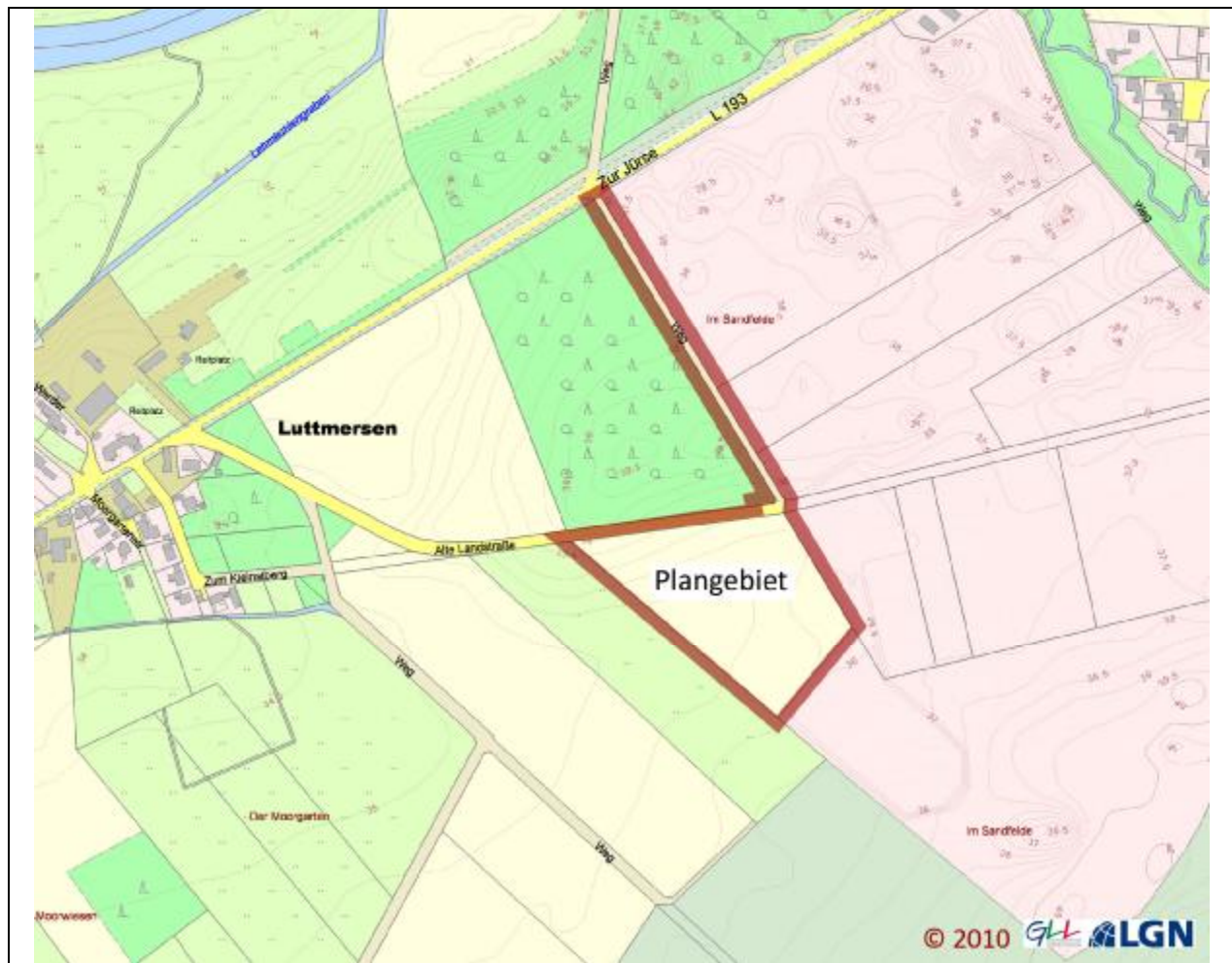


Begründung des
Bebauungsplans Nr. 727
„Biomasseanlage Luttmersen“
Teil I: Allgemeine Begründung



Lageplan ALK, Maßstab ca. M. 1/7.500

Verfahrensstand: Beschluss am 08.11.2012

PLAN UND RECHT GMBH - Bauleitplanung, Regionalplanung, Entwicklungsplanung -
Oderberger Straße 40, D-10435 Berlin - Geschäftsführer Prof. Dr. G. Schmidt-Eichstaedt

auf der Grundlage des Vorentwurfs von

• **plan Hc** •

*Büro für Stadtplanung
Architekt • Stadtplaner
Dipl.-Ing. Ivar Henckel
Schmiedeweg 2
31542 Bad Nenndorf*

ACKERMANN

BÜRO FÜR GARTEN- UND
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
*Dipl.-Ing. Andreas Ackermann
Falkenstraße 25
30449 Hannover*

Inhalt

Teil I.	Vorbemerkung.....	6
Teil II.	Grundlagen der Planung	7
1.	Lage, Abgrenzung und Größe des Plangebietes.....	7
2.	Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	7
3.	Überregionale, übergeordnete Planungen	8
4.	Darstellung im Flächennutzungsplan	9
5.	Verfahrensart	10
6.	Rahmenbedingungen für die Abwägung	12
6.1.	Lärmverursachung einschließlich Verkehrslärm und tieffrequenter Lärm.....	13
6.2.	Gerüche	20
6.3.	Anlagensicherheit einschließlich Unfall- und Brandschutz.....	23
6.4.	Artenschutz	27
6.5.	Erschließung einschließlich der leitungsgebundenen Infrastruktur	29
Teil III.	Inhalt des Bebauungsplanes.....	32
7.	Zeichnerische Festsetzungen	32
7.1.	Art der baulichen Nutzung	32
7.2.	Maß der baulichen Nutzung.....	32
7.3.	Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen.....	33
7.4.	Private Grünfläche / Fläche für die Versickerung von Niederschlagswasser.....	34
7.5.	Fläche für Aufschüttung	34
7.6.	Fläche für Anpflanzungen	34
7.7.	Private Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung.....	34
7.8.	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen, Geltungsbereich	35
8.	Textliche Festsetzungen und Hinweise	35
8.1.	Art der Nutzung des Sondergebiets (SO), Zweckbestimmung „Biomasseanlage“	35
8.2.	Maß der baulichen Nutzung.....	37
8.3.	Vorkehrungen an der Anlage zur Erzeugung von Biogas zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren	38
8.4.	Sammlung und Versickerung von Niederschlagswasser	43
8.5.	Schutzwall mit Baum-Strauch-Hecke als Bepflanzung.....	43

8.6.	Anlage einer Baum-Strauchhecke auf der als Fläche für Anpflanzungen festgesetzten Fläche.....	45
8.7.	Fläche für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	46
8.8.	Hinweise	46
9.	Städtebaulicher Vertrag	49
9.1.	Überblick über den Inhalt.....	49
9.2.	Die Bestandteile des Vertrags	49
Teil IV.	Auswirkungen des Bebauungsplans	51
10.	Auswirkungen auf den Menschen und die Natur	51
10.1.	Auswirkungen auf den Menschen.....	51
10.2.	Auswirkungen auf Boden, Natur und Landschaft	52
10.3.	Auswirkungen auf den Wald	53
11.	Auswirkungen auf die Infrastruktur.....	54
11.1.	Beseitigung von Niederschlagswasser	54
11.2.	Abfallentsorgung	54
11.3.	Altlastenbeseitigung.....	55
11.4.	Telekommunikation	55
12.	Auswirkungen auf die Kultur	55
12.1.	Bodendenkmale	55
12.2.	Sonstige Kulturgüter.....	55
13.	Auswirkungen auf das Grundeigentum und auf die Finanzen, Flächenbilanz	56
13.1.	Bodenordnung.....	56
13.2.	Kosten.....	56
13.3.	Flächenbilanz	57
Teil V.	Verfahren und Schlussabwägung	58
14.	Verfahren	58
14.1.	Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	58
14.2.	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden.....	59
14.3.	Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange	63
14.4.	Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 2 Mai bis zum 4. Juni 2011	70

14.5. Wiederholung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB unter Benachrichtigung und erneuter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB	70
15. Schlussabwägung	79
16. Rechtsgrundlagen - Auswahl -	84
17. Literatur	85

Anlagen

1 a und 1 b	Mögliche Lagepläne für eine Biomasseanlage im festgesetzten Sondergebiet
2	Wortlaut des städtebaulichen Vertrags in der Fassung der Anpassungsvereinbarung

Teil I. Vorbemerkung

Ziel und Zweck des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien (EEG) ist es, neben der Wahrung der Interessen des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Energieentwicklung zu ermöglichen und damit einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um die begrenzten fossilen Energieressourcen (Erdöl, Kohle, Gas) zu leisten. Neben Windkraft-, Wasserkraft-, Geothermie und Solaranlagen werden Biomasse- bzw. Biogasanlagen im Rahmen dieses Gesetzes gefördert.

Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung soll, so eine aktuelle Studie des Bundesumweltamtes, bis zum Jahr 2020 einen Anteil von mindestens 20 % erreichen und bis 2050 sollen 100 % des Stromes regenerativ erzeugt werden. Damit kommt auch der energetischen Nutzung von Biomasse im Hinblick auf den Klimaschutz und die Ressourcenschonung wachsende Bedeutung zu. Das Biogas entsteht, wenn organische Materialien unter Luftabschluss (anaerob) vergoren werden. Als Endprodukt verbleiben in dem geschlossenen Nährstoffkreislauf neben den nutzbaren Energiebestandteilen hochwertige Gärrückstände, die bei ihrer Lagerung und Ausbringung auf den Ackerflächen weitaus weniger Geruch abgeben als beispielsweise die unvergorene Gülle.

Für das Flächenland Niedersachsen nimmt die Produktion von Biogas einen sehr hohen Stellenwert ein und bedeutet eine Stärkung der Wirtschaft im ländlichen Raum. Für die Landwirte bedeutet die Förderung eine zusätzliche Einkommensquelle und die Schaffung beziehungsweise Sicherung von Arbeitsplätzen. Insgesamt zeichnen sich die Anlagen durch vielseitige Vorteile aus, da sie umweltfreundlich und bei fachgerechter Handhabung risikoarm über das Jahr hinweg durchgehend betrieben werden können.

Das Land Niedersachsen unterstützt die Anlagen, indem es die Aktivitäten im Bereich Bioenergie fördert. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung hat im September 2009 eine Informationsschrift mit dem Titel „Stand und Perspektiven der Biogasnutzung in Niedersachsen“ herausgegeben. Die Broschüre soll Fakten für eine fundierte Diskussion liefern und den Stand der Biogasnutzung im Lande darstellen.

Auf lokaler Ebene nimmt Neustadt a. Rbge. am „Aktionsprogramm Klimaschutz + Siedlungsentwicklung“ teil. Neben den Bürgern sind hier auch Akteure aus lokalen Vereinen, Verbänden und Kirchen sowie Vertreter der Wirtschaft, der Wohnungswirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft aufgerufen, sich zu beteiligen. Gemeinsam soll ein umfassendes Maßnahmenpaket für den Klimaschutz geschnürt werden. Ziel ist, den Energieverbrauch in der Stadt und ihren Stadtteilen zu senken und erneuerbare Energiequellen weiter auszubauen. Bis zum Jahr 2020 soll der derzeitige CO₂-Ausstoß so um mindestens 40 % gesenkt werden. Die Errichtung von Biogasanlagen ist geeignet, dieses Ziel zu unterstützen.

Teil II. Grundlagen der Planung

1. Lage, Abgrenzung und Größe des Plangebietes

Luttmersen ist ein Stadtteil der Stadt Neustadt am Rübenberge. Das Dorf mit circa 150 Einwohnern liegt nordöstlich der Kernstadt im Ortschaftsbereich Helstorf. Südlich der Landesstraße 193, die Luttmersen mit Helstorf verbindet, befindet sich die Wilhelmstein-Kaserne mit dem Logistikbataillon 141 und dem Panzerbataillon 33. Das Plangebiet grenzt unmittelbar westlich an die Kaserne der Bundeswehr an. Es umfasst eine an die Kaserne angrenzende trapezförmige Ackerfläche von ca. 3.000 m² als künftigen Standort der geplanten Biogasanlage, ein kleines Teilstück der Alten Landesstraße als Zufahrtsbereich und das circa 370 m lange Flurstück einer Wegeparzelle, die den Anschluss an die L 193 herstellt.

Die Geländehöhe im Plangebiet fällt von der Alten Landstraße in Richtung Südgrenze des Plangebietes um circa 1,5-2 m ab. Der höchste Punkt an der Alten Landstraße weist eine Höhe von circa 38 m ü. NN auf.

Der Geltungsbereich der Planung umfasst die Flurstücke 13/2 (Ackerfläche), die östliche Teilfläche 63/2 (Wegeparzelle, Alte Landstraße) und das Flurstück 59/4 (Wegeparzelle zur L 193). Sämtliche Flurstücke liegen in der Flur 2 der Gemarkung Luttmersen. Der Geltungsbereich hat eine Größe von circa 3,32 ha.

2. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Die Bauleitplanung wurde durch die Anfrage eines Zusammenschlusses von drei Landwirten aus dem nördlichen Raum der Stadt Neustadt am Rübenberge ausgelöst. Die drei Betriebe möchten gemeinsam eine Biomasseanlage errichten. Die Familienbetriebe suchen nach einem zusätzlichen Standbein im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion, um ihre landwirtschaftlichen Betriebe langfristig sichern und weiter betreiben zu können. Für den Standort sind aus Sicht der künftigen Betreiber folgende Punkte besonders wichtig:

- Die Biomasseanlage soll zentral liegen und gut von allen drei Betriebsstandorten und den Ackerflächen erreichbar sein.
- Die von der Anlage erzeugte Abwärme soll genutzt werden können.

Der von den Landwirten vorgeschlagene Standort entspricht den zuvor genannten Anforderungen. Das Grundstück befindet sich bereits im Eigentum der künftigen Betreibergesellschaft. Es ist circa 3 ha groß, über eine separate Zufahrt an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen und eignet sich durch die Nachbarschaft zur örtlichen Kaserne für ein Wärmekonzept.

Die externe Lage in Bezug auf die landwirtschaftlichen Betriebe, die Nutzung als Gemeinschaftsanlage und die geplante Anlagengröße führen dazu, dass es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB handelt. Die Zulässigkeit des Vorhabens kann daher planungsrechtlich nur durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in Verbindung mit einer entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans erreicht werden. Die Bauleitplanung erfordert die Zustimmung der Stadt Neustadt a. Rbge. im Rahmen ihrer Planungshoheit.

Nachdem die erste Idee an die Stadt Neustadt a. Rbge. herangetragen wurde, fanden von Seiten der Antragsteller mehrere freiwillige Informationsveranstaltungen und Ortstermine statt, die letztlich in einem politischen Grundsatzbeschluss zur Durchführung eines Bauleitplanverfahrens mündeten. Gleichzeitig wurde u.a. auf Initiative eines Grundeigentümers in Luttmersen, dessen Grundstück am Ortsrand von Luttmersen dem Plangebiet am nächsten liegt, eine „Bürgergemeinschaft“ tätig, die sich gegen die geplante Biogasanlage richtet.

Die Biogasanlage wird voraussichtlich aus folgenden Anlageteilen bestehen:

- Annahmebehälter für Gülle
- Fermenter (Hauptgärbehälter)
- Nachgärer
- Gärproduktlager
- Pumpenraum
- Silagelager- und Trocknungsfläche
- Landwirtschaftliche Mehrzweckhalle (inklusive Trocknungsanlage)
- Blockheizkraftwerk
- Wärmeübergabecontainer
- Transformator zur Stromübergabe.

Mögliche Lagepläne für eine Biomasseanlage im festgesetzten Sondergebiet sind der Begründung als Anlage 1 beigelegt. Die Lagepläne stammen von einem Anlagenhersteller für Biomasseanlagen, der MT-Energie GmbH, Zeven. Mit Rücksicht auf die im Bebauungsplan festgesetzte Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen können die Hauptgärbehälter nur im südlichen Teil des Plangebiets untergebracht werden; durch textliche Festsetzung wird zusätzlich abgesichert, dass im nördlichen Teil des Plangebiets weder Fermenter noch Block-Heizkraftwerke positioniert werden können. Im nördlichen Teil des Sondergebiets soll zur besseren Nutzung der Abwärme eine Trocknungsanlage für Naturstoffe (z.B. Holz oder Getreide) untergebracht werden. Der erste Lageplan stellt die derzeit von den Eigentümern des Plangebiets beabsichtigte Anlagen-Konfiguration dar. Der zweite Lageplan stellt die im Plangebiet nach dem gegenwärtigen Stand der Technik maximal mögliche Anlagen-Konfiguration dar.

Das Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, mögliche Konfliktbereiche (insbesondere Gesundheit, Lärm, Geruch, Verkehr, Natur und Landschaft) durch eigenen Sachverstand oder Gutachten zu beschreiben und bewerten zu lassen, um innerhalb der Bauleitplanung den maximal möglichen Interessenausgleich herbeizuführen und sicher zu stellen, dass alle rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

3. Überregionale, übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und somit auch den Zielen der Landes- und Regionalplanung anzupassen. Diese sind von den Behörden und Planungsträgern bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten und müssen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein. Die Einordnung der für die Biomasseanlage vorgesehenen Fläche in die Ziele und Grundsätze der Raumordnung wird im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt vorgenommen. Die Änderung des Flä-

chennutzungsplans findet im Parallelverfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplans statt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

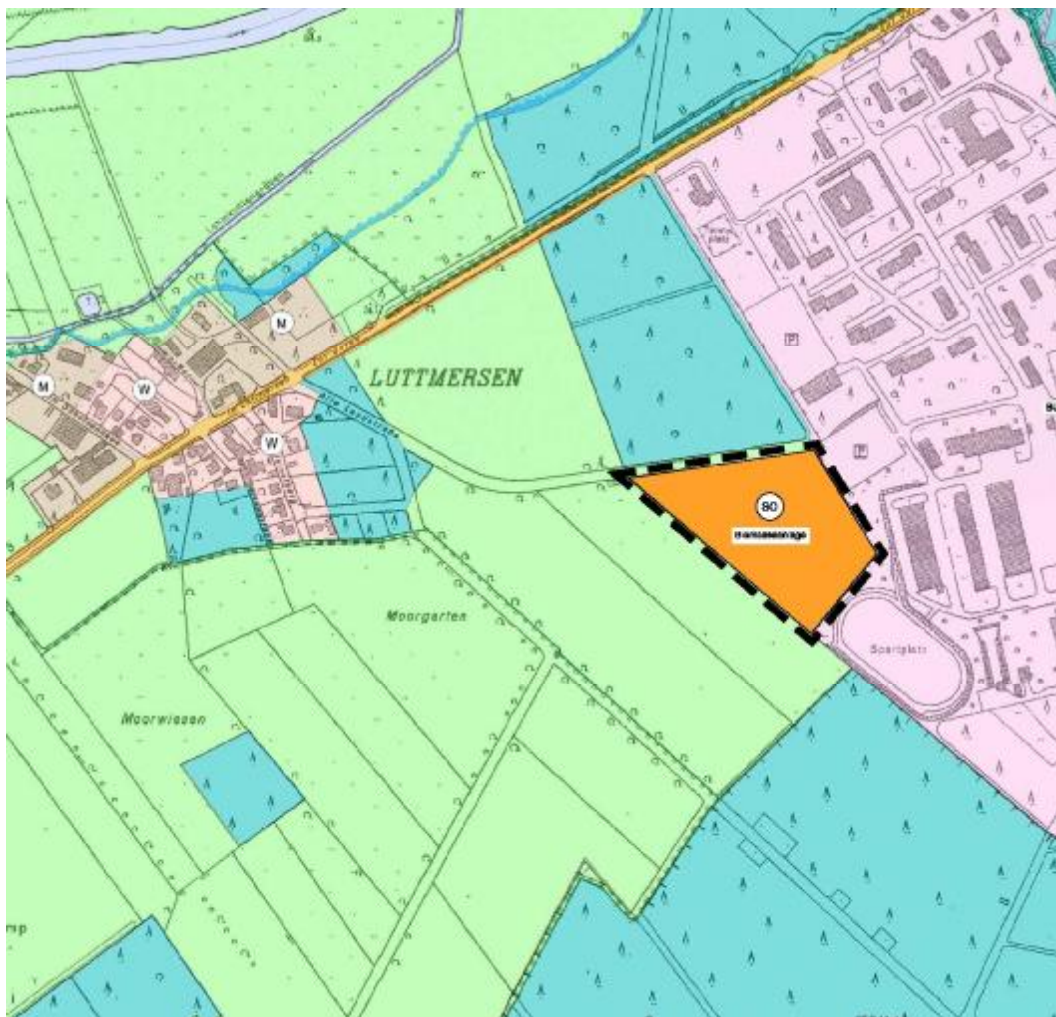
Im Ergebnis der bauleitplanerischen Prüfung zeigte sich, dass der Bebauungsplan mit Zielen und Grundsätzen sowohl der Landesraumordnung des Landes Niedersachsen als auch der Regionalplanung der Region Hannover übereinstimmt.

4. Darstellung im Flächennutzungsplan

Der wirksame FNP der Stadt Neustadt a. Rbge. stammt aus dem Jahr 2000 und wurde am 20.06.2002 wirksam. In der aktuellen Planzeichnung ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplans, die parallel durchgeführt wird, wird ein Sondergebiet für eine Biomasseanlage in die Darstellung aufgenommen. Ein entsprechender Auszug aus dem Flächennutzungsplan wird nachfolgend im Maßstab 1/5.000 dargestellt (siehe Abbildung 1).

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass der verbindliche Bauleitplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem vorbereitenden Bauleitplan, dem Flächennutzungsplan (FNP), entwickelt ist. Gleichzeitig wird die geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet.

Abbildung 1: Darstellung der beabsichtigten 29. Änderung des Flächennutzungsplans



5. Verfahrensart

Es wurde zunächst erwogen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne des § 12 BauGB aufzustellen. Die Investoren können jedoch nicht zuverlässig absehen, ob die künftigen gesetzlichen Rahmenbedingungen es erlauben werden, die beabsichtigte Anlage unverzüglich zu errichten. Daher hat man sich nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entschieden, einen regulären qualifizierten Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB für dieselbe Anlage als Angebotsplan aufzustellen. Die notwendigen vertraglichen Zusagen (insbesondere eine Übernahme der Planungskosten, der Erschließung, der Ausgleichsmaßnahmen) wurden in einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB geregelt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte demnach im Normalverfahren nach dem BauGB mit Umweltprüfung. Der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan ist der Begründung als deren Teil II hinzugefügt. Parallel zum Bebauungsplan wird der Flächennutzungsplan geändert, indem die bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Fläche für das Plangebiet als Sondergebiet „Biomasseanlage“ dargestellt wird. Die öffentlichen und privaten Belange werden in beiden Verfahren abgewogen. Je nach ihrer Bedeutung für die vorbereitende Bauleitplanung und damit für die Standorteignung als Ganze einerseits und für die verbindliche Bauleitplanung mit ihren detaillierteren Festsetzungen andererseits, werden die jeweils relevanten Belange in den beiden Plänen und deren Begründung in unterschiedlicher Intensität behandelt. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, in welchem Planwerk welche Belange entweder ausführlich oder nur hinweisend behandelt werden. Der Umweltbericht weist für beide Pläne denselben Wortlaut auf. Hier wird von der Möglichkeit der Abschichtung kein Gebrauch gemacht.

Belang / Sachpunkt	Behandlung in der Flächennutzungsplanung	Behandlung im Bebauungsplan Nr. 727
Landesraumordnung	Ausführlich	Hinweis auf FNP
Regionalplanung, darunter: - Waldabstand - Militärischer Sperrbereich	Ausführlich	Hinweis auf FNP
Ziele in Fachgesetzen und Fachplänen	Ausführlich	Hinweis auf FNP
Eingriff / Ausgleich	Überblick	Ausführlich
Rechtfertigung des Standorts	Ausführlich	Hinweis auf FNP
Art der Nutzung	Allgemein gemäß Darstellung	Differenziert gemäß Festsetzung
Maß der Nutzung	-	Gemäß Festsetzung
Baugrenzen	Hinweis	Gemäß Festsetzung
Anpflanzungen	Hinweis	Gemäß Festsetzung
Lärmverursachung	Ausführliche Gesamtbetrachtung	Vertiefung der Gesamtbetrachtung
Geruchsverursachung	Ausführliche Gesamtbetrachtung	Einzelbetrachtung
Anlagensicherheit, Brandgefahr	Standortbezogen	Anlagenbezogen
Erschließung	Grundsätzlich	Ausführlich

Insgesamt ist zu beachten, dass die Rechtfertigung der Standortwahl für die Biomasseanlage schwerpunktmäßig im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt. Die Ab-

wägung der Zumutbarkeit der von der Anlage bei maximaler Ausnutzung des Flächenangebots ausgehenden Einwirkungen auf die Umgebung wird also im ersten Schritt im Rahmen der Flächennutzungsplanung vollzogen. Auf die dortigen Ausführungen, insbesondere zu den Schall- und Geruchsemissionen, zum tieffrequenten Schall sowie zur Einhaltung des Abstandsgebots des § 50 BImSchG, wird ausdrücklich verwiesen.

6. Rahmenbedingungen für die Abwägung

Zum Zwecke einer fachgerechten Ermittlung und Bewertung der Rahmenbedingungen für die Abwägung wurden von der Stadt Neustadt a. Rbge. mehrere Untersuchungen und Gutachten in Auftrag gegeben. Die Auswahl der Gutachter erfolgte durch die Stadt Neustadt a. Rbge. Nachfolgende Untersuchungen wurden in Auftrag gegeben:

- Gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchsemissionen und -immissionen, Barth & Bitter GmbH, Wunstorf, 30.8.2010, ergänzt durch ein Schreiben vom 15.9.2010 sowie durch eine zusätzliche Äußerung vom 02.07.2012 (E-Mail, bestätigt durch Schreiben vom 20.07.2012) zu den maximal möglichen Auswirkungen bei voller Ausnutzung des Angebotsbebauungsplans.
- Schalltechnische Untersuchung, TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co.KG, Fachgebiet Schall- und Schwingungstechnik, Hannover, vom 30.8.2010, ergänzt durch ein Schreiben vom 08.09.2010 und ein weiteres Schreiben vom 19.06.2012 zu den maximal möglichen Auswirkungen bei voller Ausnutzung des Angebotsbebauungsplans. In einem ergänzenden Vermerk des beauftragten Planungsbüros vom 06.07.2012 wird auf die Problematik des tieffrequenten Schalls eingegangen.
- Verkehrstechnische Untersuchung PGT Hannover, ergänzt durch Gutachten zum Anschluss des Wirtschaftsweges an die L 193 vom 24.02.2011,
- Vorabschätzung zum Umfang einer Artenerhebung, Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e.V., Steinhude, 2010,
- Bilanzierung des Eingriffs und Einschätzung zum Artenschutz, erstellt durch Dr. Szamatolski + Partner, Berlin (Bearbeiter: Andreas Butzke) (aktualisiert im Juli 2012),
- Baugrunduntersuchung Erwatec.

Die Gutachten haben als Ausgangstatbestand eine Biomasseanlage mit einer installierten elektrischen Kapazität von 600 kW zugrunde gelegt. Die nachfolgenden Ausführungen werden zeigen, dass die Ergebnisse der Begutachtungen zuverlässige Aussagen auch über die Auswirkungen von Anlagen zur Vergärung von Biomasse mit einem höheren Leistungsgrad unter Einsatz von mehr Feuerungswärme bis hin zur objektiven Leistungsgrenze des Plangebiets zulassen. Unter der „objektiven Leistungsgrenze des Plangebiets“ wird jene objektive Grenze der Aufnahmefähigkeit des Plangebiets verstanden, die durch die Flächengröße des Plangebiets sowie durch die einschränkenden Festsetzungen (insbesondere die Höhenbegrenzung für die baulichen Anlagen und die textliche Festsetzung 1.4, die den Bau von Fermentern und Blockheizkraftwerke nur in der südlichen Hälfte des Plangebiets zulassen) verursacht wird. Diese objektive Leistungsgrenze liegt bei einer installierten elektrischen Leistung von ca. 1.500 kW¹. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wurde nach Maßgabe des Beschlusses des OVG Lüneburg vom 4. Januar

¹ Diese Zahlen beruhen auf Angaben der Herstellerfirma für Biogasanlagen MTE.

2011 (- 1 MN 130/10 -, ZfBR 2011, 154 = BauR 2011, 805 = AUR 2011, 167 = RdL 2011, 175). vollzogen. Dort heißt es unter anderem:

"Wählt eine Gemeinde das Instrument der "normalen" Angebotsplanung, darf sie bei der Bewertung des Abwägungsmaterials nicht allein das konkrete Vorhaben betrachten, welches Anlass zu der Planung gegeben hat, sondern muss von der maximalen Ausnutzung der Festsetzungen des Bebauungsplans ausgehen."

Die sich aus dieser Maxime für die Abwägung ergebenden Rahmenbedingungen für die grundsätzliche Eignung des Standorts wurden sehr weitgehend bereits im Rahmen der Begründung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans abgehandelt. Sie sind auch Gegenstand des Umweltberichts, der ein gesonderter Teil II dieser Begründung ist. Im Folgenden kann es daher nur noch darum gehen, die wesentlichsten Punkte dergestalt darzustellen, dass die Begründung zum Bebauungsplan aus sich heraus verständlich ist und die Abwägung für den Angebotsbebauungsplan insgesamt nachvollzogen werden kann.

Zu diesem Zweck sind (erneut) abzuhandeln:

- die Lärmverursachung (einschließlich Verkehrslärm und tieffrequenter Lärm)
- die Geruchsverursachung,
- die Anlagensicherheit einschließlich des Brandschutzes und
- der Artenschutz.

Zudem muss eine ausreichende Erschließung möglich sein.

6.1. Lärmverursachung einschließlich Verkehrslärm und tieffrequenter Lärm

Die schalltechnische Untersuchung der TÜV Nord Umweltschutz GmbH aus dem Jahr 2010 beurteilte die Auswirkungen der seinerzeit geplanten Biogasanlage mit 600 kW installierter elektrischer Leistung hinsichtlich der Anlagengeräusche und der mit dem Betrieb in Zusammenhang stehenden Verkehre. Die Eingangsdaten basierten dabei entweder auf den konkreten Angaben der Hersteller oder sie wurden vom TÜV Nord bei vergleichbaren Anlagen ermittelt.

Anlagengeräusche (ohne tieffrequenten Schall)

Das Gutachten des TÜV Nord ergab für eine 600 kW-Anlage und deren zurechenbaren Verkehr, dass eine solche Biogasanlage im Tages-Normalbetrieb im Bereich der Mannschafts-quartiere der Bundeswehr (maßgeblicher Immissionsort an der nächstgelegenen Unterkunft) keine relevanten Immissionen verursacht. Der dafür berechnete Beurteilungspegel liegt bei 39 dB(A) und damit sehr deutlich - nämlich mit mindestens 10 dB - unter den Immissionsrichtwerten bzw. den Orientierungswerten der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ (60 dB(A)/55 dB(A)) für Misch- und Dorfgebiete. Darüber hinaus wurde berechnet, welche Geräuschentwicklung beim Normalbetrieb der Biogasanlage in der Erntekampagne bei gleichzeitiger Anlieferung und Verdichtung der Silage zu erwarten ist. Auch unter dieser Voraussetzung werden die Immissionsrichtwerte bei Betrieb einer 600 kW-Anlage in einer Größenordnung von 6 dB(A) deutlich unterschritten. Für die dem Betrieb unmittelbar zuzurechnen-

den Geräuschemissionen des Verkehrs auf dem landwirtschaftlichen Weg wurden für die Berechnung Linienschallquellen angenommen.

Die für eine 600 kW-Anlage ermittelten niedrigen Werte gestatten im Wege der Hochrechnung die gutachterlich bestätigte Aussage, dass auch bei einer Erhöhung der Leistungskraft der Anlage bis zum dreifachen - also bis über 1.500 kW hinaus - voraussichtlich keine unzumutbaren Anlagengeräusche auftreten werden. Die Erhöhung der Leistungskraft würde nicht zu einer proportionalen Erhöhung der Schallemissionen führen, sondern nur zu einer graduellen Erhöhung um maximal 5 dB(A). Damit wären die Richtwerte auch in der Erntekampagne noch eingehalten, da die betroffene Einrichtung (Kaserne) keinerlei Vorbelastungen durch andere Betriebe unterliegt. Einzelheiten sind im Genehmigungsverfahren für die jeweils beantragte konkrete Anlage nachzuweisen. Sofern der Nachweis der schalltechnischen Verträglichkeit der beantragten Anlage nach den Maßstäben der TA Lärm wider Erwarten nicht gelingen sollte, ist die dann beantragte Anlage gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO nicht genehmigungsfähig, weil dann von ihr Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die in der Umgebung des Baugebiets unzumutbar sind.

Für die Ortslage von Luttmersen ist aufgrund der Entfernung und auch der Abschirmung durch das vorgelagerte Wäldchen festzustellen, dass weder während des saisonalen Maximalbetriebs noch sonst zu irgendeiner Zeit eine unzumutbare Belastung stattfindet. (Auf die Belastung der Ortslage durch die Verstärkung des Durchgangsverkehrs auf der L 193 wird unten näher eingegangen). Die Beurteilungspegel liegen jeweils um mehr als 10 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten für allgemeine Wohngebiete (45 dB(A)). Auch hier würde eine Erhöhung der Leistungskraft nicht zu unzumutbaren Einwirkungen führen.

Tieffrequenter Schall

Das Gutachten des TÜV Nord führt zum Thema „tieffrequenter Schall“ folgendes aus (vgl. TÜV Nord 2010, S. 15):

„Aus Erfahrung von messtechnischen Untersuchungen an vergleichbaren Anlagen (BHKW) ist bekannt, dass bei nicht sachgerechter Auslegung der Lärminderungsmaßnahmen tieffrequente Geräusche im Sinne von Ziffer 7.3 der TA Lärm, insbesondere auch wahrnehmbare Einzeltöne – typischerweise um 75 Hz – über die Kaminmündung auftreten können. (Die Frequenz ist abhängig von Drehzahl, Zylinderzahl und Zündfolge des eingesetzten Motors.).

Zur Beurteilung tieffrequenter Geräusche verweist die TA Lärm auf die DIN 45680/6/. Das in dieser Norm beschriebene Verfahren setzt eine Messung der Geräusche in den betroffenen Wohnräumen voraus. Im Rahmen einer Prognose können jedoch normalerweise nur die Schallpegel außen vor den Gebäuden berechnet werden. Die Schallpegeldifferenz „außen – innen“ hängt insbesondere bei schmalbandigen Geräuschen (Motor-Abgasgeräusch) von vielen Faktoren ab (Bauausführung, Raumausstattung, Verhältnis der Zündfolgefrequenz zu Raumresonanzfrequenz etc.) ...“

Bereits aus der TA-Lärm Nr. 7.3 ergibt sich, dass die Frage, ob von tieffrequenten Geräuschen unzumutbare Belastungen ausgehen, endgültig erst im Rahmen einer Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren erfolgen kann. Auch aus der gutachterlichen Bewertung ist zu entnehmen, dass die Beurteilung tieffrequenter Geräusche nach der TA Lärm von zahlreichen Details des eingesetzten Motors abhängt. Eine abschließende Bewertung ist daher erst bei genauer Festlegung und Kenntnis der Anlagenausführung im Genehmigungsverfahren

möglich. Im Verfahren der Bauleitplanung muss es genügen, dass eine nachvollziehbare Prognose angestellt wird und die daraus notwendigen Schlussfolgerungen gezogen werden. Im vorliegenden Fall gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass der tieffrequente Schall nicht durch technische Vorkehrungen an der Anlage bewältigt werden könnte². Zur Absicherung wird im Bebauungsplan textlich festgesetzt, dass derartige Vorkehrungen getroffen werden müssen (siehe dazu unten die TF 3.3 mit ausführlicher Begründung).

Zwischenergebnis zum anlagenbezogenen Schallschutz

Die soeben dargestellten fachgerechten Prognosen und Erwägungen zeigen, dass eine verbindliche Regelung von Lärmgrenzwerten im Bebauungsplan durch textliche Festsetzung von Lärmemissionskontingenten nicht erforderlich ist.

Die Festsetzung von Lärmemissionskontingenten (LEK) nach DIN 45691 müsste - wie alle Festsetzungen in einem Bebauungsplan - zur Bewältigung der vom Plangebiet ausgehenden Schallemissionen geeignet und erforderlich sein, wenn sie in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte. Dieses ist hier nicht der Fall. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen.

Im vorliegenden Fall sind vier Arten von Schall zu bewältigen:

1. Die direkt von der Anlage innerhalb des Plangebiets - Teilfläche B - ausgehenden „normalen“, nicht tieffrequenten Geräusche.
2. Die von der Anlage möglicherweise ausgehenden tieffrequenten Geräusche.
3. Die vom Zu- und Abgangsverkehr verursachten Geräusche im Plangebiet und auf dem Weg bis zur L 193, die der Anlage gemäß TA Lärm direkt zugerechnet werden.
4. Die vom Durchgangsverkehr in der Ortschaft Luttmersen durch die Anlage verursachten Verkehrsgeräusche, die nicht mehr der Anlage zugerechnet werden, aber dennoch in die Abwägung eingestellt werden müssen.

Zur Bewältigung der Geräusche zu 1 ist die Festsetzung von LEK nicht erforderlich, weil die von einer Biogasanlage ausgehenden normalen Betriebsgeräusche (ohne tieffrequenten Schall) auch bei einer Summation von Geräuschen aus mehreren Anlagen unterschiedlicher Betreiber so gering sind, dass sie weder in der benachbarten Kaserne noch im Ort Luttmersen zu einer Überschreitung der Orientierungswerte der TA Lärm führen können. Die Einhaltung dieser Werte wird im Genehmigungsverfahren überprüft und anschließend kontrolliert.

Zur Bewältigung der Geräusche zu 2 (tieffrequenter Lärm) ist die nunmehr getroffene Festsetzung ausreichend und geeignet, da sie das Problem an der Quelle und nicht erst an den Auswirkungen bekämpft. LEK wären hier ungeeignet.

Hinsichtlich des der Anlage direkt zurechenbaren Verkehrslärms zu 3 hat der Gutachter bestätigt, dass auch bei maximaler Auslastung des Plangebiets nicht mit unzumutbaren Auswirkungen zu rechnen ist, insbesondere nicht in Luttmersen. Im Übrigen kann Verkehrslärm außerhalb der Anlage auf der Zuwegung nicht mittels der Festsetzung von LEK beherrscht werden.

² Vgl. dazu die ergänzenden Äußerungen des TÜV Nord 2012, festgehalten im Vermerk des beauftragten Planungsbüros vom 06.07.2012.

Der Durchgangsverkehr in Luttmersen (Geräusche zu 4) kann über die Festsetzung von LEK nicht geregelt und beschränkt werden.

Mittels der Ergänzung der gutachterlichen Aussagen zum Schall wurden die Abwägungsgrundlagen auch für eine maximale Auslastung des Plangebiets hinreichend genau ermittelt; die getroffenen Festsetzungen sind sachgerecht.

Zur Absicherung ist im Vertrag mit beabsichtigter Wirkung auch für Rechtsnachfolger geregelt worden, dass nach Betriebsaufnahme an den nächstgelegenen Immissionsorten (am nächstgelegenen Mannschaftsquartier der Kaserne und an der nächstgelegenen Wohnbebauung in Luttmersen) eine Messung der Anlagengeräusche durchzuführen ist. Sofern sich wider Erwarten herausstellen sollte, dass die Immissionsgrenzwerte der TA Lärm nicht unterschritten werden, sind nachträgliche Auflagen an den Betreiber möglich. Dies wird üblicherweise im Genehmigungsbescheid ausdrücklich vorbehalten. Wenn die Betreiber der Anlage oder etwaige Rechtsnachfolger ihren Messungspflichten vertragswidrig nicht nachkommen sollten, ist die Stadt Neustadt am Rübenberge gemäß § 4 c BauGB selbst in der Pflicht zur Überwachung.

Verkehrliche Auswirkungen einschließlich Verkehrslärm außerhalb des der Anlage zurechenbaren Bereichs

Zu den verkehrlichen Auswirkungen der Biomasseanlage außerhalb des der Anlage zurechenbaren Bereichs auf die Orte in der näheren Umgebung einschließlich der Verursachung von zusätzlichem Verkehrslärm speziell in Luttmersen wurde von der Stadt Neustadt a. Rbge. eine verkehrstechnische Untersuchung beim Büro PGT Hannover in Auftrag gegeben. Die Untersuchung nahm wiederum eine Anlage mit einer installierten Leistung von 600 kW zum Ausgangspunkt.

Im Hinblick auf die Auswirkungen einer solchen Biogasanlage auf die nähere Umgebung wird in der Untersuchung festgestellt (Zitat Seite 21):

„In keiner der untersuchten Ortsdurchfahrten Helstorf, Luttmersen bzw. Scharrel und Metel ist durch das biogasanlagenbezogene Verkehrsaufkommen eine spürbare Veränderung der Verkehrssituation darstellbar. Die Erhöhung durch den zusätzlichen Verkehr liegt im Bereich von weniger als 1%.“

In Luttmersen würde es laut gutachterlicher Aussage durch den Anlagenbetrieb einer 600 kW-Anlage zu einer kaum wahrnehmbaren Zunahme des Durchgangsverkehrs um weniger als 1 % kommen. Die nachstehende Tabelle zeigt auf, wie sich der Durchgangsverkehr bei maximaler Ausnutzung der Kapazität des Plangebiets für eine Biomasseanlage entwickeln würde.

Übersicht: *Zusatzbelastung durch An- und Abfahrt von Gülle und Silage für Biomasseanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von 600 kW bis 1.500 kW*

Leistung bis: 600 kW	Menge pro Jahr	Menge pro Tag	Transportfahrten pro Tag	Anteil am Gesamt- verkehrsaufkommen
Erforderliche Zulieferung von Silage in der Erntekampagne pro Jahr	10.000 t Silage, bestehend aus Mais, Zuckerrü- ben und Ganz- pflanzensilage, geliefert in der Erntekampagne	10.000 t, verteilt auf 20 Werktag = 500 t pro Tag	Transportkapazität pro Fahrzeug 12-15 t. Dies ergibt max. 42 Zufahrten pro Tag, verteilt auf 10 Stun- den = 4-5 Fahrzeuge hin, 4-5 Fahrzeuge zurück = Zehn Fahrten pro Stunde / 100 Fahrten am Tag	Bei einer durchschnittlichen Fahrzeugbelastung auf der L 193 von 4.230 Fahrzeugen pro Tag ergibt das Hinzukommen von 100 Fahrten eine Zusatzbelas- tung von 1,91 % an 20 Tagen im Jahr.
Erforderliche Zulieferung von Gülle	5.000 m³ Gülle pro Jahr gleich- mäßig auf 50 Wochen verteilt	5.000 m³ Gülle, verteilt auf 50 Wo- chen à 5 Ar- beitstage = 250 Tage: 5.000 m³ : 250 = 20 m³ pro Werktag	<i>Transportkapazität pro Fahrzeug: mindestens 20 m³ = 1 Fahrzeug Erforderlich sind also je eine Fahrt für Hin- und Rückweg = ZWEI FAHRTEN pro Werktag</i>	Bei einer durchschnittlichen Fahrzeugbelastung auf der L 193 von 4.230 Fahrzeugen pro Tag ergeben zwei zusätzliche Fahr- ten pro Tag eine Zusatz- belastung von 0,04 %.
Erforderliche Abfahrt von Gärsubstrat	12.000 t Gärsu- bstrat pro Jahr auf 250 Tage verteilt	12.000 t, verteilt auf 250 Werktag = 48 t pro Tag	Transportkapazität pro Fahrzeug: 25 t. <i>Erforderlich sind also je 2 Fahrten für Hin- und Rückweg = Vier FAHRTEN pro Werktag</i>	Bei einer durchschnittlichen Fahrzeugbelastung auf der L 193 von 4.230 Fahrzeugen pro Tag ergeben vier zusätzliche Fahrten pro Tag eine Zusatzbelastung von 0,09 %.
			Zusatzbelastung über das Jahr:	0,04 + 0,09 = 0,13 %

Leistung bis 1.200 kW	Menge pro Jahr	Menge pro Tag	Transportfahrten pro Tag	Anteil am Gesamt- verkehrsaufkommen
Erforderliche Zulieferung von Silage in der Erntekampagne pro Jahr	20.000 t Silage bestehend aus Mais, Zuckerrü- ben und Ganz- pflanzensilage, geliefert in der Erntekampagne	20.000 t, verteilt auf 20 Werktag = 1.000 t pro Tag	Transportkapazität pro Fahrzeug 12-15 t. Dies ergibt max. 84 Zufahrten pro Tag, verteilt auf 10 Stun- den = 9 Fahrzeuge hin, 9 Fahrzeuge zurück = 18 Fahrten pro Stun- de / 180 Fahrten am Tag	Bei einer durchschnittlichen Fahrzeugbelastung auf der L 193 von 4.230 Fahrzeugen pro Tag ergibt das Hinzukommen von 180 Fahrten eine Zusatzbelas- tung von 4,25 % an 20 Tagen im Jahr
Erforderliche Zulieferung von Gülle	10.000 m³ Gülle pro Jahr gleich- mäßig auf 50 Wochen verteilt	10.000 m³ Gülle, verteilt auf 50 Wo- chen à 5 Ar- beitstage =	<i>Transportkapazität pro Fahrzeug: mindestens 20 m³ = 2 Fahrzeuge Erforderlich sind</i>	Bei einer durchschnittlichen Fahrzeugbelastung auf der L 193 von 4.230 Fahrzeugen pro Tag ergeben 4 zusätzliche Fahrten eine Zusatzbelastung

		250 Tage: 10.000 m ³ : 250 = 40 m ³ pro Werktag	<i>also</i> <i>je zwei Fahrten für</i> <i>Hin- und Rückweg =</i> <i>VIER FAHRTEN pro</i> <i>Werktag</i>	von 0,09 %.
Erforderliche Abfahrt von Gärsubstrat	24.000 t Gärsubstrat pro Jahr auf 250 Tage verteilt	24.000 t, verteilt auf 250 Werktage = 96 t pro Tag	Transportkapazität pro Fahrzeug: 25 t. <i>Erforderlich sind also je 4 Fahrten für Hin- und Rückweg = ACHT FAHRTEN pro Werktag</i>	Bei einer durchschnittlichen Fahrzeugbelastung auf der L 193 von 4.230 Fahrzeugen pro Tag ergeben acht zusätzliche Fahrten pro Tag eine Zusatzbelastung von 0,18 %.
			Zusatzbelastung über das Jahr in %:	0,09 + 0,18 = 0,27 %

Leistung bis 1.500 kW	Menge pro Jahr	Menge pro Tag	Transportfahrten pro Tag	Anteil am Gesamtverkehrsaufkommen
Erforderliche Zulieferung von Silage in der Erntekampagne pro Jahr	25.000 t Silage bestehend aus Mais, Zuckerrüben und Ganzpflanzensilage, geliefert in der Erntekampagne	25.000 t verteilt auf 20 Werktage = 1.250 t pro Tag	Transportkapazität pro Fahrzeug 12-15 t. Dies ergibt max. 100 Zufahrten pro Tag, verteilt auf 10 Stunden = 10 Fahrzeuge hin, 10 Fahrzeuge zurück = 20 Fahrten pro Stunde / 200 Fahrten am Tag	Bei einer durchschnittlichen Fahrzeugbelastung auf der L 193 von 4.230 Fahrzeugen pro Tag ergibt das Hinzukommen von 200 Fahrten eine Zusatzbelastung von 4,73 % an 20 Tagen im Jahr
Erforderliche Zulieferung von Gülle	12.500 m ³ Gülle pro Jahr gleichmäßig auf 50 Wochen verteilt	15.000 m ³ Gülle, verteilt auf 50 Wochen à 5 Arbeitstage = 250 Tage: 15.000 m ³ : 250 = 60 m ³ pro Werktag	<i>Transportkapazität pro Fahrzeug: mindestens 20 m³ = 3 Fahrzeuge</i> <i>Erforderlich sind also je drei Fahrten für Hin- und Rückweg = SECHS FAHRTEN pro Werktag</i>	Bei einer durchschnittlichen Fahrzeugbelastung auf der L 193 von 4.230 Fahrzeugen pro Tag ergeben 6 zusätzliche Fahrten eine Zusatzbelastung von 0,14 %.
Erforderliche Abfahrt von Gärsubstrat	30.000 t Gärsubstrat pro Jahr auf 250 Tage verteilt	30.000 t, verteilt auf 250 Werktage = 120 t pro Tag	Transportkapazität pro Fahrzeug: 25 t. <i>Erforderlich sind also je 5 Fahrten für Hin- und Rückweg = 10 FAHRTEN pro Werktag</i>	Bei einer durchschnittlichen Fahrzeugbelastung auf der L 193 von 4.230 Fahrzeugen pro Tag ergeben zehn zusätzliche Fahrten pro Tag eine Zusatzbelastung von 0,23 %.
			Zusatzbelastung über das Jahr in %:	0,14 + 0,23 = 0,37 %

Quelle: Eigene Berechnung

Alle in diese Tabelle eingesetzten Zahlen ergeben sich aus den vorliegenden Verkehrsgutachten sowie aus jedermann zugänglichen Annahmen über den Bedarf einer Biomasseanlage an Silage und Gülle sowie über die Kapazität von in der Landwirtschaft eingesetzten Transportfahrzeugen.

Aufgrund sachkundiger Einschätzung durch die potentiellen Betreiber der Anlage, die in Übereinstimmung mit den von der *Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.* im „Leitfaden Biogas“³ - Kapitel 4 - Beschreibung ausgewählter Substrate (S. 75 ff) veröffentlichten Zahlen erfolgt ist, darf davon ausgegangen werden, dass für den Betrieb einer Biomasseanlage mit einer installierten elektrischen Leistung von 600 kW eine Zulieferung von ca. 10.000 t Silage und 5.000 t Gülle im Jahr erforderlich ist. Zum Vergleich: Im www.biogasportal.info/daten-und-fakten/faustzahlen werden folgende Zahlen genannt:

Beispiel jährlicher Substratbedarf Biogasanlage 350 kW_{el}.

5500 t Silomais (125 ha)

3000 t Rindergülle (150 Milchkühe)

1000 t Getreide-GPS (28,5 ha)

Gemindert durch Vergärung und Flüssigkeitsverlust entstehen aus 10.000 t Silage und 5.000 t Gülle rund 12.000 t Gärsubstrat, die wieder abtransportiert werden müssen. Alle weiteren Zahlen beruhen auf einfacher Hochrechnung der Mengen.

Die hier errechnete Zusatzbelastung durch Zulieferverkehr verteilt sich wegen der räumlich verteilten Lage der an der Biomasseanlage beteiligten Betriebe auf zwei Richtungen: 2/3 der Fahrzeuge kommen aus Norden, 1/3 aus Süden. Am Beispiel Luttmersen bedeutet dies, dass bei höchster Leistungsstufe in den 20 Tagen der Erntekampagne mit jeweils sieben Durchfahrten pro Stunde (1/3 von 20) zu rechnen ist. Dabei ist zu bedenken, dass in der Erntekampagne ganz generell mit einem erhöhten Transportgeschehen zu rechnen ist - ganz unabhängig vom Zielpunkt „Biomasseanlage Luttmersen“. Diese Belastung ist zumutbar. Dies gilt auch unter Hinzurechnung weiterer zwei Hin- und Rückfahrten am Tag für den allgemeinen Betriebsverkehr und unter Berücksichtigung der Anlieferung und Abfuhr von Material (Holz) für die Trocknungsanlage, wofür einmal in der Woche ein Fahrzeug benötigt wird.

Im Normalbetrieb über das Jahr außerhalb der Erntekampagne reduziert sich die Verkehrsbelastung in Luttmersen Süd bei maximaler Auslastung des Plangebiets auf ein Drittel von 16 Fahrten pro Tag (also 5 bis 6 zusätzlichen Fahrten pro Tag) zuzüglich vier Fahrten für den allgemeinen Betriebsverkehr pro Tag und einer Fahrt pro Woche für den Holztransport zur und von der Trocknungsanlage. Das ergibt ca. 10 zusätzliche Durchfahrten pro Tag in Luttmersen Süd.

Die Gutachter haben errechnet, welche zusätzliche Belastung mit Verkehrsgeräuschen sich aus einer anlagebedingten Erhöhung des Verkehrsaufkommens mit 10 Fahrten während des Tages durch die Ortslage von Luttmersen Süd auf der L 193 ergeben würde. Sie führen dazu aus:

Auf Basis der Untersuchung der PGT Umwelt und Verkehr GmbH zur Erschließung der Biogasanlage ergeben sich insgesamt (bei gleichmäßiger Verteilung des Zulieferverkehrs auf das Jahr) rund 3.380 Fahrten pro Jahr. Daraus erhält man aufgerundet 10 Fahrten pro Tag während der Tageszeit. Die beurteilungsrelevante nächstgelegene Wohnbebauung entlang der Hauptstraße 3 liegt in ca. 10 m Entfernung von der Mitte

³ Leitfaden Biogas, hrsg. von der Fachagentur Biogas, 5. Auflage Bonn 2010.

der Straße. Für die Berechnungen werden ein Asphaltbelag und eine Geschwindigkeit von 50 km/h innerorts und 100 km/h außerorts in Ansatz gebracht. Nach den Rechenregeln der 16. BImSchV ergibt sich dort für diesen anlagenbedingten Verkehr ein Beurteilungspegel für die Tageszeit von < 48 dB(A) inner-orts und 50 dB(A) außerorts.

.... Der Orientierungswert der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) bzw. für Dorf-/ Mischgebiete von 60 dB(A) wird (also) an der jeweils nächstgelegenen Wohnbebauung um mindestens 5 dB(A) unterschritten.“

Diese Berechnung erlaubt die Aussage, dass eine unzumutbare Erhöhung der Lärmimmissionen in der Ortschaft Luttmersen selbst dann nicht eintreten würde, wenn die Leistungskraft der Anlage bis auf das Maximum dessen erhöht würde, was an diesem Standort technisch untergebracht werden kann.

Dessenungeachtet wurde von den Bewohnern Kritik an der Erhöhung des Verkehrs in der Ortsdurchfahrt geäußert; dies wird besonders damit begründet, dass die Ortsdurchfahrt auf einem Teilstück von circa 50 m keinen durchgehenden Fuß- und Radweg aufweist.

Das Fehlen eines Fuß- und Radwegs auf einem Teilstück der Ortsdurchfahrt steht nicht in einem kausalen Zusammenhang mit der Biomasseanlage. Die Lage wird durch das Hinzu-kommen der Biomasseanlage auch nicht in unzumutbarer Weise verschärft. Es ist daher auch nicht Aufgabe dieses Bebauungsplans, einen möglichen künftigen Ausbau zu regeln. Selbst wenn der Ausbau bis auf Weiteres unterbleibt, steht dies dem Bau der Biomasseanlage nicht im Wege.

6.2. Gerüche

Zu den Geruchsemissionen und -immissionen liegt eine gutachterliche Stellungnahme der Barth & Bitter GmbH aus Wunstorf vom August 2010 vor. Auf der Grundlage der örtlichen Situation und der Angaben zur geplanten Anlage wurde eine Emissionsprognose für eine Anlage mit 600 kW el. erstellt. Dabei wurde die Anlage als Typ in eine Gruppe eingeordnet, die alle Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 bis 10 MW umfasst. In einer ergänzenden Stellungnahme vom 2. Juli 2012 (email) bzw. mit Schreiben vom 20.07.2012 äußert sich die Gutachterfirma Barth und Bitter zur Frage einer Leistungssteigerung der Biogasanlage auf 1,5 MW elektrischer Leistung wie folgt:

„Nach den Angaben der Plan und Recht GmbH liegt die maximale Aufnahmekapazität der überplanten Fläche für eine Biogasanlage bei 1.500 kW elektrisch. Für eine explizite Berechnung der Emissionen für eine Biogasanlage von 1.500 kW elektrisch müsste uns eine Planungsvariante vorgelegt werden.“ (Anmerkung: Eine ausführliche Planungsvariante wurde nicht vorgelegt, da die Errichtung einer 1.500 kW Anlage vom voraussichtlichen Betreiber nicht beabsichtigt ist.) „Eine Leistungssteigerung muss allerdings nicht zwangsläufig zu einer Erhöhung der Immissionen führen: Die zusätzlichen BHKW haben voraussichtlich keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissionen, da das Abgas in großer Höhe sowie mit einem mechanischen und thermischen Impuls emittiert wird. Bei der Silage ist eine mögliche Vergrößerung der Lagerflächen nicht zwangsläufig mit größeren Anschnittflächen und somit höheren Emissionen verbunden. Dies liegt darin begründet, dass i.d.R. die Silagen abgedeckt sind und nur ein oder zwei Anschnittflächen geöffnet sind. Die weiteren Behälter würden voraussichtlich gasdicht ausgeführt und somit nicht zu einer Erhöhung der Emissionen führen.

Als mögliche zusätzliche Emissionsquellen sind z.B. ein möglicher weiterer oder größerer Feststoffeintrag, eine zeitliche Verlängerung der Transportvorgänge der Einsatzstoffe zum Fest-

stoffeintrag oder eventuell auch ein Einsatz und eine damit verbundene Lagerung von Mist oder anderen geruchsemitierenden Einsatzstoffen zu nennen. Hier könnte es damit zu einer Erhöhung der Emissionen kommen. Alternativ ist es aber auch möglich, dass andere, nicht geruchlich emittierende Einsatzstoffe, wie z.B. Getreide und Stroh, verwendet werden.

Aufgrund der bereits vorliegenden Ergebnisse für die 600 kWel-Anlage kann davon ausgegangen werden, dass der Immissionswert für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden in Luttmersen auch bei einer Leistungssteigerung auf 1.500 kW elektrisch nicht überschritten wird. Dies liegt darin begründet, dass der Immissionsbetrag der Biogasanlage bei einer zugrundegelegten elektrischen Leistung von 600 kW als irrelevant (kleiner als 2 % der Jahresstunden) einzustufen ist. Bei Einsatz einer Trocknungsanlage für Holz und Getreide würde sich die Geruchswahrnehmungshäufigkeit in Luttmersen erhöhen, aber immer noch unter 50 % des zulässigen Immissionswertes liegen. Daher wäre in erster Linie zu klären, welcher Schutzanspruch den verschiedenen Bereichen des Bundeswehrgeländes zuzuordnen ist.“

Zu der in der ergänzenden Stellungnahme aufgeworfenen Frage, „welcher Schutzanspruch den verschiedenen Bereichen des Bundeswehrgeländes zuzuordnen ist“ kann auf die Zusammenfassung der gutachterlichen Stellungnahme vom August 2010 verwiesen werden. Dort heißt es (Zitat Seite 16):

„In Luttmersen werden Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von maximal 2 % der Jahresstunden erreicht. Die Irrelevanzgrenze 0,02 wird hier somit nicht überschritten. Im überwiegenden Bereich des Bundeswehrgeländes ist ebenfalls mit einer irrelevanten Zusatzbelastung zu rechnen. Dies gilt insbesondere auch für die Verwaltung sowie die Schulungseinrichtungen. Im Bereich der Mannschaftsquartiere wird eine maximale Geruchswahrnehmungshäufigkeit von 5 % der Jahresstunden, entsprechend 0,05 gemäß GIRL, erreicht. Höhere Immissionen sind lediglich in Bereichen zu erwarten, wo kein ständiger Aufenthalt von Menschen gegeben ist (z.B. Parkplatz, Sporteinrichtungen). Diese Bereiche sind allerdings gemäß GIRL nicht zu berücksichtigen. Weitere Tierhaltungsanlagen sind im Umfeld nicht bekannt. Daher wird sowohl der Immissionswert für Dorfgebiete von 0,15 als auch der Immissionswert für Wohn- und Mischgebiete von 0,10 sicher eingehalten.“

Mit diesen gutachterlichen Aussagen ist der Nachweis erbracht, dass von der geplanten Biogasanlage bis zum maximal Möglichen keine Emissionen ausgehen, die zu einer unzumutbaren Belastung der nächsten Anlieger führen würden. Dies gilt sowohl für den benachbarten Bundeswehrstandort als auch für die Ortslage von Luttmersen. Voraussetzung ist, dass die Silagelagerflächen ordnungsgemäß abgedeckt werden und die Betriebsabläufe im Sinne einer fachgerechten Bewirtschaftung der Anlage erfolgt. Dies ist im Rahmen der Betriebsgenehmigung sicherzustellen. Die Bauleitplanung darf davon ausgehen, dass der Betrieb ordnungsgemäß installiert und organisiert wird.

Gemäß der Zielsetzung, die Nahwärme der Biogasanlage stärker zu nutzen, wird vorgesehen, zusätzlich eine Trocknungsanlage für land- und forstwirtschaftliche Produkte in der landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle zu installieren. Hierzu wurde in Ergänzung des o.g. Gutachtens eine weitere Stellungnahme eingeholt (vgl. Schreiben der Barth & Bitter GmbH vom 15.9.2010).

Die Gutachter verfolgen für die Prognose der Auswirkungen der Trocknungsanlage einen Ansatz, bei dem die maximal möglichen Geruchsemissionen unterstellt werden. Sie gehen sowohl beim Volumenstrom (40.000 m³/h) als auch bei der Geruchsstoffkonzentration (500 GE/m³) von dem höchsten den Gutachtern bekannten Werten für vergleichbare Anlagen

aus. Die Geruchsstoffkonzentration ist bei Holz- und Getreide trocknenden Anlagen im Durchschnitt niedriger. Gärrestetrocknungsanlagen erreichen etwa den Höchstwert von Holz- und Getreide trocknenden Anlagen. Die Trocknung von Gärreste wird von den Investoren aber ohnehin nicht beabsichtigt. Darüber hinaus geht das Gutachten von einem ganzjährigen Betrieb aus. Da die Abwärme der Biogasanlage im Winter aber ganz überwiegend für die Wärmelieferung genutzt werden soll, ist mit einer wesentlich geringeren Nutzungsdauer pro Jahr (etwa vier Monate im Jahr) zu rechnen, was im Ergebnis zu entsprechend geringeren Jahresgeruchsstunden führt.

Selbst bei der vom Gutachten vorgenommenen Annahme hoher Geruchsemissionswerte für die Trocknungsanlage und bei der Annahme eines (nicht wahrscheinlichen) ganzjährigen Betriebs werden Orientierungswerte der GIRL aber immer noch eingehalten. Die tatsächlich erreichten Werte werden voraussichtlich wesentlich unter der gutachterlichen Prognose liegen.

Beim ergänzenden Betrieb der Trocknungsanlage steigt die Geruchswahrnehmungshäufigkeit in Luttmersen von 2 % auf 3 % der Jahresstunden und im Bereich der Mannschaftsquartiere bis maximal 9 % der Jahresstunden. Auch diese beiden erhöhten Werte liegen jeweils noch unter den zumutbaren Immissionswerten für Wohn- und Mischgebiete von 10 % (wobei für die im Außenbereich liegende Kaserne die Immissionswerte für Dorfgebiete von 15 % zumutbar wären). Mit weiteren Geruchsbelästigungen aus der Umgebung ist nicht zu rechnen, so dass die nahezu vollständige Ausnutzung der Grenzbelastung für Wohn- und Mischgebiete hingenommen werden kann. Hinzu kommt die Art der hinzutretenden Gerüche (z.B. Holz, Getreide), die in der Regel als nicht störend empfunden werden.

Auch unter Berücksichtigung einer Trocknungsanlage gehen von der Anlage keine Beeinträchtigungen aus, die als unzumutbar zu bewerten sind. Im Zusammenhang mit den Beschwerden der „Bürgergemeinschaft Luttmersen“ ist auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 14.03.2007- 1 ME 222/06 - ZfBR 2007, 476 hinzuweisen, dessen Leitsatz 1 lautet:

„Grundstücke, die im Dorfgebiete liegen oder nur den Schutz dort gelegener Grundstücke beanspruchen können, sind in verstärktem Umfang verpflichtet, Gerüche hinzunehmen, die mit dem Betrieb von Biogasanlagen, insbesondere der Siloplatte verbunden sind (wie B.-W. VGH, B. v. 3.5.2006 - 3 S 771/06 -, BauR 2006, 1870 = ZfBR 2006, 759).“

In dem vom OVG Lüneburg entschiedenen Fall befand sich die Biomasseanlage mit Blockheizkraftwerk Anlage maximal 140 m vom Beschwerdeführer entfernt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. z.B. Beschl. v. 19.1.1996 - 4 B 7.96 - BRS 58 Nr. 67) stellen Dorfgebiete "ländliche Mischgebiete", das heißt Bereiche dar, in denen Wohnen, dieses nicht wesentlich störendes Gewerbe und landwirtschaftliche Betriebe untergebracht werden dürfen. Die erhöhte Toleranzschwelle gilt auch für Wohnhäuser, die sich in einem festgesetzten oder faktischen allgemeinen Wohngebiet am Rande des landwirtschaftlich genutzten Außenbereichs befinden.

Feste Abstandsregeln für die Verträglichkeit von Biogasanlagen zu benachbarter Wohnbebauung existieren nicht. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an. Auch die "Hinweise zum Immissionsschutz bei Biogasanlagen" (RdErl. d. Nds. MU v. 2.6.2004 - Az.: 33 - 40501/208.13/1 - i.d.F. der Überarbeitung Stand: 27.2.2007, VORIS 28500, auch über die Homepage des Nds. MU aufzufinden) enthalten keine Empfehlungen zu einem nach Leis-

tungsfähigkeit und/oder Betriebsweise der Biogasanlage zu ermittelten Abstand von benachbarter Wohnbebauung. Es trifft zwar zu, dass in den Gärbehältern in ganz erheblichem Umfang unangenehme Gerüche entstehen. Schon um das Gas für das Blockheizwerk vollen Umfangs nutzen zu können, ist der Biogasanlagenbetreiber jedoch gehalten, diese mit einer dichten Hülle zu versehen. Dies wird im Genehmigungsverfahren geprüft und ggf. durch Nebenbestimmung abgesichert werden.

Das OVG Lüneburg führte in der oben zitierten Entscheidung weiter aus:

„Auch die Silageplatte wird aller Voraussicht nach nicht zu Geruchseinträgen führen, welche das geschilderte Schutzniveau verletzen. Dafür ist eine ganze Reihe von Gesichtspunkten maßgeblich. Nach den vorstehend zusammengefassten Grundsätzen müsste der Antragsteller auch hinnehmen, dass benachbarte landwirtschaftliche Flächen in dem zulässigen Rhythmus gegüllet werden. Die Nutzung dieses Bereichs durch die Silageplatte ruft Geruchseinträge hervor, die deutlich dahinter zurückbleiben. Das ergibt sich unter anderem daraus, dass die Silage nach den genehmigten Betriebsbeschreibungen mit einer dichten Folie abgedeckt, beginnend zu der dem Antragsteller abgewandten Seite, d. h. nur von Nordost nach Südwest fortschreitend angeschnitten und verbraucht wird und die Schnittfläche vom Grundstück des Antragstellers weg weist. Zudem hat diese Aufstellung der Silageplatte den Vorteil, dass die Schnittstelle unmittelbarer Sonneneinstrahlung weitestgehend entzogen ist und damit geruchsfördernde Prozesse gedämmt werden können.“

Daraus folgt, dass etwaige Geruchsprobleme im Zusammenhang mit der beabsichtigten Silagetrocknung jedenfalls im Rahmen der Anlagengenehmigung beherrscht werden können.

6.3. Anlagensicherheit einschließlich Unfall- und Brandschutz

Die Planung, der Bau und der Betrieb von Biogasanlagen werden durch mehrere einschlägige Bestimmungen mit formalen und sicherheitstechnischen Anforderungen geregelt, die in den verschiedenen Phasen von Bedeutung sind. Diese Bestimmungen gelten insbesondere für die technische Sicherheit der Biogasanlagen und die Sicherheit von Gütern sowie den Schutz der beschäftigten Personen und dem Schutz der Umwelt.

Die Kommission für Anlagensicherheit aus dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in ihrem aktuellen Merkblatt „Sicherheit in Biogasanlagen“ (KAS-12) die sicherheitsrelevanten Aspekte und Gefahrenschwerpunkte erörtert. Dabei wird auf die wesentlichen Regelwerke aus den verschiedenen Rechtsbereichen (Arbeitssicherheit, Baurecht, Chemikalienrecht, Geräte- und Produktsicherheitsrecht, Immissionsschutzrecht, Abfallrecht und Wasserrecht) verwiesen, die es einzuhalten gilt. Grundsätzlich ist darauf zu achten, so die KAS, dass die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen dem Stand der Technik entsprechen und eine Freisetzung gefährlicher Gase in die Umgebung verhindert wird. Alle diese Nachweise sind im Rahmen der Anlagengenehmigung - nicht schon in der Bauleitplanung - zu führen.

Bei der Biogasproduktion und -nutzung können entlang der Prozesskette dennoch ungewollte Umweltauswirkungen auftreten, die durch den Einsatz optimierter Anlagentechnik und geeigneter Maßnahmen vermieden bzw. reduziert werden sollen. Gerade die Anlagensicherheit ist auch im Sinne des Anlagenbetreibers wichtig, um eine größtmögliche Effizienz und Wirtschaftlichkeit der gesamten Biogasanlage zu gewährleisten.

Mögliche Gefährdungen bei dem Betrieb von Biogasanlagen ergeben sich z.B.:

- bei Emissionsquellen entlang der Prozesskette
- bei Explosionen oder Bränden,
- bei Stofffreisetzungen, bei Störfällen oder Materialfehlern,
- bei Fehlern im Anlagenbetrieb,
- bei Versäumnissen zum Arbeitsschutz.

Die Frage, ob das Baugebiet auch unter Beachtung des Trennungsgebots nach § 50 BImSchG an einem vertretbaren Standort eröffnet wird, wurde bereits im Rahmen der Abwägung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans erörtert und bejaht. Es sei noch einmal daran erinnert, dass die nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierten Biogasanlagen nach der ausdrücklichen Entscheidung des Gesetzgebers „im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Betriebsstätte“ des zugehörigen landwirtschaftlichen Betriebs stehen - also in dessen räumlicher Nähe - gebaut werden müssen, wenn sie als privilegierte Vorhaben zulässig sein sollen. Im übrigen wurde zum Trennungsgebot in der Begründung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans folgendes ausgeführt:

Bei der im Sondergebiet zugelassenen Biomasseanlage ist damit zu rechnen, dass sie Betriebsbereiche enthält (nämlich die direkt Biogas erzeugenden und aufbewahrenden Anlagen), die die Grundpflichten der Störfallverordnung zu erfüllen haben. Die Mengenschwelle der Anwendbarkeit liegt bei 10.000 t Biogas in der Anlage. Diese Menge wird bei einem Fassungsvermögen von insgesamt ca. 8.000 m³ Biogas in der Anlage erreicht. Es ist davon auszugehen, dass von den künftigen Betreibern eine Anlage mit mindestens dieser Größenordnung errichtet werden wird. Demnach wird die 12. BImSchV (Störfallverordnung) auf die Anlage grundsätzlich anwendbar sein (siehe dazu auch den Umweltbericht).

Nach § 50 BImSchG sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne der Seveso-Richtlinie in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Als schutzbedürftige Gebiete sind hier anzusehen:

- das Dorf Luttmersen als Wohnstandort,
- die Kaserne Wilhelmstein mit ihren Mannschaftsunterkünften, Unterrichtsgebäuden, aber auch dem nahegelegenen Sportplatz,
- die L 193 als wichtiger Verkehrsweg.

Welche Abstände hier jeweils einzuhalten sind, richtet sich der Gefährlichkeit des Stoffes „Biogas“ und der darin enthaltenen giftigen Stoffe. Biogas ist der Ziffer 8 „Hochentzündlich“ des Anhangs I der StörfallV zuzuordnen. Die von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) ausgesprochenen „*Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung des § 50 BImSchG*“, 2. Aufl. November 2010) können als Richtschnur für die Bemessung „ausreichender Abstände“ verwendet werden; der Stoff Biogas ist darin allerdings nicht erwähnt.

Das dürfte u. a. auch daran liegen, dass Biogas - abgesehen vom Hauptbestandteil Methan - je nach vergorenen Stoffen eine unterschiedliche Zusammensetzung hat.

Im vorliegenden Fall wird durch die Bebauungsplan-Festsetzung Nr. 1.3 dafür gesorgt, dass „in der Biomasseanlage nur nachwachsende Rohstoffe und Gülle zur Vergärung gebracht werden“ dürfen. Die Verwendung von organischem Hausmüll oder Tierkadavern wird ausgeschlossen. Durch diese Festsetzung wird verhindert, dass in der Anlage Stoffe wie biologisch abbaubare Hausmüllreste oder Tierkadaver, die zur Entstehung von sehr giftigem, hochentzündlichen Schwefelwasserstoff beitragen können, in die Vergärungsmasse eingebracht werden. Durch diese Festsetzung ist gewährleistet, dass im Biogasproduktionsprozess Schwefelwasserstoff nur in so geringer Menge entstehen kann, dass kein mehrere hundert Meter umfassender Abstand von schutzwürdigen Gebieten eingehalten werden muss. Das in der Biomasseanlage erzeugte Methan ist auch nicht so gefährlich wie Propan, für das die einschlägigen Empfehlungen in der KAS-18 einen Abstand von 120m zu schutzwürdigen Nutzungen vorsehen.

Die zu berücksichtigende Gefahr besteht hier zum einen darin, dass das produzierte und gesammelte Biogas unter sehr ungünstigen Umständen bei vollständig unsachgemäßer Behandlung in den einschlägigen Behältern explodieren kann. Zum anderen könnten der oder die Gasbehälter einschließlich ihrer Schutz- und Abdeckungsfolien in Brand geraten.

Um die Folgen eines einer solchen, sehr unwahrscheinlichen, aber nicht gänzlich auszuschließenden Explosion zu begrenzen, enthält der Bebauungsplan die Festsetzung Nr. 3. Danach ist die im festgesetzten Sondergebiet zulässige Anlage zur Erzeugung von Biogas nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten. „Die Anlagenbestandteile Hauptgärbehälter (Fermenter), Nachgärer und Gärproduktlager sind als Stahlbetonrundbehälter herzustellen. Dabei sind mindestens folgende Wandstärken einzuhalten:

- Wandstärke Fermenter: 0,35m;
- Wandstärke Nachgärer: 0,35m;
- Wandstärke Gärproduktlager: 0,45m.

Die genannten Anlagenbestandteile sind jeweils mit zwei kegelförmig geschnittenen Tragluftfolien (Material: Polyvinylchlorid (PVC)-Gewebe oder hochelastisches Polyethylen (PE)) gasdicht zu verschließen.“

Die Bedingungen, unter denen ein schwerer Unfall bei Biogasanlagen ausgelöst werden könnte, sind anlagenbezogen identisch - auf die Größe der Anlage kommt es dabei nicht an. Dabei ist es eher unwahrscheinlich, dass die unsachgemäßen Handhabungen, die allein geeignet sind, schwere Unfälle bei Biogasanlagen auszulösen, bei mehreren Anlagen am gleichen Standort gleichzeitig vorkommen. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, sind die hier durch Festsetzung verfüigten Vorkehrungen zur Minderung der Folgen eines solchen Unfalls (Wanddicke der Fermenter, leicht aufhebbare Abdeckung, Verbot der Einbringung von Gärstoffen wie Hausmüll oder Tierkadaver, aus denen sich sehr giftige, hochentzündliche Stoffe bilden können, Umwallung der Aufstellfläche) ausreichend, um nachhaltige schwere Unfallfolgen zu verhindern. Die Ausführung der Rundbehälter aus Stahlbeton mit Ummantelung durch Dämmstoff und einer Blechverkleidung in der festgesetzten Gesamtwandstärke gewährleistet in Verbindung mit dem leicht zerstörbaren Deckel, dass die Behälter bei einer Entzündung des Biogases und einer sich daraus entwickelnden Explosion nicht wesentlich zerstört werden können; durch den Hersteller MTE wurde dazu ein statischer Nachweis er-

bracht (vgl. dazu die Verfahrensakte). Vielmehr kann sich nur eine Druckwelle nach oben ereignen, die den Plastikdeckel leicht durchbrechen und im Wesentlichen unschädlich nach oben entweichen kann. Dadurch ist gewährleistet, dass die nähere und nächste Umgebung auch bei einem schweren Unfall nicht durch herabfallende schwere Materialien gefährdet ist. Das Entweichen von Vergärungsmasse einschließlich Gülle nach oben kann zwar dazu führen, dass im Umkreis der Anlage unangenehm riechende Stoffe kleinteilig niedergehen. Die dadurch eintretende Belästigung ist aber nur vorübergehend und - in Ansehung der geringen Wahrscheinlichkeit derartiger Ereignisse - auch im Kasernengelände zumutbar.

Die Folgen eines Brandes wurden gutachtlich durch ein Ausbreitungsgutachten konkretisiert. Zudem wird in dem in die Abwägung einbezogenen Gutachten von Dr.-Ing. Alexander Reiss „Zur Anlagensicherheit von Biomasseanlagen“ ausdrücklich auf die Brandgefahr von Biogas eingegangen (vgl. dort S. 12 unter Hinweis auf eine Studie des TÜV Süddeutschland). Das Ausbreitungsgutachten ergab Folgendes:

ZU ERGÄNZEN

Bei fachgerechter Bekämpfung eines Brandherdes an der Biogasanlage (i.d.R. mit Schaum oder CO₂) ist nicht damit zu rechnen, dass eine Löschwassermenge benötigt wird, die über den üblichen Grundschutz (z.B. nach DVGW 405; Löschwasserrate 800l/min, Lieferdauer 2 h, Löschwasservorrat 96 m³) hinausgeht⁴. Die Sicherstellung erfolgt über Grundwasserbrunnen auf dem Grundstück der Biogasanlage, die das erforderliche Löschwasser bereitstellen können. Eine Löschwasserbereitstellung vom Versorgungsnetz der städtischen Wasserbetriebe aus kann nicht erfolgen, da sich im Umkreis von 300 m Radius vom Planbereich keine U-Hydranten befinden.

Für den Bau und den Betrieb der Anlage ist es sinnvoll, ein Brandschutzkonzept in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr aufzustellen. Übersichtspläne sollen den effektiven Einsatz der Feuerwehr ermöglichen und der Feuerwehr unter anderem Ortskenntnisse (Lage, Zufahrt, Löschwasserversorgung), Kenntnisse über besondere Gefahren (z.B. brennbare Flüssigkeiten) und Kenntnisse über die Hauptabsperreinrichtungen (Strom, Gas) vermitteln. Eine abschließende Klärung hierzu muss im Rahmen der Genehmigung der Biogasanlage erfolgen.

Im Gesamtergebnis gilt Folgendes: Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer neuerlichen Entscheidung (BVerwG, 19.4.2012 - 4 CN 3.11 - ZfBR 2012, S. 566 (570)) jüngst bestätigt, dass es sich bei dem Trennungsgebot des § 50 BImSchG um eine Abwägungsdirektive handelt, so dass das Trennungsgebot der Abwägung zugänglich ist. Insbesondere angesichts der schadensbegrenzenden Vorkehrungen und Festsetzungen im Bebauungsplan ist hier der Abstand von ca. 50m zum Sportplatz der Kaserne und von ca. 160m bis 200m zum nächsten Mannschaftsquartier ausreichend im Sinne des Europarechts und des nationalen Rechts. Mannschaftsquartiere der Bundeswehr sind keine „Wohnbebauung Dritter“, für die nach einem Erlass des Landes Mecklenburg-Vorpommern ab einer Feuerungswärmeleistung von größer als 2 MW (die hier gar nicht erreicht werden kann) ein Abstand von 300 m empfohlen wird. Unterkünfte der Bundeswehr müssen im Alarmfall in kürzester Zeit von den Bewohnern geräumt werden - diese Befähigung gehört zur Grundausbildung jedes Rekruten. Soldatenun-

4 Merkblatt M-001 Brandschutz bei Biogasanlagen, Fachverband Biogas e.V., August 2010

terkünfte sind von daher mit einer normalen Wohnbebauung und deren Bewohnern nicht vergleichbar.

Der Abstand zum Dorf Luttmersen ist mit mindestens ca. 350m so groß, dass sich Unfallfolgen nicht bis dorthin ausbreiten können. Bei einem Unfall etwa auslaufende Gülle würde durch die Umwallung aufgefangen werden. Die L 193 ist ebenfalls ausreichend weit entfernt.

6.4. Artenschutz

Auf den Artenschutz wird innerhalb des Umweltberichts ausführlich eingegangen. Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes - also am Ackerrand und in der benachbarten Feldflur, am Rand der Wege sowie im benachbarten Wald - könnten nach der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979, S. 1-18) und der Richtlinie 92/437EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 - 50) europäisch geschützte Tiergruppenarten (z.B. Vögel, Heuschrecken, Reptilien und Fledermäuse) vorhanden sein. Das tatsächliche Vorkommen wurde im Frühjahr/Sommer 2011 aufgeklärt. Alle erforderlichen Maßnahmen wurden vertraglich vereinbart (vgl. den Vertragstext in der Anlage) und dinglich gesichert. Es steht damit fest, dass die Bauleitplanung nicht an artenschutzrechtlichen Verboten scheitern wird.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Die wichtigsten einschlägigen Normen für den Artenschutz sind die §§ 44, 45 und 67 BNatSchG. § 44 BNatSchG enthält in Absatz 1 die Verbotstatbestände, in Absatz 5 die Regelung über die vom BNatSchG sogenannten „vorgezogenen“ Ausgleichsmaßnahmen. § 45 BNatSchG regelt in Abs. 7 die Voraussetzungen für mögliche Ausnahmen, § 67 regelt die Befreiung.

Die Verbotstatbestände

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der europäisch geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Diese Verbote gelten uneingeschränkt auf der Vollzugsebene; bei Baumaßnahmen sind sie im bauordnungsrechtlichen Zulassungsverfahren oder – bei freigestellten Vorhaben - in ei-

nem gesonderten naturschutzrechtlichen Verfahren anzuwenden. Die Verbote unterliegen nicht der Abwägung; sie setzen sich auch gegenüber den planungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften des Baugesetzbuchs durch, sofern keine Ausnahme oder Befreiung gewährt werden kann. Wegen der uneingeschränkten Durchsetzungsfähigkeit der Verbotstatbestände im baurechtlichen Genehmigungsverfahren muss bereits auf der Ebene der Bauleitplanung geprüft werden, ob der Plan im Hinblick auf die Verbote noch vollzugfähig ist⁵, ihm dürfen keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbote entgegenstehen. Nicht vollzugsfähige Bebauungspläne sind im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich und daher unwirksam (vgl. BVerwG, Beschluss v. 25.8.1997 – 4 NB 12/97 –, Juris).

Eine Vollzugsfähigkeit ist auch bei Vorliegen artenschutzrechtlicher Bedenken dann gegeben, wenn in eine „Ausnahme- oder Befreiungslage“ hineingeplant wird. Eine solche Ausnahme- oder Befreiungslage ist gegeben, wenn nach Lage der Dinge bereits im Aufstellungsverfahren damit gerechnet werden kann, dass im baurechtlichen Zulassungsverfahren entweder eine Ausnahme oder eine Befreiung von den einschlägigen Verböten erteilt werden wird. Einzelheiten dürfen dann dem Zulassungsverfahren überlassen bleiben (vgl. BVerwG, Urt. vom 25.08.1997 - 4 BN 4.97 - BauR 1997, 981: *„Die Gemeinde muß die mit der Durchführung eines Bebauungsplans absehbar verbundenen wirtschaftlichen und sozialen (hier: artenschutzrechtlichen) Folgeprobleme nicht bereits im Bebauungsplan selbst oder in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit diesem verbindlich und abschließend regeln. Sie darf vielmehr Maßnahmen zur Milderung oder zum Ausgleich von Härten dem späteren, dem Planvollzug dienenden Verwaltungsverfahren überlassen, wenn sie im Rahmen der Abwägung realistischweise davon ausgehen kann, dass die Probleme in diesem Zusammenhang gelöst werden können.“*

Im vorliegenden Fall wird durch Vertrag abgesichert, dass von vornherein keine Lage entsteht, die nur durch die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung bewältigt werden kann. Vielmehr werden alle etwa erforderlichen Kompensationsmaßnahmen als sog. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

Die „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 NatSchG (d.h. für alle nach den §§ 30, 31, 33 und 34 BauGB zulässigen Vorhaben) die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe folgender Sätze: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (das Lebensstättenbeschädigungsverbot) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (das Tötungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ festgesetzt werden“ – so steht es in § 45 Abs. 5 BNatSchG. Diese Ermächtigung wird im vorliegenden Verfahren genutzt, indem für den Verlust an Offenland-Lebensraum, der durch die Umwandlung der Ackerfläche in das Sondergebiet für die Bio-

⁵ Stephan Mitschang/Jörg Wagner, Gemeinschaftsrechtlicher Artenschutz in der Bauleitplanung, in: DVBl. 2010 nennen diese Prüfung eine „artenschutzrechtlichen Vorprüfung“.

masseanlage entsteht, eine im räumlichen Zusammenhang stehende Ackerfläche zur Ackerbrache umgewandelt wird. Der Verlust von kleineren Lebensstätten geschützter Tiere kann vor Errichtung der Anlage - also „vorgezogen“ - durch geeignete Auflagen im Genehmigungsverfahren ausgeglichen werden. Auf diese Weise wird ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG von vornherein vermieden. Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind dazu nicht erforderlich.

Für die am Rande außerhalb des Plangebiets vorgefundenen geschützten Arten der Waldeidechse und des Wiesenvögelchens (Tagfalterart) gilt folgendes:

Diese Tierarten unterliegen zwar als „besonders geschützte Arten“ im Grundsatz dem Tatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG, da sie in der BARTenSchV aufgeführt sind. Sie gehören jedoch nicht zu den in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten. Sie sind auch nicht Gegenstand einer Verordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG (die es noch gar nicht gibt). Durch § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG hat der deutsche Gesetzgeber nun angeordnet, dass bei diesen „anderen“ - d. h. weder in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten noch als europäische Vogelarten noch durch eine weitere Verordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG geschützten - Arten „bei Handlungen zur Durchführung eines (im übrigen zulässigen) Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vorliegt“. Dieser Sachverhalt ist hier gegeben. Denn die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für das Vorhaben „Biomasseanlage“ hat ergeben, dass die durch die Bauleitplanung vorbereiteten, mit diesem Vorhaben verbundenen Eingriffe hinreichend vermindert bzw. ausgeglichen werden können und daher zulässig sind.

Es liegt also auch insoweit kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote vor.

Das daneben geltende Störungsverbot während der Brutzeit nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt weiterhin; es ist jedoch unproblematisch auf der Ebene der Vorhabenzulassung durchsetzbar, indem dort Bauzeitbeschränkungen verfügt werden. Die Festsetzung von Bauzeitbeschränkungen im Bebauungsplan ist nicht möglich. Sie können - so wie es hier geschehen ist - vorsorglich durch städtebaulichen Vertrag vereinbart werden.

6.5. Erschließung einschließlich der leitungsgebundenen Infrastruktur

Das Plangebiet wird über den bestehenden Wirtschaftsweg an die L 193 Landesstraße angeschlossen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Ausbaus dieses Wegs zu einer auch für Lastkraftwagen benutzbaren Zufahrt wird durch die Festsetzung des Wegs als private Straßenverkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Nur für den Anliegerverkehr bestimmt“ gesichert. Bedenken aus der Sicht der Forstbehörde werden nicht geltend gemacht. Die zuständige Behörde Nds. Forstamt Fuhrberg hat mit Schreiben vom 08.04.2011 wie folgt positiv Stellung genommen:

„Der Ausbau des Feldwegs als Zufahrt macht eine Waldumwandlung erforderlich. Zwar sprechen die Klima- und Lärmschutzfunktion des Waldes grundsätzlich gegen eine Waldumwandlung, dennoch halte ich sie in der Abwägung insgesamt für zulässig. Die vorgesehene externe Kompensationsmaßnahme ist aus Waldsicht geeignet und ausreichend, den verloren gehenden Wald und dessen Funktionen zu ersetzen.“

Zur Beurteilung der verkehrlichen Erschließung wurde gutachterlich geprüft, inwieweit der Knotenpunkt „Einmündungsbereich des geplanten Erschließungswegs in die Landesstraße

L 193“ geeignet ist, die zu erwartenden Verkehrsmengen – unter Berücksichtigung einer höheren Anzahl von Linksabbiegevorgängen – aufzunehmen (Verkehrstechnische Untersuchung, Erschließung der Biogasanlage, PGT Umwelt und Verkehr GmbH, Hannover, vom 27.8.2010 mit Ergänzung vom Februar 2011 zum Einmündungsbereich in die L 193). Zudem wurde ermittelt, in wieweit der landwirtschaftliche Weg geeignet ist den künftigen Erschließungsverkehr zur Biogasanlage zu bewältigen. Hierzu wurden Vorschläge zum Ausbau des Weges, einschließlich mehrerer Ausweichstellen für den Begegnungsverkehr, eingebracht. Zum Abschluss der verkehrstechnischen Untersuchung wurden die Auswirkungen der geplanten Biogasanlage auf die nähere Umgebung beurteilt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die ermittelten Verkehrsmengen und die zu erwartende Anzahl von Abbiegevorgängen vom Knotenpunkt unproblematisch bewältigt werden kann. In der Untersuchung heißt es hierzu (Zitat Seite 17):

„Auch vor dem Hintergrund der Verkehrssicherheit ist eine Linksabbiegehilfe nicht notwendig. Der Knoten ist weithin einsehbar.“

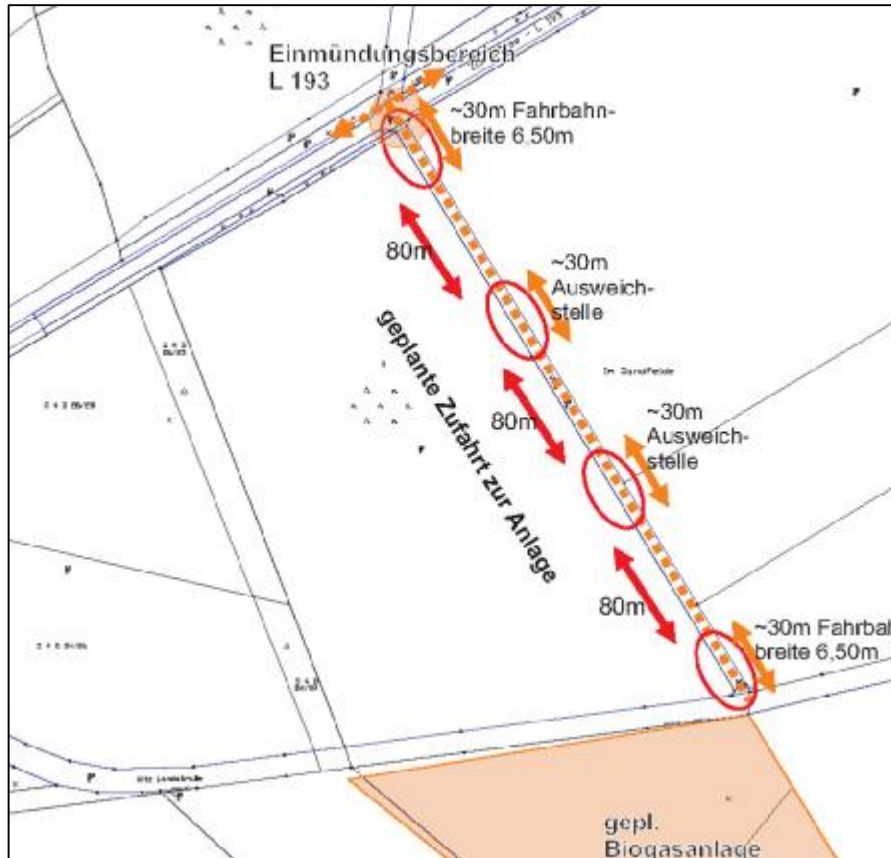
Bei einem Ortstermin mit der zuständigen Straßenmeisterei Berenbostel im April 2010 wurde die Anbindung der Zuwegung zur geplanten Biogasanlage besprochen. Hierbei wurde festgestellt, dass der Weg auf circa 30 m ab dem Anschluss an die Landesstraße 193 befestigt ist und aus Sicht der Straßenmeisterei für die Nutzung des Wirtschaftsweges als Zufahrt zur Biogasanlage keine Bedenken bestehen. Die Einzelheiten des notwendigen technischen Ausbaus sind inzwischen durch Gutachten geklärt. Danach ist im Einmündungsbereich die Verlegung von Böschungen und evtl. die Errichtung von Stützmauern erforderlich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit dieser Maßnahmen wird durch die textliche Festsetzung Nr. 7 hergestellt. Im übrigen ist für die Einmündung des Wirtschaftswegs eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erforderlich, weil es sich um eine mittelbare Zufahrt zu der Biomasseanlage handelt. Darauf wird durch Hinweis auf der Planurkunde besonders aufmerksam gemacht.

Die Parzelle des Wirtschaftsweges, die im Bebauungsplan als private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt ist, weist eine durchgängige Breite von ca. 7 m auf. Am Einmündungsbereich in die L 193 existiert eine weitere trapezförmige Wegeparzelle mit Aufweitung in Richtung L 193. Der gesamte Weg mit der Einmündungsparzelle wird im Bebauungsplan in voller Breite als Verkehrsfläche festgesetzt, obwohl noch nicht feststeht, ob der Weg in seiner ganzen Länge in voller Breite ausgebaut werden wird. Diese Option soll jedoch bestehen. Der Ausbaustandard im Einmündungsbereich des Wirtschaftswegs in die L 193 ist mit der zuständigen Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr abgestimmt und findet gemäß Stellungnahme vom 11.04.2011 deren Zustimmung.

Da der westlich benachbarte Wald in einer Breite von 1 bis zu 1,5 m in den Weg hinein gewachsen ist, wird durch den Bebauungsplan eine Waldumwandlung ermöglicht. Eine gesonderte Waldumwandlungsgenehmigung ist dafür nicht mehr erforderlich. Der notwendige Waldausgleich muss im Kontext des Bebauungsplans veranlasst werden. Dies geschieht, indem durch den städtebaulichen Vertrag eine Ersatzfläche im Umfang von ca. 500 m² bereitgestellt wird, die als Wald zu entwickeln ist. Der Umweltbericht enthält genauere Informationen über die dazu vorgesehene Fläche. Diese befindet sich in der Nähe von Luttmersen. Die zuständige Forstbehörde hat dem zugestimmt (siehe oben).

Es ist Aufgabe der Eigentümer, den Weg hinreichend auszubauen und zu befestigen, um die Erschließung sicherzustellen. Hierzu ist ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen worden (vgl. Anlage 2). Die nachfolgende Zeichnung (siehe Abbildung) zeigt eine vom Gutachter vorgeschlagene Variante.

Abbildung: Vorschlag der PGT Hannover zur Erschließung der Biogasanlage



Die Anschlüsse für die leitungsgebundene Infrastruktur (Wasser, Strom, Kommunikation) befinden sich alle im Bereich der Landesstraße 193 und können von hier aus über den Wirtschaftsweg zur Anlage geführt werden. Die Leitungsführung auf dem Weg ist vertraglich mit der Stadt Neustadt bzw. den Versorgungsträgern zu regeln. Für die Versorgung mit Trinkwasser vom öffentlichen Versorgungsnetz ist es erforderlich, zur geplanten Biomasseanlage eine Rohrleitung von ca. 500 m zu verlegen, zuzüglich der Hausanschlusslänge. Die Kosten sind vom Bauherren zu tragen. Löschwasser wird durch eigene Löschwasserbrunnen bereitgestellt.

Nahwärmeleitungen zur Versorgung der Kaserne werden unmittelbar auf das Kasernengelände geführt. Ein weiterer Anschlussstutzen, als Option zum späteren Ausbau eines Nahwärmenetzes für die Ortslage Luttmersen, wird in die Wegeparzelle der Alten Landstraße (nordöstliche Grundstücksbegrenzung) gelegt.

Anfallendes Schmutzwasser wird gesammelt und fachgerecht entsorgt. Ein Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation ist nicht vorgesehen.

Teil III. Inhalt des Bebauungsplanes

7. Zeichnerische Festsetzungen

Der Plan enthält folgende zeichnerische Festsetzungen

- Art der Nutzung: Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO
- Maß der Nutzung: GRZ 0,35
- Baugrenzen (mit 35,0 m Mindestabstand zum Waldrand zur Gefahrenabwehr gemäß RROP)
- Private Grünfläche / Fläche für die Versickerung von Niederschlagswasser
- Fläche für Aufschüttung
- Fläche für Anpflanzungen
- private Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen; Geltungsbereich

Diese Festsetzungen werden nachfolgend im einzelnen begründet.

7.1. Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Biomasseanlage richtet sich nach den Vorgaben des Flächennutzungsplanes, in dem ein entsprechendes Sondergebiet dargestellt wird (vgl. die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes). Dort sind die Standortwahl und die Standorteignung ausführlich begründet. Die Festsetzung im B-Plan ist dazu bestimmt, das Vorhaben einer Biogasanlage planungsrechtlich im einzelnen zu definieren und abzusichern. Mit der Zweckbestimmung Biomasseanlage sind alle Anlagen, Maßnahmen und Einrichtungen gemeint, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der Nutzung stehen (vgl. im einzelnen die Begründung zur TF Nr. 1.1).

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO.

7.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Plan durch die Bestimmung der zulässigen Grundfläche und die Festsetzung der zulässigen Höhe von baulichen Anlagen (vgl. TF 2.1) bestimmt. Diese Kombination erlaubt es, die Kubatur der baulichen Anlagen hinreichend vorzugeben. Zudem wird erreicht, dass Fermenter in der notwendigen Höhe nur in der südlichen Hälfte des Plangebiets errichtet werden können.

Die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 erlaubt die Überbauung des Baugrundstücks mit Hauptanlagen zu 35 %, also etwa zu einem Drittel. Bei einer Grundstücksfläche von knapp 30.000 m² (ohne die private Grünfläche - Versickerungsfläche) ergibt sich daraus eine Grundfläche von circa 10.500 m², die mit baulichen Hauptanlagen bebaut werden darf. Dies ent-

spricht einer relativ kleinen Fläche von 100 x 100 m. Aus dieser durch die textliche Festsetzung Nr. 1.4 abgesicherten räumlichen Begrenzung und der Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen in den beiden Teilgebieten ergibt sich die oben bereits prognostizierte „objektive Leistungsgrenze“ des Plangebiets. Unter der „objektiven Leistungsgrenze des Plangebiets“ wird jene objektive Grenze der Aufnahmefähigkeit des Plangebiets verstanden, die durch die Flächengröße des Plangebiets sowie durch die einschränkenden Festsetzungen (die den Bau von Fermentern und BHKW nur in der südlichen Hälfte des Plangebiets zulassen, siehe TF 1.4) verursacht wird. Diese objektive Leistungsgrenze liegt bei einer installierten elektrischen Leistung von ca. 1.500 kW.⁶

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige Grundfläche für

- Garagen und Stellplätze,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (einschließlich der Schotterflächen und Wegeflächen innerhalb des SO-Gebietes) und
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

um 50 % überschritten werden. Bei einer Grundstücksfläche von ca. 3 ha ergibt sich daraus eine weitere für bauliche Anlagen nutzbare Grundstücksfläche von weiteren circa 5.250 m² (17,5 % der Fläche). § 17 Abs. 1 BauNVO sieht für sonstige Sondergebiete eine Grundflächenzahl von 0,8 vor. Die hier getroffene Festsetzung von $0,35 + 0,175 = 0,525$ ist im Vergleich dazu moderat. Sie begrenzt die Bodenversiegelung im Außenbereich im Sinne des Bodenschutzes.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1 BauNVO.

7.3. Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen

Innerhalb des Baugrundstücks werden Baugrenzen festgesetzt. Sie dienen zum einen dazu, den Mindestabstand zum Wald im Norden mit 35 m aus Gründen der Gefahrenabwehr zu bestimmen. Zum anderen gewährleisten sie die Freihaltung der Versickerungsfläche. Der vom RROP vorgesehene Mindestabstand baulicher Anlagen vom Wald von 100 m kann nicht von der gesamten Anlage, wohl aber von der Gäranlage (Konverter) eingehalten werden; zur Rechtfertigung der Unterschreitung siehe im übrigen die Begründung zur 29. Änderung des FNP; dort heißt es dazu:

Das Baufeld für die Biomasseanlage kann in der Form eines Sondergebiets in der erforderlichen Größe nur unmittelbar angrenzend an die Alte Landesstraße untergebracht werden, die wiederum unmittelbar an den Wald grenzt. Ein Ausweichen nach Süden ist nicht möglich, da dort das eingezäunte Kasernengelände beginnt. Das den Betreibern gehörende Feld (und damit das Baufeld) ist gleichsam unverrückbar zwischen dem Wald und der Kaserne untergebracht.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO.

⁶ Diese Zahlen beruhen auf Angaben der Herstellerfirma für Biogasanlagen MTE.

7.4. Private Grünfläche / Fläche für die Versickerung von Niederschlagswasser

Die private Grünfläche ist circa 945 m² groß. Sie dient gemäß der TF 3.1 der Anlage einer Versickerungsmulde, in die das unbelastete Oberflächenwasser eingeleitet und versickert wird. Damit werden die Folgen der Bodenversiegelung auf dem Baugrundstück deutlich gemindert.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 20 BauGB.

7.5. Fläche für Aufschüttung

Entlang der Grundstücksgrenzen zur Bundeswehrkaserne und gegenüber der benachbarten Pferdeweide ist eine Fläche für Aufschüttungen im Bebauungsplan eingetragen. Innerhalb dieser Fläche ist es zulässig, einen Wall mit einer maximalen Sohlbreite von 10 m aufzuschütten, der im Minimum 1,5 m und im Maximum 2,5 m über das umgebende Gelände hinausragen wird. Der Wall dient dazu, den bei der Baumaßnahme anfallenden Oberboden ortsnahe wieder einzubauen und einen möglichen Schaden im Havariefall räumlich zu begrenzen. Zusätzlich wird die Anlage durch den Wall besser in das örtliche Umfeld integriert. Auf eine Festsetzung der exakten Sohl- und Kronenbreite wird verzichtet, um Spielraum für die anfallenden Bodenmengen zu haben. Aus diesem Grund wird für die Böschungsneigung auch lediglich ein Neigungsverhältnis von 1:2 empfohlen. Um die landschaftspflegerischen Aspekte weiter zu betonen, ist durch textliche Festsetzung TF 4.2 eine Bepflanzung des Walls vorgeschrieben. Um den Sichtschutz zu erhöhen, soll der Wall selbst bepflanzt werden. Dies ist zwar nicht landschaftstypisch, wirkt sich jedoch zugunsten des Landschaftsbildes aus.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB.

7.6. Fläche für Anpflanzungen

Mit Ausnahme der Hauptzufahrt, ist in der Planzeichnung am nördlichen Rand des Baugrundstücks - gleichsam zur Ergänzung des Walls - eine umlaufende Fläche in einer Breite von 10 m eingetragen, auf der im Sinne einer nachhaltigen ökologischen Verbesserung Pflanzmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Diese Bepflanzungen werden durch die TF 5 im einzelnen reguliert.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB.

7.7. Private Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung

Die für eine ordnungsgemäße Erschließung der Biogasanlage erforderliche Zuwegung ist in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen worden. Hierbei handelt es sich um das Flurstück 59/3 (Einmündungsbereich an der L 193), das Flurstück 59/4 (Wegeparzelle des Wirtschaftswegs im Anschluss an die L 193) und die östliche Teilfläche 63/2 (Wegeparzelle, Teilstück der Alten Landstraße). Diese Flächen wurden von der Stadt bereits an die Vorha-

benr  ger ver  uert; sie werden nicht   ffentlich gewidmet. Der Erschlie ungsweg wird als private Verkehrsfl che besonderer Zweckbestimmung (nur f r den Anliegerverkehr bestimmt) festgesetzt. Der Weg wird auch f r Spazierg nger weiter ge  ffnet bleiben. Die vom Eigent mer zugunsten der Bundeswehr zu er  ffnende Wegenutzung ist durch Dienstbarkeit rechtlich abgesichert.

Der Erschlie ungsweg ist circa 370 m lang. Nach der Untersuchung von PGT Hannover ist der ordnungsgem  e Betrieb m glich, wenn der Weg in einer Regelbreite von 4,5 m ausgebaut wird und mittig 2 Ausweichstellen in einer Breite bis zu 6,50 m vorgesehen werden. Die Fl che ist ausreichend bemessen, um die Mindestanforderungen an die verkehrliche Erschlie ung sicherzustellen. Innerhalb des Erschlie ungsweges ist es zudem zul ssig, vom Vorhabengrundst ck Anschlussleitungen bis zur Landesstra e 193 zu f hren, um eine ordnungsgem  e leitungsgebundene Erschlie ung der Biogasanlage sicherzustellen.

Rechtsgrundlage:   9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB.

7.8. Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen, Geltungsbereich

Das Sondergebiet ist in zwei Teilfl chen gegliedert, in denen unterschiedliche Festsetzungen zur Zul ssigkeit und zur H he der baulichen Anlagen gelten (siehe dazu die TF Nr. 1.4, 2.1 bis 2.3). Durch diese Gliederung wird erreicht, dass die Fermenteranlagen und BHKW nur in einer Entfernung von mehr als 100 m vom n rdlich gelegenen Waldrand untergebracht werden k nnen.

Die Grenzen des Geltungsbereichs entsprechen den Eigentumsverh ltnissen: Es wurden nur Fl chen im Eigentum der Investoren in den Plan aufgenommen.

Rechtsgrundlage:   9 Abs. 7 BauGB.

8. Textliche Festsetzungen und Hinweise

Nachfolgend werden die textlichen Festsetzungen einzeln zitiert und begr ndet. Der Text der Festsetzungen ist jeweils kursiv gedruckt.

8.1. Art der Nutzung des Sondergebiets (SO), Zweckbestimmung „Biomasseanlage“

Wortlaut der textlichen Festsetzungen:

1.1 *Das „Sonstige Sondergebiet“ dient der Unterbringung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas, elektrischer Energie und W rme aus Biomasse und von damit zweckm  igerweise verbundenen Anlagen und Einrichtungen.*

1.2 *Im Sondergebiet sind zul ssig*

a) Anlagen und Einrichtungen zur Annahme, zur Lagerung und zur Trocknung von angelieferter Biomasse, insbesondere Annahmebeh lter f r G lle, Silage-Lagerfl chen, bauliche Anlagen zur Abgrenzung von Lagerfl chen, Waage, Trocknungshalle;

b) Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Biogas aus Biomasse, insbesondere Fermenter (Hauptgärbehälter), Nachgärer, Gärproduktlager, Pumpenraum;

c) Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung und Verteilung von Elektrizität und Wärme aus der Verbrennung von Biogas, insbesondere Blockheizkraftwerk (BHKW), Transformator zur Stromübergabe, Wärmeübergabecontainer;

d) Anlagen und Einrichtungen zur Aufbereitung von Biogas mit dem Ziel, eine Einspeisung in das Gasnetz zu ermöglichen;

e) Anlagen und Einrichtungen zur Lagerung und zum Vertrieb von Prozessrückständen aus der Erzeugung von Biogas aus Biomasse, insbesondere Anlagen für Befüllung, Entnahme und Transport von Stoffen.

1.3 *In der Biomasseanlage dürfen nur nachwachsende Rohstoffe und Gülle zur Vergärung gebracht werden. Die Verwertung von organischen Haushaltsabfällen und von Tierkadavern ist unzulässig.*

1.4 *Im Teilgebiet A sind folgende Anlagen und Einrichtungen unzulässig:*

- Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Biogas aus Biomasse, insbesondere Fermenter (Hauptgärbehälter), Nachgärer, Gärproduktlager, Pumpenraum;

- Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme aus der Verbrennung von Biogas, insbesondere Blockheizkraftwerke (BHKW).

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO 1990

Begründung:

Zu 1.1 und 1.2: Die textliche Festsetzung zur Beschreibung der im SO zulässigen Nutzungen benutzt die Systematik der BauNVO im Kapitel zur Art der Nutzung: Im Absatz 1 (TF 1.1) wird die zulässige Nutzung allgemein umrissen; im Absatz 2 (TF 1.2) werden die zulässigen Vorhaben einzeln aufgezählt; in Absatz 3 und 4 (TF 1.3, 1.4) wird eine Spezifikation der Nutzung durch sachlichen oder räumlichen Ausschluss vorgenommen. Der Ausschluss ist auch vertraglich abgesichert.

Die Aufzählung der zulässigen Anlagen und Einrichtungen folgt zunächst der Produktionslogik und sodann der Verwertungslogik einer Biomasseanlage. Durch die nur beispielhafte Aufzählung der jeweils zugehörigen technischen Vorkehrungen soll erreicht werden, dass im Rahmen der allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebiets auch technische Innovationen zulässig sind.

Zu 1.3: Durch Verwendung allein der genannten Stoffe und den ausdrücklichen Ausschluss der Verwertung von organischen Haushaltsabfällen und Tierkadavern ist gewährleistet, dass das produzierte Biogas den giftigen und hochentzündlichen Stoff „Schwefelwasserstoff“ nicht oder nur in so geringen Mengen enthalten kann, dass davon auch bei schweren Unfällen keine Gefahren ausgehen. Siehe dazu im einzelnen auch die obigen Ausführungen im Kapitel 5.3 (Anlagensicherheit). Auf die im Planaufstellungsverfahren ursprünglich erwogene Verweisung auf die in der Biomasseverordnung aufgeführten Stoffe als erlaubte Vergärungssubstrate wird verzichtet, um die Festsetzung nicht von nachträglichen Änderungen der Biomasseverordnung abhängig zu machen.

Zu 1.4: In der Teilfläche A sollen nach den Planungen der Initiatoren des Vorhabens die Trocknungsanlage und die Silagelagerflächen untergebracht werden. Durch Festsetzung TF 1.4 und die Abstufung der zulässigen Höhen der baulichen Anlagen soll - auch im Interesse

des Abstandes der Hauptbestandteile der Biomasseanlage zum Waldrand - gewährleistet werden, dass die Hauptanlagenbestandteile der Biogasanlage (Gärbehälter und BHKW) nur in der Teilfläche B untergebracht werden.

8.2. Maß der baulichen Nutzung

Wortlaut der textlichen Festsetzungen:

- 2.1 *Im Teilgebiet A des festgesetzten Sondergebiets darf die Oberkante (OK) von baulichen Anlagen eine Höhe von 43,0 m über NHN (real ca. 6 m über Grund) nicht überschreiten.*
- 2.2 *Abweichend von der Festsetzung 2.1 darf die OK einer Mehrzweck-Lagerhalle zur Trocknung von Biomasse einschließlich ihrer Überdachung eine Höhe von maximal 49,0 m über NHN (real ca. 12 m über Grund) erreichen.*
- 2.3 *Im Teilgebiet B des festgesetzten Sondergebiets darf die Traufhöhe (TH) von baulichen Anlagen eine Höhe von 47,0 m über NHN (real ca. 10 m über Grund) nicht überschreiten. Die Traufhöhe ist an der Schnittlinie der Außenseite der Außenwand mit der Dachhaut zu messen. Die OK von baulichen Anlagen im Teilgebiet B des festgesetzten Sondergebiets darf eine Höhe von 57,0 m über NHN (real ca. 20 m über Grund) nicht überschreiten.*
- 2.4 *Die Feststellung der Höhe über NHN (Normalhöhennull) erfolgt im System DHHN92 (Deutsches Haupthöhennetz, Stand 1992).*

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4, § 17, § 18 Abs. 1 BauNVO 1990

Begründung:

Die Begrenzung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen im Plangebiet dient dem Schutz des Landschaftsbildes. Durch diese Festsetzung wird zusätzlich zur TF 1.4 auch der gebotene Abstand der Hauptanlagen vom Waldrand abgesichert. Die Feststellung der Höhe über Normal-Null (NHN) hat im System und nach Maßgabe des Deutschen Haupthöhennetzes (NHHN) nach dem Stand von 1992 zu erfolgen

Die Mehrheit der Anlagen, die sich im Teilgebiet A an die Normgrenze von ca. 6 m über Grund halten müssen, dürfte von Westen (also aus der Richtung Luttmersen) hinter dem aufgeschütteten Wall und dessen Bepflanzung kaum noch zu sehen sein. Als Sichtschutz dürfte sich auch das dem östlichen Ortsrand von Luttmersen unmittelbar vorgelagert Wäldchen erweisen. Die offene Lagerhalle (Mehrzweck-Lagerhalle) muss zur Belüftung höher gebaut werden dürfen, daher enthält TF 2.2 eine Ausnahme zur Höhenfestsetzung der TF 2.1 (Teilgebiet A).

Teilgebiet B hält bis auf den östlichen Abschnitt (abknickende Knotenlinie) einen Abstand von ca. 100m zum Wald ein. Im Teilgebiet B können die aus technischen Gründen höheren Anlagenkomponenten untergebracht werden. Um die Bauhöhe im Hinblick auf das Landschaftsbild zu begrenzen, wird dort eine Traufhöhe von 10,0m festgesetzt. Die OK von baulichen Anlagen wird auf real ca. 20m begrenzt.

Die Anlagenbestandteile in der Teilfläche B ragen nicht unerheblich über den Wall mit seiner Bepflanzung hinaus. Auch der Schornstein der Anlage muss aus technischen Gründen höher gebaut werden; er wird daher auch aus größerer Entfernung sichtbar sein.

Zusammen mit der festgesetzten Grundflächenzahl GRZ 0,35 bestimmt die festgesetzte Höhe die Kubatur der Gebäude und damit auch die Baumasse. § 17 Abs. 1 BauNVO sieht für sonstige Sondergebiete als Obergrenze eine Baumassenzahl von 10,0 vor. Die Baumassenzahl gibt gemäß § 21 Abs. 1 BauNVO an, wie viel Kubikmeter Baumasse je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Nach § 21 Abs. 2 Satz 3 BauNVO ist bei baulichen Anlagen, die - wie hier - keine Vollgeschosse aufweisen, die tatsächliche Baumasse nach den Außenmaßen der Gebäude zu ermitteln.

Das Baugrundstück ist 29.395 m² groß. Die von der BauNVO als Obergrenze vorgesehene zulässige Baumasse beträgt also 293.950 m³. Über die Grundflächenzahl von 0,35 werden in den beiden Teilflächen A und B folgende Bauflächen eröffnet:

Im Teilgebiet A: 9.290,0 m²

Im Teilgebiet B: 9.655,0 m².

In Teilgebiet A ist eine Regelhöhe von 6 m über Grund festgesetzt, mit Abweichung für die Lagerhalle mit einer Grundfläche von voraussichtlich 12 x 20 = 240 m², die 12 m hoch werden darf. Daraus ergibt sich eine Baumasse von:

$$9.290 \times 6 = 55.740 \text{ m}^3$$

$$240 \times 12 = 2.880 \text{ m}^3$$

$$\text{Summe A} \quad 58.620 \text{ m}^3$$

Im Teilgebiet B ist eine Traufhöhe von 10,0m festgesetzt. Darauf wird das deckelförmige Dach mit einer maximalen Höhe von 20,0m aufgesetzt. Daraus ergibt sich überschlägig folgende Baumasse:

$$9.655 \times 10 = 96.550 \text{ m}^3 \text{ zuzüglich Dach} = 96.550 : 2 = 48.275 \text{ m}^3$$

$$\text{Summe B} \quad 144.825 \text{ m}^3$$

Die in den beiden Teilgebieten maximal zu verwirklichende (in der Realität wegen der runden Baukörper von Biomasseanlagen nicht zu erwartende) Baumasse beträgt daher:

$$\text{Summe A + B} \quad 203.445 \text{ m}^3.$$

Damit werden nur rund zwei Drittel der nach § 17 BauNVO für Sondergebiete maximal vorgesehenen BMZ von 10,0 ausgeschöpft. Es besteht auch hinreichend Raum für zulässige Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen.

8.3. Vorkehrungen an der Anlage zur Erzeugung von Biogas zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren

Wortlaut der textlichen Festsetzungen:

3.1 *Die im festgesetzten Sondergebiet zulässige Anlage zur Erzeugung von Biogas ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Die Anlagenbestandteile*

Hauptgärbehälter (Fermenter), Nachgärer und Gärproduktlager sind als Stahlbeton-rundbehälter herzustellen. Dabei sind mindestens folgende Wandstärken einzuhalten:

- *Wandstärke Fermenter: 0,35 m;*
- *Wandstärke Nachgärer: 0,35 m;*
- *Wandstärke Gärproduktlager: 0,45 m.*

- 3.2 *Die in TF 3.1 Satz 2 genannten Anlagenbestandteile sind jeweils mit zwei kegelförmig geschnittenen Tragluftfolien (Material: Polyvinylchlorid (PVC)-Gewebe oder hochelastisches Polyethylen (PE)) gasdicht zu verschließen.*
- 3.3. *An in der Biogasanlage eingesetzten Verbrennungsmotoren ist durch geeignete bauliche und sonstige technische Vorkehrungen – wie insbesondere Einhausungen sowie Absorptions- und Reflexionsschalldämpfer – sicherzustellen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten (Mannschaftsquartiere der benachbarten Bundeswehrkaserne, nächstgelegene Wohnungen) keine schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere durch tieffrequenten Schall auftreten.*

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Begründung:

Zu TF 3.1 und 3.2: Die Ausführung der Rundbehälter aus Stahlbeton mit Ummantelung durch Dämmstoff und mit einer Blechverkleidung in der festgesetzten Gesamtwandstärke gewährleistet in Verbindung mit dem leicht zerstörbaren Deckel, dass die Gasbehälter bei einer Entzündung des Biogases und einer sich daraus entwickelnden Explosion nicht zerstört werden können. Die Druckstoßfestigkeit der Gasbehälter wurde durch den Hersteller nachgewiesen. Demzufolge kann sich im Wesentlichen nur eine Druckwelle nach oben ereignen, die den Plastikdeckel leicht durchbrechen und unschädlich nach oben entweichen kann. Dadurch ist gewährleistet, dass die nähere und nächste Umgebung auch bei einem schweren Unfall nicht durch herabfallende schwere Materialien gefährdet ist. Das Entweichen von Vergärungsmasse einschließlich Gülle nach oben kann zwar dazu führen, dass im Umkreis der Anlage unangenehm riechende Stoffe kleinteilig niedergehen. Die dadurch eintretende Belästigung ist aber nur vorübergehend und - in Ansehung der geringen Wahrscheinlichkeit derartiger Ereignisse - auch im Kasernengelände zumutbar.

Bei technischen Innovationen in der Bauweise der Rundbehälter aus anderen Materialien kann von der Festsetzung Stahlbeton und der Wanddicke befreit werden, sofern die gewählte andere Bauweise die gleiche Sicherheit gegen Unfälle und deren Folgen bietet.

Zu TF 3.3: Durch die textliche Festsetzung auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 24, Alternative 3 BauGB (Vorkehrungen) wird sichergestellt, dass an den relevanten Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere durch tieffrequente Geräusche entstehen. Gegenstand der Vorkehrungen soll der Motor samt aller seiner Bestandteile, einschließlich der Luftzufuhr und der Abgasabführung durch einen Kamin, sein. Ggf. sind auch Rührwerke und Substratdosierer einzuhausen. Der nächstgelegene und daher für die Beurteilung maßgebliche Immissionsort ist hier das Mannschaftsquartier der Bundeswehr östlich des Sondergebietsstandortes. Motorengeräusche werden üblicherweise durch Einhausung gedämmt. Dies soll - soweit erforderlich - auch hier geschehen. Besonderes Augenmerk wird darüber hinaus den möglichen tieffrequenten Geräuschen gewidmet.

Tieffrequente Geräusche sind solche mit vorherrschenden Energieanteilen im Frequenzbereich unter 90 Hz (vgl. TA-Lärm Ziffer 7.3). Sie können aufgrund der geringeren Dämmwirkung von Baustoffen bei tiefen Frequenzen auch in weiter entfernten Wohnhäusern belästigende Immissionen verursachen. Tieffrequente Geräuschemissionen führen daher häufig auch dann zu Beschwerden, wenn der mit der Frequenzbewertung A gebildete Beurteilungspegel unter dem Immissionsrichtwert (IRW) der TA Lärm liegt.⁷

Daher müssen die tieffrequenten Geräuschanteile zusätzlich betrachtet werden. Die tieffrequenten Geräusche von Biogasanlagen werden häufig als „Brummen“ wahrgenommen und von der Nachbarschaft als sehr störend, lästig oder gar als gesundheitsgefährdend bezeichnet.⁸

Das Biogashandbuch Bayern fasst die Ursachen von Geräuschemissionen mit Bezugnahme auf den tieffrequenten Lärm wie folgt zusammen:⁹

„Die Geräusche einer Biogasanlage werden i. d. R. vom Biogasmotor bestimmt, der regulär durchgehend in Betrieb ist. Der Motor befindet sich in einem geschlossenen Gebäude / Betriebsraum oder Container. Die Schallübertragung nach außen erfolgt im Wesentlichen über den Kamin, die Abgasleitung, Lüftungsöffnungen, die Außenwände und undichte Stellen im Gebäude bzw. Container. Das emittierte Geräuschspektrum ist häufig tieffrequent und führt bei unzureichend dimensionierten Schallschutzmaßnahmen zu Lärmproblemen in der Nachbarschaft. Deswegen sollte bei der Planung einer Anlage das Augenmerk auf eine ausreichende Schalldämmung und Körperschallisolierung der Anlage gerichtet werden.“

Die Hauptquelle für tieffrequenten Lärm bei Biogasanlagen ist auch nach Aussagen de TÜV Nord (Schalltechnische Untersuchung 2010) und des LfU-Leitfadens ein nicht ausreichend gegen tiefe Frequenzen bedämpfter Abgaskanal des Gasmotors. Der TÜV Nord führt hierzu in dem Lärmgutachten zur Biogasanlage Luttmersen aus:

„Aus Erfahrung von messtechnischen Untersuchungen an vergleichbaren Anlagen (BHKW) ist bekannt, dass bei nicht sachgerechter Auslegung der Lärminderungsmaßnahmen tieffrequente Geräusche im Sinne von Ziffer 7.3 der TA Lärm, insbesondere auch wahrnehmbare Einzeltöne - typischerweise um 75 Hz - über die Kaminmündung auftreten können. (Die Frequenz ist abhängig von Drehzahl, Zylinderzahl und Zündfolge des eingesetzten Motors).“

Schallpegel werden aber auch über Lüftungsöffnungen oder undichte Stellen im Gebäude/Container nach Außen übertragen. Traktoren und Radlader emittieren zwar tieffrequente Geräusche, diese sind aber wegen der kurzen Betriebszeit mit ca. 1 Stunde in der Zeit von 6-

⁷ Bayrisches Landesamt für Umwelt: Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen – Ein Leitfaden, Stand: Februar 2011, Kapitel 7, S. 12

⁸ Siehe: Bayrisches Landesamt für Umwelt: Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen – Ein Leitfaden, Stand: Februar 2011, Kapitel 7, S. 14; Vgl. auch die Ausführungen in VG Dresden, Beschluss v. 17.7.2008 – 1 L 141/08, S. 7 und 8.

⁹ BayLfU: Biogashandbuch Bayern, Materialband, Kap. 2.2.2, Stand März 2011

22 Uhr am Tage eher vernachlässigbar. Nachts sind diese Fahrzeuge regulär auch bei sehr großen Anlagen nicht im Betrieb.¹⁰

Die TA-Lärm fordert in Ziffer 7.3 die Berücksichtigung solcher tieffrequenter Geräusche:

„Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen.

Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A. 1.5 des Anhangs ermittelte Differenz den Wert 20 dB überschreitet. Hinweise zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A 1.5 des Anhangs.

Wenn unter Berücksichtigung von Nummer A. 1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Ihre Durchführung soll ausgesetzt werden, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen keine tieffrequenten Geräusche auftreten.“

In Ziffer A.1.5 der TA-Lärm wird auf die DIN 45680, Ausgabe März 1997, und das dazugehörige Beiblatt 1 verwiesen. Danach sind schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten, wenn die in Beiblatt 1 genannten Anhaltswerte nicht überschritten werden. Das Beiblatt 1 enthält Angaben zur Hörschwelle für verschiedene Frequenzbereiche des tieffrequenten Schalls.

Der TÜV Nord hat in seiner schalltechnischen Untersuchung vom 30.08.2010 mit Bezug auf den Immissionsort IO 1 (Mannschaftsquartier Bundeswehr) in der Tabelle 4 festgestellt, welche Terz-Schallleistungspegel (Lin) am Kaminmündungsbereich beim Betrieb des BHKW nicht überschritten werden dürfen, um die Hörschwelle für tieffrequente Geräusche zu unterschreiten. Dabei hat der Gutachter einen konservativen Ansatz verfolgt, in dem er die Werte so berechnet hat, dass die Hörschwelle um 4,5 bis 5 dB unterschritten wird. Bei Einhaltung dieser Werte ist also – unabhängig von der Dimension der Anlage – in jedem Falle gewährleistet, dass am maßgeblichen Immissionsort keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten. Die Gutachter des TÜV Nord haben bestätigt, dass bei Einhaltung der Werte am IO 1 als am nächsten gelegenen schutzwürdigen Ort auch an anderen, weiter entfernten Orten keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen.

Tabelle: Auszug aus der Schalltechnischen Untersuchung des TÜV Nord vom 30.08.2010 zum Bebauungsplan Nr. 727 „Biomasseanlage Luttmersen“: Prüfung auf tieffrequente Abgasgeräusche des BHKW in den relevanten Terzbändern 40 Hz bis 80 Hz

Terzfrequenzband	40 Hz	50 Hz	63 Hz	80 Hz
Terz-Schallleistungspegel (Lin) des Kaminmündungsgeräusches beim Betrieb des BHKW	101,0	95,0	89,0	86,0
Ausbreitungsdämpfung zum IO 1 (Bundeswehr)	-55	-55	-55	-55

¹⁰ Bayrisches Landesamt für Umwelt: Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen – Ein Leitfaden, Stand: Februar 2011, Kapitel 7, S. 21 f.

Terz-Schalldruckpegel (Lin) am IO - „Außen“	46,0	40,0	34,0	31,0
Schallpegeldifferenz „Außen - Innen“ (nach Grenzkurve Abb. 11 in/9/ermittelt)	-9	-10	-11	-14
Sicherheitszuschlag infolge der Besonderheiten der Schallausbreitung im tieffrequenten Bereich /12/	+6	+6	+6	+6
Terz-Schalldruckpegel (Lin) am IO - „Innen“	43,0	36,0	29,0	23,0
Hörschwelle	48,0	40,5	33,5	28,0
Hörschwelle Innen überschritten (>0) bzw. unterschritten (<0)	-5,0	-4,5	-4,5	-5,0

In den ergänzenden gutachterlichen Äußerungen des TÜV Nord 2012 (siehe Vermerk des beauftragten Planungsbüros vom 06.07.2012) wurde festgestellt, dass diese Werte auch dann eingehalten werden können, wenn auf der Sondergebietsfläche die maximal mögliche Anlagendimension verwirklicht wird. Es wird gutachterlich bescheinigt, dass es geeignete und wirtschaftlich in zumutbarer Weise realisierbare technische Vorkehrungen in Form von aktiven Schallschutzmaßnahmen gibt, um die Anforderungen der TA-Lärm in diesem Fall zu erfüllen. Dabei werden verschiedene Alternativen im Hinblick auf den Einsatz von Blockheizkraftwerken berücksichtigt (eine größere Anlage oder mehrere kleinere).

Mit der textlichen Festsetzung soll rechtssicher gewährleistet werden, dass der Anlagenbetreiber alle notwendigen aktiven Schallschutzmaßnahmen (bauliche und sonstige technische Vorkehrungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 24, 3. Alternative BauGB) ergreift. Der bayrische Leitfaden nennt eine Reihe von technisch realisierbaren und üblichen Maßnahmen zum Schutz vor tieffrequentem Lärm.¹¹

- Absorptions- und Reflexionsschalldämpfer in der Abgasleitung zwischen Motor und Kamin; Reflexionsschalldämpfer abgestimmt auf tieffrequente dominante Geräuschteile;
- Schwingungsisolierte Aufstellung des Biogasmotors (da der Gasmotor Schwingungen in den Boden und auf die Außenhaut des Gebäudes überträgt);
- Biogasmotor im Massivgebäude oder Container mit einem Schalldämmmass $D_e \geq 40$ dB. Schalleistungspegel Gasmotor $L_{WA} \leq 100$ dB(A);
- Zum Immissionsort abgewandte Lüftungsöffnungen des BHKW-Gebäudes/Containers mit Schalldämpfern;
- Kapselung/Einhausung des Biogasverdichters;
- Kapselung/Einhausung ggf. vorhandener Abgasreinigung mit Gebläse;
- Schallisolierung der Abgasleitungen mit fugendichter Überführung vom Gebäude ins Freie;
- Geräuscharme Luftkühler mit abgeschirmter Aufstellung;
- Maßnahmen zur Vermeidung von Körperschallübertragung am Kamin;
- Abschirmung, Kapselung der Rührwerke;
- Abschirmung, Kapselung des Substratdosierers.

¹¹ Bayrisches Landesamt für Umwelt: Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen – Ein Leitfaden, Stand: Februar 2011, Kapitel 7, S. 26 ff.

Welche Maßnahmen im Einzelnen erforderlich sind, hängt von den Details der Bauausführung und der Dimension der Anlage ab und soll daher in der textlichen Festsetzung nicht spezifiziert werden. Absorptions- und Reflexionsschalldämpfer gehören aber zu den üblichen Maßnahmen, um die Entstehung tieffrequenter Emissionen an der Hauptquelle (Abgaskamin) zu vermeiden bzw. zu vermindern. Daher sind diese Maßnahmen in der textlichen Festsetzung beispielhaft genannt.

8.4. Sammlung und Versickerung von Niederschlagswasser

Wortlaut der textlichen Festsetzungen:

- 4.1 *Die als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzte Fläche ist dergestalt als Mulde herzustellen, dass sich das unverschmutzte Niederschlagswasser in der Mulde sammelt und zur Versickerung gelangt.*
- 4.2 *Am Rand der Mulde sind Weidengebüsche und Erlen zu pflanzen. Folgende Artenauswahl ist zu verwenden: Graue Weide (*Salix cinerea*), Korbweide (*Salix viminalis*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*). Die Arten sind in Gruppen auf Lücke im Raster 1,50 x 1,50 m zu pflanzen, Wuchshöhe 80/100 cm.*
- 4.3 *Im festgesetzten Sondergebiet sind die Befestigungen von Wegen und Stellplätzen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen, sofern sie nicht für Schwerlastverkehr bestimmt sind. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig, soweit sie nicht zur Verhinderung der Gefahr von schädlichen Bodeneinträgen notwendig sind.*

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Begründung:

Die Versickerungsfläche mindert die Folgen der Versiegelung. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wurde durch Gutachten geprüft. Sie ist sehr hoch. Die ausgewählten Pflanzen sind für diesen Zweck geeignet.

Im übrigen soll die Versiegelung schon innerhalb des Baugrundstücks auf das notwendige Maß begrenzt werden, in dem unnötige Befestigungen ausgeschlossen werden. Daher wird jede unnötige Versiegelung und Befestigung durch die TF 4.3 untersagt.

8.5. Schutzwall mit Baum-Strauch-Hecke als Bepflanzung

Wortlaut der textlichen Festsetzungen:

- 5.1 *Innerhalb der für Aufschüttungen (Wall) festgesetzten Fläche ist die Herstellung einer Wallanlage aus Erde zulässig. Die Oberkante der Wallanlage muss mindestens eine Höhe von 1,5 m über dem natürlich anstehenden Oberboden erreichen. Sie darf eine Höhe von 2,5 m über dem natürlich anstehenden Oberboden nicht überschreiten.*

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 17, § 9 Abs. 3 S. 1 BauGB

Hinweis: Für die Böschungsneigung wird ein Neigungsverhältnis von maximal 1:2 empfohlen.

5.2 *Innerhalb der als Flächen für Aufschüttungen (Wall) festgesetzten Flächen ist nach der Aufschüttung des Walls gemäß Festsetzung 5.1 eine Baum-Strauch-Hecke in einer Mindestbreite von 10,0 m zu pflanzen und zu erhalten. Dabei sind Gehölzgruppen der folgenden Arten und Mengenzusammensetzung zu verwenden:*

- *Trauben-Eiche (Quercus petraea), Stiel-Eiche (Quercus robur), Hänge-Birke (Betula pendula): insgesamt ca. 30 %,*
- *Weissdorn (Crataegus monogyna) ca. 20%,*
- *Schlehdorn (Prunus spinosa), Kreuzdorn (Rhamnus catharticus): insgesamt ca. 20%,*
- *Pfaffenhut (Euonymus europaeus), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea): insgesamt ca. 10%,*
- *Hundsrose (Rosa canina) ca. 10 %,*
- *Ginster (Cytisus scoparius), Schneeball (Viburnum opulus): insgesamt ca. 10 %.*

Die Arten sind in Gruppen auf Lücke im Raster 1,50 x 1,50 m zu pflanzen. Die Sträucher haben die Qualität „2 x verpflanzt, Größe 80 - 100 cm“ aufzuweisen. Die Bäume Trauben-Eiche, Stiel-Eiche, Hänge-Birke sind als Heister (verpflanzt, Größe 100 – 150 cm) zu pflanzen. Abgängige Gehölze sind 1:1 zu ersetzen.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB

Begründung

Durch die Errichtung der Biogasanlage geht ein intensiv landwirtschaftlich genutzter Acker verloren, der in eingeschränktem Umfang auch als Offenland-Lebensraum dienen konnte. Durch die Anlage eines begrünten Walls an drei Seiten des Plangebiets wird nicht nur ein Schutz gegen die Folgen eines Betriebsunfalls hergestellt, sondern auch ein Schutzraum für Vögel und Kleintiere zur Verfügung gestellt, der in seiner Qualität deutlich höher liegt als eine Ackerfläche.

Die Region Hannover hat aus der Sicht des Naturschutzes darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Wall um eine landschaftsuntypische Struktur handle, die aus der Sicht dieser Behörde nicht durch Bepflanzung betont werden sollte. Die Baum-Strauchhecke sollte nach Ansicht der Behörde vor dem Wall, nicht auf dem Wall gepflanzt werden. Dafür sprächen auch die auf dem Wall ungünstigen Kapillarverhältnisse. In der Tat muss bei der Einbringung der Pflanzen - insbesondere von Bäumen - auf geeignete Bodenverhältnisse Rücksicht genommen werden. Auf die Bepflanzung des Walls insgesamt soll jedoch nicht verzichtet werden, weil er auch und gerade als Sichtschutz dienen soll.

Das im Norden an das Sondergebiet anschließende Waldstück wird in der aktualisierten Fassung des Landschaftsrahmenplans (Stand 15.02.2011) in der Karte 2 - Landschaftsbild als „Landschaftsteilraum mit hoher Bedeutung“ gekennzeichnet. Diese Bedeutung geht durch die Biomasseanlage nicht verloren. Der Wald rahmt die Anlage in sinnvoller Weise ein, ohne in seiner eigenen Qualität nachhaltig gestört zu werden.

5.3 *Innerhalb der als Flächen für Aufschüttungen (Wall) festgesetzten Flächen ist im nord-östlichen Bereich des Sondergebiets in der Nähe der Zuwegung zur Landesstraße L*

193 innerhalb der Teilfläche A anstelle des Walls und der Begrünung die Errichtung einer Transformatorenstation zur Stromübergabe auf einer Grundfläche von 3,00 x 5,00 m außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Rechtsgrundlage: § 23 Abs. 5 i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO 1990

Begründung

Zur Einspeisung des in der Biogasanlage erzeugten Stroms in das allgemeine Stromnetz ist ein Transformator erforderlich. Da das Stromkabel innerhalb der Zuwegung zur L 193 verlaufen wird, ist es zweckmäßig, den Transformator in der Nähe der Zufahrt zum Sondergebiet in der nord-östlichen Ecke des Sondergebiets innerhalb der Teilfläche A zu errichten. Als Nebenanlage ist der Transformator auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Allerdings ist an der östlichen Grundstücksgrenze die Aufschüttung eines zu begrünenden Walls vorgesehen. Dieser Wall muss für die Transformatorenstation jedenfalls teilweise unterbrochen werden. Dies wird durch die Festsetzung 5.3 erlaubt. Die Folgen sind geringfügig, da die Sichtschutzfunktion des Walls an dieser Stelle im Nord-Osten des Plangebiets in der Nähe der ohnehin offenen Zufahrt zum Grundstück gering ist. Das „Grünvolumen“ des Walls verringert sich durch die Transformatorfläche von $3 \times 5 = 15 \text{ m}^2$ um 60 Punkte.

8.6. Anlage einer Baum-Strauchhecke auf der als Fläche für Anpflanzungen festgesetzten Fläche

Wortlaut der textlichen Festsetzungen:

6.1 *Auf den als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen ist eine Baum-Strauch-Hecke in einer Mindestbreite von 10,0 m zu pflanzen und zu erhalten. Dabei sind Gehölzgruppen der folgenden Arten und Mengenzusammensetzung zu verwenden:*

- *Trauben-Eiche (Quercus petraea), Stiel-Eiche (Quercus robur), Hänge-Birke (Betula pendula), Vogelbeere (Sorbus aucuparia): insgesamt ca. 30 %,*
- *Weissdorn (Crataegus monogyna), Haselnuss (Corylus avellana): insgesamt ca. 30%,*
- *Pfaffenhut (Euonymus europaeus) ca. 10%,*
- *Sal-Weide (Salix caprea) ca. 10%,*
- *Trauben-Holunder (Sambucus racemosa) ca. 10 % und*
- *Schneeball (Viburnum opulus) ca. 10 %.*

Die Arten sind in Gruppen auf Lücke im Raster 1,50 x 1,50 m zu pflanzen. Die Sträucher haben die Qualität „2 x verpflanzt, Größe 80 - 100 cm“ aufzuweisen. Die Bäume Trauben-Eiche, Stiel-Eiche, Hänge-Birke, Vogelbeere sind als Heister (verpflanzt, Größe 100 – 150 cm) zu pflanzen. Abgängige Gehölze sind 1:1 zu ersetzen.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB

Begründung:

Der an drei Seiten herzustellende Wall wird an der Nordgrenze des Plangebiets durch einen 10 m breiten Pflanzstreifen ergänzt, der ebenfalls für Vögel und Kleintiere wertvollen Lebensraum bietet. Ein Wall als Sichtschutz ist hier nicht erforderlich, weil in weniger als 35 m

Entfernung der Wald beginnt, der sich im Norden des Plangebiets bis zur L 193 erstreckt und einen guten Sichtschutz bietet. Ein Wall wird am Nordrand des Gebiets auch nicht aus Gründen des Unfallschutzes benötigt, da das Gelände nach Süden abfällt und etwa auslaufende Gülle sich am tiefsten Punkt des Geländes im Süden des Plangebiets sammeln würde.

- 8.7. Fläche für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

Wortlaut der textlichen Festsetzung:

- 7.1 *Innerhalb der Fläche ABCDA sind Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zulässig, soweit sie zur Herstellung des Anschlusses des Straßenkörpers des Wirtschaftswegs an den Straßenkörper der Landesstraße L 193 erforderlich sind.*

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB

Begründung:

Beim Anschluss des Wirtschaftswegs an die Landesstraße L 193 muss sichergestellt werden, dass für die ein- und ausbiegenden Lastfahrzeuge hinreichende Schleppkurven zur Verfügung stehen. Es muss vermieden werden, dass beim Einbiegen jeweils die Gegenfahrbahn mitbenutzt werden muss. Zur Klärung der technischen Notwendigkeiten wurde ein Gutachten bei der PVB Hannover in Auftrag gegeben, das eine ingenieurwissenschaftliche Ausführungsplanung hervorbrachte. Aus dieser Ausführungsplanung sind die notwendigen Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern für die Herstellung des Anschlusses des Wegs an die L 193 zu ersehen. Mit der textlichen Festsetzung Nr. 7.1 werden diese Maßnahmen planungsrechtlich legitimiert. Die nachrichtliche Darstellung des Einmündungsbereich auf der Planurkunde sorgt für die notwendige Klarheit und Eindeutigkeit der Festsetzung.

8.8. Hinweise

Text des Hinweises Nr. 1:

1. *Städtebaulicher Vertrag: Zu diesem Bebauungsplan gehört ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB. Der Vertrag regelt insbesondere den Ausgleich von Eingriffen im Sinne des Naturschutzrechts, den Waldausgleich, der Artenschutz und das Monitoring.*

Erläuterung:

Zum Zwecke des Ausgleichs von Eingriffen im Sinne des Naturschutzrechts und des Artenschutzes wurden durch städtebaulichen Vertrag mit den Investoren Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich bestimmt und vor Satzungsbeschluss rechtsverbindlich vereinbart. Der Vertrag schreibt vor, eine Fläche aus der intensiven ackerbaulichen Nutzung herauszunehmen und als Ackerbrache anzulegen. Auf die Ausbringung von Düngemitteln sowie sonstiger chemischer Pflanzenschutzmittel ist auf dieser Fläche vollständig zu verzichten. Die Fläche soll alle 3 Jahre im Wechsel einmal im Jahr gemäht werden (d.h. jedes Jahr 1/3 Fläche). Um

einen Magerstandort zu schaffen, soll das anfallende Mähgut abgefahren werden. Die Fläche ist in der Anlage zum Umweltbericht eingetragen. Das aus der Nutzung genommene Ackerland ist geeignet, den Verlust von Offenlandfläche für Vögel (z.B. für die Feldlerche) auszugleichen; die Fläche dient daher nicht nur dem Ausgleich für Eingriffe, sondern auch dem artenschutzrechtlichen Ausgleich. Innerhalb der vorgesehenen Fläche befindet sich auch ein kleines Waldstück. Dieses Wäldchen kann um die 500 m² Fläche erweitert werden, die zum Zwecke des Waldausgleichs erforderlich sind. Weitere Einzelheiten zum Vertragsinhalt sind dem nachfolgenden Kapitel 8 sowie der Anlage 2 (Vertragstext) zu entnehmen.

Text des Hinweises Nr. 2

2. *Anschluss des Wirtschaftswegs an die L 193: Der vorgesehene Anschluss des Grundstücks der Biogasanlage über den Wirtschaftsweg an die L 193 stellt im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) eine mittelbare Zufahrt an die freie Strecke der Landesstraße außerhalb einer zur Erschließung vorgesehenen Ortsdurchfahrt dar. Eine derartige Zufahrt ist gemäß § 18 NStrG eine Sondernutzung, für die es einer Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers (Land Niedersachsen) mit entsprechender jährlicher Sondernutzungsgebühr (§ 21 NStrG) bedarf.*

Erläuterung:

Zufahrten zu Landesstraßen sind außerhalb der durch Ortsschilder gekennzeichneten Ortslagen nur mit einer (kostenpflichtigen) Sondernutzungserlaubnis gestattet. Eine erteilte Sondernutzungserlaubnis ist nicht übertragbar. Bei einem Wechsel des Eigentümers/Betreibers der Biomasseanlage muss also eine erneute Genehmigung eingeholt werden.

Sondernutzungserlaubnisse können mit der Auflage versehen werden, dass Aus- oder Umbauten am Anbindepunkt zu Lasten des Antragstellers nachgefordert werden können, wenn der künftige Verkehrsstrom zum oder vom Betriebsgelände diese Baumaßnahmen i.S. der gebotenen Verkehrssicherheit erforderlich macht.

Aufgrund des Streckenverlaufs außerhalb der Bebauung steht fest, dass der verkehrsgerechten Ausbau des Einmündungsbereichs des Wirtschaftsweges dergestalt erfolgen muss, dass der Schwerverkehr ohne Nutzung der Gegenverkehrsfahrbahn nach rechts in die L 193 einbiegen kann. Eine gesonderte Linksabbiegerspur für die Einfahrt in den Wirtschaftsweg von Osten her wird dagegen nicht für erforderlich gehalten.

3. *Bodendenkmalschutz: Aus dem Umfeld des Plangebietes sind eine Anzahl archäologischer Bodenfunde bekannt. Da mit dem Auftreten archäologischer Funde oder Befunde auch im Plangebiet zu rechnen ist, bedürfen Erdarbeiten im Plangebiet gemäß § 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Ist für eine Maßnahme eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich, so umfasst diese die denkmalrechtliche Genehmigung.*

Erläuterung:

Da mit dem Auftreten archäologischer Funde oder Befunde zu rechnen ist, bedürfen Erdarbeiten im Plangebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 Niedersächsisches

Denkmalschutzgesetz (NDSchG) in Verbindung mit § 13 NDSchG. Darin wird dem Träger der Maßnahme voraussichtlich zur Auflage gemacht werden, den voraussichtlichen Beginn der Erdarbeiten mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, damit deren Beobachtung durch die archäologische Denkmalpflege stattfinden kann. Die Anzeige ist zu richten an: Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Neustadt a. Rbge. mit Durchschrift an das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf evtl. Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und auf alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten.

Überdies müssen die anzeigepflichtigen Erdarbeiten mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem Grabenlöffel erfolgen. Die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz werden nicht von der archäologischen Denkmalpflege getragen.

Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere die Absätze 2 und 4, wird deshalb ausdrücklich hingewiesen. Sollten bei weiteren Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen; auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen den Denkmalschutzbehörden, insbesondere dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. es ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Eine Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG wird deshalb ausdrücklich hingewiesen. Sollten im Planungsgebiet Bodendenkmale auftreten, wird die zuständige Denkmalbehörde den Träger der Maßnahme informieren, damit eine zügige Dokumentation und Bergung auftretender archäologischer Funde und Befunde organisiert und durchgeführt werden kann.

9. Städtebaulicher Vertrag

9.1. Überblick über den Inhalt

Das Sondergebiet wird aufgrund der Initiative einer Eigentümergemeinschaft festgesetzt, die auf der bisherigen Ackerfläche eine Biomasseanlage errichten möchte. Wesentliche Rahmenbedingungen der Verwirklichung des Vorhabens wurden in einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB geregelt. In diesem städtebaulichen Vertrag ist auf der Grundlage des § 11 BauGB - ergänzend zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 727 - Folgendes geregelt worden (vgl. dazu im Einzelnen die Anlage 2 zur Begründung):

- Die technischen Standards der Biogasanlage (Teil A),
- die Erschließung des Plangebietes (Teil B),
- die Nutzungszeiten für den Ernteverkehr bzw. die Abfuhr von Substraten (Teil C),
- naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und der Artenschutz (Teil D)
- der Waldausgleich (Teil E) und
- das Monitoring und die Rückbauverpflichtung (Teil F).

Die Übernahme der Planungskosten und der Kosten aller notwendigen Gutachten und Plangrundlagen seitens der Eigentümergemeinschaft wurde bereits zuvor in einem Vorvertrag geregelt.

9.2. Die Bestandteile des Vertrags

Im Teil A wird abgesichert, dass die Biomasseanlage so unfallsicher wie möglich gebaut wird. Zudem wird vereinbart, dass das Blockheizkraftwerk mit ausreichenden Vorrichtungen gegen tieffrequente Geräusche, insbesondere mit einem entsprechenden Schalldämpfer am Abgaskamin des Motors, auszustatten ist. Die Betreiber verpflichten sich, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Biogasanlagen, die im festgesetzten Sondergebiet errichtet werden sollen, eine Immissionsprognose nicht nur für den mittel- und hochfrequenten Schall, sondern auch für den tieffrequenten Schall vorzulegen (zu den einschlägigen Anforderungen vgl. ausführlich *Wolfram Müller-Wiesenhaken und Rainer Kubicek*, Tieffrequenter Schall als zu bewältigender Konflikt u.a. bei der Genehmigung von Biogasanlagen und Blockheizkraftwerken in der Nachbarschaft zur Wohnbebauung, in: ZfBR 2011, S. 217- 227 (221)).

Im Teil B wird der Ausbau des Wirtschaftswegs als Erschließungszufahrt zum Sondergebiet geregelt. Der Weg soll nach Übereignung der Wegeparzellen an die künftigen Betreiber für eine Traglast von mindestens 40 t ausgebaut werden. Für die Unterhaltung des Wegs sind die neuen Eigentümer verantwortlich.

Im Teil C wird vereinbart, dass in der Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr kein Zu- und Abfahrtsverkehr mit Lastfahrzeugen zur Biomasseanlage stattfinden darf.

Der ausführliche Teil D regelt die Pflicht der künftigen Betreiber zur externen Kompensation von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft und zur rechtzeitigen Bereitstellung von Flächen für „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ zur Vermeidung von Verstößen gegen Vorschriften des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG.

Die künftigen Betreiber verpflichten sich, die hierfür benötigten Flächen unentgeltlich in dem planungsrechtlich- und naturschutzrechtlich notwendigen Umfang ökologisch auszugestalten und den erreichten Zustand für den rechtlich notwendigen Zeitraum durch Bestellung einer Dienstbarkeit zu sichern. Einzelheiten der erforderlichen (ggf. auch weiterer) Maßnahmen ergeben sich aus dem Umweltbericht, in dem die Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen zur geplanten Biomasseanlage Luttmersen in Vorschlag gebracht werden. Im Ergebnis wird eine bisher als Intensivacker genutzte Fläche zur Ackerbrache umgewandelt. Die Flächenpflege ist gegenüber der Stadt nachzuweisen, Verstöße werden durch eine Vertragsstrafe geahndet.

Im Teil E werden die Einzelheiten des Waldausgleichs für die Inanspruchnahme der Wegefläche geregelt. Die Aufforstungsmaßnahme wird am Rand des Wäldchens erfolgen, von dem die Ackerfläche begrenzt wird, die zur Ackerbrache umgewandelt werden soll. Dadurch wird eine sehr sinnvolle Einheit zwischen den verschiedenen Kompensationsmaßnahmen hergestellt.

Im Teil F wird das Monitoring - also die Beobachtung und Überwachung der Umwelt im Kontext des Betriebs der Biomasseanlage - nach Maßgabe des Umweltberichts geregelt. Zudem verpflichten sich die künftigen Betreiber, die Biomasseanlage nach endgültiger Aufgabe des Betriebs innerhalb von sechs Monaten auf ihre Kosten vollständig abzubauen und alle Anlagenteile zu entsorgen. Der ursprüngliche Zustand des Grundstücks als landwirtschaftliche Nutzfläche ist soweit wie möglich wiederherzustellen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Sonderbaufläche in den ehemaligen Außenbereich hineinplaciert wird. Wenn die spezifische Nutzung der Fläche für die Biomassenanlage entfällt, soll sie wiederum zum „normalen“ Außenbereichsstatus zurückkehren. Der Rückbau wird durch Bankbürgschaft gesichert.

Teil G des Vertrags enthält die Schlussvorschriften mit Enthaltungsklausel zugunsten der Stadt, salvatorischer Klausel und der Formvorschrift (notarielle Beurkundung erforderlich).

Der Vertrag wurde mit Rücksicht auf das im Jahr 2012 durchgeführte ergänzende Verfahren zur Heilung eines Fehlers bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vor dem erneuten Satzungsbeschluss aktualisiert.

Teil IV. Auswirkungen des Bebauungsplans

10. Auswirkungen auf den Menschen und die Natur

10.1. Auswirkungen auf den Menschen

Die im Rahmen der Planaufstellung eingeholten Gutachten zu den Schallauswirkungen (Anlagenlärm, tieffrequenter Schall, induzierter Verkehrslärm) und zu den Geruchsemissionen der in Rede stehenden Biomassenanlage lassen keine Fehler erkennen, so dass ihren Prognosen im Ergebnis gefolgt werden kann. Insgesamt zeigte sich, dass die möglichen Auswirkungen nicht nur der ursprünglich geplanten Anlage mit einer installierten elektrischen Leistung von 600 kW bzw. mit einer Feuerungswärme von ca. 1.200, sondern auch die einer leistungsstärkeren Anlage bis hin zur Grenze der objektiven Aufnahmefähigkeit des Gebiets für die im Ort Luttmersen wohnenden und arbeitenden Menschen und die Bewohner und Nutzer der Bundeswehrkaserne voraussichtlich zumutbar sind. Die konkrete Zumutbarkeit wird dadurch abgesichert, dass für die Errichtung einer Biomasseanlage im Plangebiet eine spezifizierte immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeholt werden muss. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Umweltauswirkungen der jeweils beantragten Anlage konkret zu prüfen. Wenn sich dabei herausstellen sollte, dass von der Anlage entgegen der allgemeinen Prognose der Zumutbarkeit im Verfahren der Bauleitplanung im konkreten Fall Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die in der Umgebung des Baugebiets unzumutbar sind, ist die Anlage gemäß § 15 Abs. 1 BauNVO im Einzelfall unzulässig. Damit ist eine abschließende und ausreichende Konfliktbewältigung auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt¹². Es steht fest, dass die Konfliktbewältigung auf dieser Stufe möglich ist.

Weiterhin zeigte sich, dass das Sondergebiet auch im Hinblick auf Unfälle einen ausreichenden Abstand von schutzwürdigen Wohngebieten (Luttmersen) und Einrichtungen - wie dem Sportplatz und den Mannschaftsunterkünften in der Kaserne - aufweist. Dies wird in der Begründung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans und im Umweltbericht im Einzelnen ausgeführt und begründet. Sehr gefährliche Stoffe (hier: Schwefelwasserstoff) sind - jedenfalls nach Ausschluss der Verwertung von organischen Siedlungsabfällen und von Tierkadavern - im Produktionsprozess der Biogasanlage nur in sehr geringem Umfang zu erwarten. Biomasse ist nicht sehr leicht entzündlich. Das durch Gärung erzeugte Biogas mit dem Hauptbestandteil Methan ist weniger leicht entzündlich als z.B. Propan. Daher sind die Abstände zur Kaserne und ihren Gebäuden ausreichend. Die Festsetzung der Wanddicke der Gärbehälter sorgt dafür, dass selbst im Falle einer sehr unwahrscheinlichen Gasexplosion keine schwerwiegenden Folgen in der Umgebung der Behälter auftreten können.

Auch die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Die überplante Fläche liegt am Rande der Alten Landstraße, die - vom Verkehr befreit - nur noch als Spazierweg dient und als Teil eines Wanderwegs und als Hunde-

¹² Zur rechtlichen Zulässigkeit der Verweisung auf eine abschließende Konfliktbewältigung auf der Stufe der Verwirklichung der Planung siehe BVerwG, Beschl. vom 15.10.2009 - 4 BN 53.09 -, BRS 74 Nr. 17; zu den Grenzen der Zulässigkeit siehe BVerwG, Beschl. vom 16.03.2010 - 4 BN 66.09 - NVwZ 2010, 1246.

ausführtrasse benutzt wird. Diese für die Allgemeinheit nützliche Funktion wird durch die Anlage nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Alte Landstraße bleibt weiterhin für die Öffentlichkeit zugänglich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst nur jenes kurze Teilstück der Alten Landstraße, das zum Anschluss an den nach Norden führenden Wirtschaftsweg erforderlich ist. Auch hier bleibt die Zugänglichkeit erhalten. Beeinträchtigungen durch von der Anlage ausgehende Geruchsemissionen sind zwar nicht ausgeschlossen, sie sind aber zumutbar.

Visuelle Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung durch die Veränderung des Landschaftsbildes sind nicht zu vermeiden. Die Festsetzungen zur Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen im Plangebiet sorgen dafür, dass die Höhe der Bauelemente und damit ihre Sichtbarkeit auf ein notwendiges Mindestmaß begrenzt werden (vgl. TF 2). Durch den bepflanzten Wall zur benachbarten Pferdeweide - der einzigen Blickrichtung, aus der die Anlage aus der Ferne zu sehen sein wird - wird der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Landschaftsbild durch Gebäudekomplexe der Bundeswehrkaserne, die von der Alten Landstraße aus zu sehen sind, bereits vorbelastet ist. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass es im öffentlichen Baurecht kein allgemeines Recht auf Erhaltung eines ungehinderten Ausblicks gibt (so schon BVerwG 13.06.1969 - IV C 80.67, BRS 22, Nr. 183, BVerwG 03.01.1983 - 4 B 224.82, BRS 40, Nr. 192, BRS 52, Nr. 187, VGH Bayern 11.12.1995 - 2 CS 95.2810, BRS 57, Nr. 218, OVG Bremen 25.10.2002 - 1 A 88/02, BRS 65, Nr. 81).

10.2. Auswirkungen auf Boden, Natur und Landschaft

Mit der Verwirklichung des Bebauungsplans durch den Bau der Anlage sind Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft verbunden, die im Rahmen des gesonderten Umweltberichts ermittelt und bewertet werden. Dort werden auch Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich vorgeschlagen.

Bei der in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche. Durch die angrenzende Kaserne ist eine Vorbelastung im Sinne einer anthropogenen Prägung gegeben. Mit der Baumaßnahme wird durch die Versiegelung von Flächen im Wesentlichen das Schutzgut Boden in Anspruch genommen. Am gewählten Standort sind keine Schutzgebiete betroffen.

Entsprechend der Eingriffsbilanzierung im Umweltbericht zu den umweltbezogenen Schutzgütern ist festzustellen, dass die Eingriffe die durch den Bau und den Betrieb der Anlage verursacht werden, durch die internen und externen Kompensationsmaßnahmen zugunsten von Boden, Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden können. In der Gesamtabrechnung nach dem hier angewendeten Bewertungsmodell hat sich im Plangebiet ein Fehlbetrag an Wertpunkten ergeben. Für einen Vollaussgleich sind daher externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Der Vollaussgleich erscheint auch abwägungsgerecht. Da durch die Eröffnung der Sondergebietsfläche vor allem ein Offenlandlebensraum verloren gehen wird, wird die externe Ausgleichsmaßnahme eine Aufwertung von Offenland beinhalten. Im städtebaulichen Vertrag wurde die Entwicklung und Pflege einer Ackerbrache auf einer ehemaligen Intensivackerfläche vereinbart. Einzelheiten ergeben sich aus dem Umweltbericht.

Die Verluste an Qualität von Lebensräumen im Bereich des Waldrandes (insbesondere durch Verlärmung und Scheuchwirkungen) werden durch die Anlage der Heckenpflanzungen funk-

tional kompensiert werden. Die Heckenstrukturen werden auch Funktionen als Leitstrukturen für die Navigation der Fledermäuse übernehmen und stellen somit auch eine Aufwertung für diese Artengruppe dar.

Zugunsten etwa vorkommender Zauneidechsen oder der Feldgrille sind die festgesetzten Maßnahmen z.B. im Bereich des geplanten Walls zu berücksichtigen, die dort gute Lebensraumbedingungen für diese Arten schaffen. Auch die vereinbarte externe Ausgleichsfläche kann und wird Lebensraumfunktionen für geschützte Arten übernehmen.

Im Ergebnis steht damit fest, dass die Verwirklichung der Bauleitplanung für die Biomasseanlage nicht an mangelnden Möglichkeiten des Ausgleichs oder an artenschutzrechtlichen Verboten scheitern wird. Bei Baubeginn etwa noch offene, zuvor nicht aufklärbare Fragen hinsichtlich des konkreten Vorkommens von geschützten Arten im Zeitpunkt des Zugriffs auf bestimmte Flächen können und müssen im Genehmigungsverfahren geklärt und - soweit erforderlich - durch Nebenbestimmungen mit Lösungen versehen werden.

10.3. Auswirkungen auf den Wald

Das Sondergebiet erstreckt sich nicht in Wald hinein. Für die Sondergebietsfläche wird ein Acker genutzt, der auf Grund der natürlichen Gegebenheiten von drei Seiten eingegrenzt ist. Die Fläche kann nicht ohne Verlust ihrer Standortvorteile verschoben werden. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, bei der Planung des Gebiets der Empfehlung des regionalen Raumordnungsprogramms, bei Baugebieten einen Abstand von 100 m zum Waldrand einzuhalten, zu folgen. Der für die Gefahrenabwehr notwendige Mindestabstand von 35 m zum Waldrand wird jedoch durch Festsetzung einer entsprechenden Baugrenze gesichert. Hinsichtlich von Einzelheiten kann auf die Begründung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen werden. Dort ist ausgeführt, warum der vom RROP als Richtwert empfohlene Abstand von 100 m zum Wald nicht eingehalten werden kann. Es heißt dort u.a.:

Der Abstandswert von 100 m ist im RROP lediglich als Richtwert (d.h. nicht als strikt verbindlicher Abstandswert) bezeichnet. Die Aussage enthält somit noch keine raumordnerische abschließend abgewogene Entscheidung, sondern nur einen in die Abwägung einzustellenden Grundsatz. ... Der Grundsatz wurde mit seinem gebührenden Gewicht in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt. Im vorliegenden Fall grenzt nördlich des Plangebietes und westlich des landwirtschaftlichen Erschließungsweges eine Waldfläche an. Der Wald ist überwiegend geprägt durch Kiefern, randlich Eichen (selten Birken) sowie größere Bestände an Traubenkirschen. Nach Aussagen des Niedersächsischen Forstamtes Fuhrberg (Schreiben vom 22.11.2010) hat dieser Wald gemäß Waldfunktionenkarte eine besondere Bedeutung für den Lärm- und Klimaschutz. Diese Funktion wird der Wald auch dann nicht verlieren, wenn der als Richtwert mit 100 m vorgesehene Abstand der Baufläche vom Wald nicht eingehalten wird. ... Das Baufeld für die Biomasseanlage kann in der Form eines Sondergebiets in der erforderlichen Größe nur unmittelbar angrenzend an die Alte Landesstraße untergebracht werden, die wiederum unmittelbar an den Wald grenzt. Ein Ausweichen nach Süden ist nicht möglich, da dort das eingezäunte Kasernengelände beginnt. Das den Betreibern gehörende Feld (und damit das Baufeld) ist gleichsam unverrückbar zwischen dem Wald und der Kaserne untergebracht.

Bei der Genehmigung des Vorhabens wird es möglich sein, durch die Anordnung der Anlagenkomponenten auf dem Grundstück eine weitere Optimierung der Abstände zum

Wald zu betreiben. Zugleich dient die abgeschirmte Lage dicht hinter der Waldfläche dazu, den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren. ...

Es lässt sich nicht schlechthin ausschließen, dass von der dicht an das Waldstück heranrückenden Biomasseanlage störende Einflüsse auf das Ökosystem Wald ausgehen werden. Die hier vorhandenen besonderen Waldfunktionen (hier Lärm- und Klimaschutz) werden zwar nicht spürbar beeinträchtigt; Störungen des Ökosystems „Wald“ an sich sowie die des besonders sensiblen Waldrands lassen sich aber nicht vermeiden. Insgesamt sind die möglichen Auswirkungen der Biomasseanlage auf das Ökosystem Wald aber an dieser Stelle als vertretbar einzustufen, weil außerhalb des Wegebau nicht in den Wald selbst eingegriffen wird. Daher ist es gerechtfertigt, an dem Standort festzuhalten. Da beim Ausbau der Zuwegung am Wegrand in Wald eingegriffen wird, ist dafür ein Waldausgleich erforderlich. Dieser wurde vertraglich geregelt mit dem Ziel, die Aufforstung 1:1 in der Gemarkung Luttmersen durchzuführen. Der vorgesehene Standort ergibt sich aus dem Umweltbericht. Die zuständige Forstbehörde hat der insofern erforderlichen Waldumwandlung und dem dafür vorgesehenen Waldausgleich in ihrer Stellungnahmen vom 08.04.2011 zugestimmt.

11. Auswirkungen auf die Infrastruktur

11.1. Beseitigung von Niederschlagswasser

Das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück der Biogasanlage in einer Anlage zur Regenwasserversickerung zur Versickerung gebracht. Im Bebauungsplan ist hierfür eine Fläche von circa 945 m² Grundfläche festgesetzt. Das Bodengutachten (Firma Erwatec, Bremen) gibt an, dass bei der Berechnung von Versickerungsanlagen eine Wasserleitfähigkeit der anstehenden Bodenschichten von $k_f = 10^{-4}$ m/s angesetzt werden kann. Durch die sehr gute Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist laut Bodengutachten gewährleistet, so dass das anfallende Niederschlagswasser vollständig auf dem Grundstück versickert werden kann. Bei der Region Hannover ist hierfür ein Entwässerungsantrag zu stellen. Die hydraulische Berechnung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Grundsätzlich wird bei der Anlagenplanung und im Rahmen der Genehmigung darauf geachtet, dass mögliche belastete Sickerwässer (z.B. aus der Silage-Lagerfläche) separat aufgefangen werden, um sie dem Anlagenkreislauf der Biogasanlage zuzuführen.

11.2. Abfallentsorgung

Der Zweckverband Abfallwirtschaft der Region Hannover hat in seiner Stellungnahme vom 07.04.2011 vorsorglich daraufhingewiesen, dass sich hinsichtlich der Entsorgungssituation die Bereitstellung der Abfall- und Wertstoffe im Randbereich der Straßen „Zur Jürse“ / „Alte Landstraße“ empfiehlt.

Sollte zum Zweck der Entsorgung ein Befahren der Biomasseanlage erforderlich und gewünscht sein, muss eine ausreichende Durchfahr- oder Wendemöglichkeit für 3-achsige Müllfahrzeuge (LxBxH 10 x 2,50 x 4 m, 26 to) vorgesehen werden. Bereitstellungsplätze müssen für Entsorgungsfahrzeuge grundsätzlich ohne Rückwärtsfahren, außer im Rahmen eines eventuellen Wendemanövers, erreichbar sein.

11.3. Altlastenbeseitigung

Altlasten oder eine sonstige Kontamination des Bodens oder Grundwassers sind nicht bekannt. Hinweise auf mögliche Altlasten, die sich im Zuge der Arbeiten ergeben, sind umgehend den zuständigen Behörden zu melden.

11.4. Telekommunikation

Zur Versorgung der Biomasseanlage mit Telekommunikationsinfrastruktur könnte die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich sein. Die Telekom hat dazu mitgeteilt, dass dazu auf den betroffenen Grundstücken im Privateigentum eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut eingetragen werden müsse:

"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für N.N., bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen.

Die Betreiber der Anlage werden entscheiden müssen, ob sie einen kabelgebundenen Anschluss an die Telekommunikation wünschen.

12. Auswirkungen auf die Kultur

12.1. Bodendenkmale

Aus dem Umfeld des Plangebietes sind eine Anzahl archäologischer Bodenfunde bekannt. So sind nördlich des Plangebietes seit den 1850er Jahren immer wieder Funde aufgedeckt worden, die auf ein größeres, gemischt belegtes sächsisches Gräberfeld (8. bis 9. Jahrhundert n.Chr.) hinweisen, dessen Gesamtausdehnung bislang unbekannt ist. In östlichen Ortsrand von Luttmersen westlich des Plangebietes sind zudem weitere Fundstellen - ein Urnengräberfeld der vorrömischen Eisenzeit/Römische Kaiserzeit sowie ein weiteres, vermutlich vorgeschichtliches Urnengräberfeld - bekannt geworden. Darüber hinaus haben sich südlich des Plangebietes Grabhügel der Spätbronzezeit/Früheisenzeit erhalten. Insgesamt weisen die bislang dokumentierten Fundplätze auf eine intensive Nutzung dieses Bereiches in prähistorischer und frühgeschichtlicher Zeit hin. Dabei ist auffällig, dass bislang ausschließlich Gräberfelder nachgewiesen werden konnten. Erfahrungsgemäß sind die zugehörigen Siedlungen in der Regel in einem Umkreis von weniger als 2 Kilometern zu den Bestattungsplätzen zu finden. Im Verlauf der Baumaßnahmen zu o. g. Vorhaben ist folglich mit dem Auftreten archäologischer Funde zu rechnen. Auf die damit verbundenen Pflichten wird auf der Planurkunde hingewiesen.

12.2. Sonstige Kulturgüter

Sonstige Kulturgüter sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorhanden.

13. Auswirkungen auf das Grundeigentum und auf die Finanzen, Flächenbilanz

13.1. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Das Grundstück zum Bau der Biogasanlage verbleibt im Eigentum des Landwirts, der die Fläche der Betreibergesellschaft dauerhaft zur Verfügung stellt. Der Wirtschaftsweg zur L 193 wurde von der Stadt an die Betreibergesellschaft veräußert. Die Kompensationsfläche wird ebenfalls von einem Mitglied der Betreibergesellschaft zur Verfügung gestellt.

13.2. Kosten

Die Kosten der Planung, der Ausbaumaßnahmen am Wirtschaftsweg und der Ausgleichsmaßnahmen wurden über den oben geschilderten städtebaulichen Vertrag von der künftigen Betreibergesellschaft - übernommen. Die Stadt hält sich damit vollständig von Kosten frei. Weitere finanzielle Belastungen der Stadt Neustadt am Rübenberge sind nicht erkennbar. Auch das Monitoring wurde vertraglich geregelt.

Die Durchführung der grünordnerischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 727 „Biomasseanlage Luttmersen“ wird voraussichtlich folgende Kosten verursachen:

Tabelle: Kostenschätzung der grünordnerischen Maßnahmen

Kompensationsmaßnahmen (Ökologische Ausgleichsflächen)		Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis (€)
M 1	Anlage Strauchhecke	7.076 qm	3	21.228
M 1	2 Jahre Pflege Strauchhecke	7.076 qm	1	7.076
M 2	Anlage Strauchhecke auf Wall	5.015 qm	3	15.045
M 2	2 Jahre Pflege Strauchhecke	5.015 qm	1	5.015
M 3	Anlage Regenwassermulde + Pflanzung	945 qm	4	3.780
M 4	Anlage von Initialpflanzungen in externer Kompensationsflächen	6.620 qm	2	13.240
M 4	2 Jahre Pflege externe Kompensationsfläche	6.620 qm	1	6.620
	Planungskosten Fachingenieur, Abrundung	pauschal		14.996
	Gesamtsumme			87.000

Die Betreiber werden einen Großteil der anfallenden Arbeiten zur Umsetzung der festgesetzten oder vereinbarten Maßnahmen in Eigenleistung durchführen und damit erhebliche Einsparungen erzielen können.

13.3. Flächenbilanz

Bezeichnung	in m²	in ha	in %
Sonstiges Sondergebiet (SO)	29.395	2,94	88,58
Private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	2.845	0,28	8,58
Grünfläche zur Regenwasserversickerung (R)	945	0,09	2,85
Geltungsbereich	33.185	3,32	100,00
überlagernde Festsetzungen			
Flächen für Aufschüttungen	5.015	0,50	15,11
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	7.075	0,71	21,32

(alle Angaben auf volle 5 m² gerundet)

Teil V. Verfahren und Schlussabwägung

14. Verfahren

14.1. Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt am Rübenberge hat am 11.10.2010 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 727 „Biomasseanlage Luttmersen“ und zugleich die Einleitung des Verfahrens zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wurde zugleich darauf hingewiesen, dass der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Zeit vom 3.11. bis 17.11. 2010 im Verwaltungsgebäude Theresenstraße 4 der Stadt und zugleich im Eingangsfoyer der Grundschule Helsdorf eingesehen werden könne. Der Investor hatte das Projekt schon zuvor auf mehreren Veranstaltungen vorgestellt.

Schon vor dem Aufstellungsbeschluss hatte sich in Luttmersen nach Bekanntwerden der ersten Überlegungen zum Bau einer Biomasseanlage in der Nachbarschaft zur Kaserne eine „Bürgergemeinschaft“ gebildet, die sich gegen den Anlagenstandort wendet. Eines der Mitglieder der „Bürgergemeinschaft“ ist der Eigentümer des dem Sondergebiet am Ortsrand von Luttmersen nächstgelegenen Wohnhauses. Dieser Bürger hat erkennen lassen, dass er unter Ausschöpfung aller rechtlich erlaubten Mittel gegen das Vorhaben kämpfen werde. Die „Bürgergemeinschaft“ beauftragte eine Anwaltskanzlei in Leipzig mit der Wahrnehmung ihrer Interessen. Die beauftragten Anwälte haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplans und der zugehörigen Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren einen umfangreichen Schriftsatz eingereicht, mit dem sie die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung insbesondere mit folgenden Argumenten angreifen:

- Die Planung sei nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, da die Stadt kein räumliches Gesamtkonzept vorlegen könne, aus dem sich die planerische Rechtfertigung des Standorts im Vergleich mit anderen (vermutlich besser geeigneten) Standorten ergebe.
- Von der Biogasanlage gingen unzumutbare Emissionen aus, insbesondere Gerüche und auch tieffrequenter Schall.
- Die geplante Anlage verursache unzumutbare zusätzliche Verkehrsbelastungen mit entsprechendem unzumutbarem Verkehrslärm.
- Das Landschaftsbild werde - insbesondere bei Betrachtung von Luttmersen aus - unerträglich beeinträchtigt.
- Der Standort liege in einem durch die Regionalplanung ausgewiesenen militärischen Schutzgebiet und verletze auch durch seine unmittelbare Nachbarschaft zur Kaserne Wilhelmstein die Belange der Bundeswehr und von deren Angehörigen.
- Die Belange des Waldes seien durch die Unterschreitung des Mindestabstands von 100 m rechtswidrig beeinträchtigt.

Die anwaltlich vorgetragenen Einwendungen der Bürgergemeinschaft wurden in einem gesonderten Dokument ausführlich gewürdigt und abgewogen (vgl. Verfahrensakte). Im Er-

gebnis vermögen sie die planerische Rechtfertigung der Bauleitplanung, sowie sie sich aus den Begründungen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 727 ergibt, nicht zu erschüttern. Weitere Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gingen nicht ein.

U. a. mit Rücksicht auf die Umstellung des Verfahrens von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB auf einen regulären qualifizierten Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB wurde vor der öffentlichen Auslegung noch einmal das Gespräch mit den Sprechern der Bürgergemeinschaft Luttmersen und ihren Anwälten gesucht. Das Gespräch fand am 11. Februar 2011 von 14.00 bis 17.00 Uhr im Ratssaal von Neustadt a. Rbge. statt. Es führte jedoch nicht zu einer Einigung. Einzelheiten ergeben sich aus dem Protokoll, das Bestandteil der Verfahrensakte ist.

14.2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden

Mit Schreiben vom 20.10.2010 wurden die untenstehenden Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB benachrichtigt und unter Fristsetzung zum 22.11.2010 am Verfahren beteiligt. Die Beteiligung erbrachte folgende Ergebnisse, die in der Planung berücksichtigt wurden:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme(n)	Inhalt der Stellungnahme(n)
1	Region Hannover	22.11.2010 und 30.11.2010	Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Weitere Hinweise und Anregungen insbes. zum Natur- und Artenschutz und zur Eingriffs-Ausgleichs-Kompensation.
2	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hann.	23.11.2010	Sondernutzungserlaubnis ist für die mittelbare Zufahrt in die L 193 notwendig. Linksabbiegespur/-hilfe in der L 193 ist aufgrund der Verkehrsbelastung der Landesstraße und des prognostizierten Zufahrtenverkehrs nicht notwendig. Ausbau des Einmündungsbereichs des Wirtschaftsweges ist notwendig, damit der Schwerverkehr ohne Nutzung der Gegenverkehrsfahrbahn in die L193 einbiegen kann
3	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Hannover	03.11.2010	Die durch die Biogasanlage hervorgerufenen Gerüche im Bereich der Mannschaftsquartiere liegen mit 9 % Geruchsstundenhäufigkeit noch im Bereich des Zulässigen. Die Geräuschimmissionen liegen sicher im Bereich des Zulässigen, meist im irrelevanten Bereich. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass in der Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr)

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme(n)	Inhalt der Stellungnahme(n)
			kein Fahrverkehr oder Verdichten der Silage stattfindet.
4	Handwerkskammer Hannover	keine	-/-
5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover	keine	-/-
6	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Soltau	keine	-/-
7	Staatliches Baumanagement Weser-Leine	keine	-/-
8	Wehrbereichsverwaltung II, Hannover	29.11.2010	Keine Bedenken
9	Landvolkkreisverband Hannover e.V.	keine	-/-
10	Nds. Heimatbund e. V., Hannover	18.11.2010	In der Eigenschaft als eine nach Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Naturschutzvereinigung wird mitgeteilt, dass nach Rücksprache mit den Mitarbeitern zu dem geplanten Vorhaben, soweit aus den Unterlagen ersichtlich, keine Bedenken bestehen.
11	Edgar Schippan - Naturschutzbeauftragter -, Neustadt	keine	-/-
12	Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge., Garbsen	09.11.2010	Gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und gegen den Bebauungsplan Nr. 727 bestehen keine Einwände aus dem Aufgabenbereich.
13	Abfallwirtschaft Region Hannover	keine	-/-
14	Deutsche Telekom AG Technische Infrastruktur Niederlassung Nord-west, Hildesheim	keine	-/-
15	TenneT TSO GmbH, Lehrte (ehem. transpower stromübertragungs gmbh)	20.11.2010	-/-
16	PLEdoc GmbH Netzverwaltung, Essen	27.10.2010	-/-
17	Bischöfliches Generalvikariat, Hildesheim	keine	-/-
18	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Hannover	keine	-/-
19	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz Betriebsstelle Hildesheim	keine	-/-

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme(n)	Inhalt der Stellungnahme(n)
20	IHK Hannover Hildesheim, Hannover	keine	-/-
21	Finanzamt Nienburg	keine	-/-
22	GLL – Hannover - Domänenamt –, Hannover	keine	-/-
23	Polizeiinspektion Garbsen	keine	-/-
24	Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH, Neustadt a. Rbge.	keine	-/-
25	Kirchenkreisamt Wunstorf	keine	-/-
26	Nieders. Forstamt Fuhrberg, Burgwedel	12.11.2010	Von dem Vorhaben ist Wald indirekt betroffen. Im Norden grenzt ein Kiefernbestand mit Eiche an. Gemäß Waldfunktionenkarte hat er eine besondere Bedeutung für den Lärm- und Klimaschutz. Wenn am vorgesehenen Standort trotz der Unterschreitung des raumordnerischen Abstands von 100 m festgehalten werden soll, stellen die Anordnung der Anlagenkomponenten auf dem Gelände und die geplante Hecke entlang des Waldes geeignete Maßnahmen dar, um die Beeinträchtigungen des Waldes zu minimieren. Bei Ausbau des als Zufahrt vorgesehenen Feldwegs wird eine Waldumwandlung erforderlich, deren Zulässigkeit noch zu prüfen wäre und für die eine waldrechtliche Kompensationsmaßnahme notwendig würde.
27	BUND - Region Hannover -	keine	-/-
28	Naturschutzbund – NABU – Ortsverband Neustadt a. Rbge	keine	-/-
29	NABU Niedersachsen Landesgeschäftsstelle, Hannover	keine	-/-

Mit Schreiben vom 27.12.2010 wurden die untenstehenden Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB benachrichtigt und unter Fristsetzung zum 28.01.2011 am Verfahren beteiligt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme
30	Stadt Garbsen	keine	
31	Samtgemeinde Schwarmstedt	06.01.2011	Anregungen werden nicht vorgebracht.
32	Stadt Wunstorf	keine	

33	Stadt Rehburg-Loccum	06.01.2011	Keine Anregungen, keine Bedenken.
34	Gemeinde Wedemark	keine	
35	Landkreis Nienburg	17.1.2011	Keine Bedenken
36	Stadt Nienburg	keine	

Übersicht der beteiligten Ämter der Stadt Neustadt a. Rbge.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme
a	FD 01 - Bürgermeisterreferat	keine	-/-
b	FB 1 - Team 320	05.11.2010	Der Löschwasserbedarf muss gedeckt werden.
c	FB 2 - Team 511	keine	-/-
d	FBL 3	keine	-/-
e	FD 60 - Team 610 (Grün- und Freiflächen) Frau Gambig - Team 630 (Bauordnung/Untere Denkmalschutzbehörde)	19.11.2010	Da mit dem Auftreten archäologischer Funde oder Befunde zu rechnen ist, bedürfen Erdarbeiten im Plangebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG).
f	FD 66 - Verkehrsbau -	keine	-/-
g	FD 66 - Beitragswesen	keine	-/-
h	FD 20 - Finanzen	keine	-/-
i	FD 91 - Team 230	keine	-/-
j	Stelle für Familien- u. Gleichstellungspolitik / Selbsthilfeangelegenheiten	keine	-/-
k	ABN - Herr Linek - ABN - Wasser- und Bodenverband -/Unterhaltungsverband - Herr Müller	keine	-/-

Die Einzelheiten der Stellungnahmen und der zugehörigen Abwägung ergeben sich aus der Verfahrensakte.

14.3. Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 7. März 2011 mit Fristsetzung bis zum 11. April 2011 beteiligt. Zudem wurden sie unter Übersendung des aktuellen Stands des Entwurfs des Bebauungsplans nebst Begründung mit Schreiben vom 28.4.2011 über die (erste) öffentliche Auslegung vom 2. Mai bis zum 4. Juni 2011 benachrichtigt. Aufgrund dieser Benachrichtigung gingen weitere Stellungnahmen ein, die in die nachfolgende Tabelle aufgenommen wurden.

Die nachfolgende Tabelle führt die Behörden auf, die lt. Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange (Stand: 18.01.2011) für die Bauleitplanung Flächennutzungsplanänderung Nr. 29 und Bebauungsplan Nr. 727 „Biomasseanlage Luttmersen“, Neustadt a. Rbge., Stadtteil Luttmersen im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen waren.

Die Nummerierung wird aus dem Verzeichnis übernommen.

Unter der Ziffer HA sind hausinterne Rückmeldungen aufgeführt.

Unter der Ziffer W sind weitere Stellungnahmen zu einer themenbezogenen Anfrage (Störfallproblematik) bei Ministerien angeführt.

Die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen werden gekürzt bzw. zusammengefasst angeführt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme(n)	Inhalt der Stellungnahme(n)
A.1	Region Hannover Team Städtebau (61.03),	8.4.2011, erneut (im Wesentlichen gleichlautend) am 1.6.2011	Keine Anregungen und Bedenken. Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten. Die Oberflächenentwässerung ist nachzuweisen. Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Es wird um die Beachtung der aktuellen Landschaftsbildbewertung (Landschaftsrahmenplan 2011) gebeten. Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffenden Flächen zu beteiligen. Die Hecke sollte nicht auf dem Wall, sondern vor dem Wall gepflanzt werden.
A.2	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hannover	11.04.2011	Hinweis auf Notwendigkeit einer Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers Der Ausbaustandart im Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges ist mit

Nr.	Träger öffentlicher Be- lange	Datum der Stellung- nahme(n)	Inhalt der Stellungnahme(n)
			der Landesbehörde abgestimmt und findet Zustimmung.
A.3	Staatliches Gewerbeauf- sichtsamt, Hannover	30.05.2011 Bezugnahme auf Stellung- nahme vom 3.11.2010	Die Ausführungen in der Begründung zum Immissionsschutz bei Gerüchen rechtfertigen die hohen Geruchsbelas- tungen für den hier vorliegenden Ein- zelfall. Die durch die Biogasanlage hervorge- rufenen Gerüche im Bereich der Mannschaftsquartiere liegen mit 9 % Geruchsstundenhäufigkeit noch im Bereich des Zulässigen. Um jedoch ausreichend Abstand zur Erheblichkeitsschwelle zu haben, ins- besondere damit sich weitere geruchs- intensive Betriebe aus dem Bereich der Landwirtschaft oder des Gewerbes angesiedelt können, sollte keine An- lage mehr als 6 % der Geruchstuden- häufigkeit ausschöpfen. Die geplante Anlage schränkt somit die Entwick- lungsfähigkeit der benachbarten Be- reiche stark ein.
A.4	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Bereichs- stelle Hildesheim	- keine -	-/-
A.5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	28.03.2011	Keine Bedenken
B.1	IHK Hannover Hildesheim	- keine -	
B.2	Handwerkskammer Hanno- ver	22.03.2011	Keine Bedenken
B.3	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstel- le Hannover	23.11.2010 Erneut ohne Bedenken am 01.06.2011	Keine Bedenken
B.4	Bundesanstalt für Immo- bilienaufgaben, Soltau	- keine -	-/-
B.5	Staatliches Baumanage- ment Weser-Leine	- keine -	-/-
B.6	Finanzamt Nienburg	- keine -	-/-
B.7.	LGLN RD Hannover, Do- mänenamt Hannover	- keine -	-/-
B.8	Polizeiinspektion Garbsen	09.03.2011	Keine Bedenken

Nr.	Träger öffentlicher Be- lange	Datum der Stellung- nahme(n)	Inhalt der Stellungnahme(n)
B.9	Wehrbereichsverwaltung II, Hannover	- keine -	-/-
B.11	Landvolkkreisverband Han- nover e.V.	- keine -	-/-
B.12	Niedersächsischer Heimat- bund e. V., Hannover	11.04.2011	Keine Bedenken Bei Bodenaushebungen im Zuge der Bebauung der Fläche ist das besonde- re Augenmerk auf Funde zu richten, die auf frühgeschichtliche Grabanla- gen und die dazugehörigen Sied- lungsstätten hinweisen können.
B.14	Edgar Schippan - Natur- schutzbeauftragter -, Neu- stadt	- keine -	-/-
C.1	Stadtwerke Neustadt a.Rbge. GmbH	- keine -	-/-
C.2	Wasserverband Garbsen- Neustadt a. Rbge., Garb- sen	23.03.2011 erneut zustim- mend am 26.5.2011	Keine Bedenken Für die Versorgung mit Trinkwasser vom öffentlichen Versorgungsnetz ist es erforderlich zur geplanten Biomas- seanlage eine Rohrleitung von ca. 500 m zu verlegen, zuzüglich der Hausan- schlusslänge. Da es sich hier um ein Bauvorhaben im Außenbereich han- delt, sind die Gesamtkosten vom Bau- herren zu tragen. Die Leitungsführung ist vertraglich zu sichern. Eine Löschwasserbereitstellung nach W 405 kann von unserem Versor- gungsnetz nicht bereitgestellt werden, da sich im Umkreis von 300 m Radius vom Planbereich keine U-Hydranten von unserem Versorgungsnetz befin- den.
C.3	Zweckverband Abfallwirt- schaft Region Hannover	07.04.2011 erneut zustim- mend am 19.5.2011	Keine Bedenken Allgemeine Hinweise
C.4	Deutsche Telekom AG Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest, Hildesheim	6.4.2011 erneut gleich- lautend am 1.6.2011	Im Wirtschaftsweg muss anlässlich des Eigentümerwechsels ein Leitungs- recht zugunsten der vorhandenen Leitung ein getragen werden.
C.6	TenneT TSO GmbH, Lehrte (ehem. transpower stromü- bertragungs gmbh)	14.03.11 Erneut ohne Bedenken am 12.05.2011	Keine Bedenken

Nr.	Träger öffentlicher Be- lange	Datum der Stellung- nahme(n)	Inhalt der Stellungnahme(n)
C.8	PLEdoc GmbH Netzverwal- tung, Essen	10.03.11 Erneut im We- sentlichen gleichlautend am 27.04.2011	Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungsein- richtungen der aufgeführten Eigentü- mer bzw. Betreiber.
D	Stadt Garbsen	- keine -	-/-
D	Samtgemeindeverwaltung Schwarmstedt	15.03.11	Keine Bedenken
D	Stadt Wunstorf	- keine -	-/-
D	Stadtverwaltung Stadt Rehburg/Loccum	16.03.2011	Keine Bedenken
D	Gemeinde Wedemark	- keine -	-/-
D	Landkreis Nienburg – Kreishaus am Schlossplatz -	Kein Ein- gangsdatum ersichtlich (E- Mail vom 04.04.11)	Keine Bedenken
D	Stadt Nienburg – Bauord- nungs- und Planungsamt	- keine	-/-
E	Kirchenkreisamt Wunstorf	- keine -	-/-
E	Bischöfliches Generalvika- riat, Hildesheim	- keine -	-/-
F	Niedersächsisches Forst- amt Fuhrberg	08.04.2011	Vertiefte Auseinandersetzung mit den Waldbelangen wird begrüßt. Die Bedeutung des Waldes als Sicht- schutz für die künftige Anlage wird allerdings bislang nicht ausreichend gewürdigt. Hier besteht in der Argu- mentation weiterhin eine Unausgewo- genheit zwischen dem Nutzen des Waldes für die Anlage und seinem eigenen Schutz vor den Auswirkungen des Bauvorhabens. Darüber hinaus bestehen Bedenken wegen der noch nicht abgeschlosse- nen Artenerfassung: es wird bezwei- felt, dass eine Vermeidung oder Kom- pensation von Auswirkungen auf be- stimmte, empfindliche Arten tatsäch- lich in jedem Fall möglich sein wird.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme(n)	Inhalt der Stellungnahme(n)
			Der Beschluss der Planung sollte daher das Kartielergebnis abwarten. Der Ausbau des Feldwegs als Zufahrt macht eine Waldumwandlung erforderlich, die für zulässig gehalten wird Die vorgesehene externe Kompensationsmaßnahme ist aus Waldsicht geeignet und ausreichend. Diese Stellungnahme ergeht weiterhin unter dem Vorbehalt, dass die beabsichtigte Arten erfassung keine besondere Bedeutung des Waldes für den Artenschutz ergibt
		27.05.2011 (Mail)	Pflanzung von Eichen statt Buchen sowie von heimischen Sträuchern für eine Waldrandgestaltung. auf der externen Kompensationsfläche.
		27.05.2011 (Schreiben)	Störungen des Ökosystems an sich sowie die des besonders sensiblen Waldrands sind zu vermeiden – und zwar unabhängig von etwa gegebenen besonderen Waldfunktionen. Die Abstandsvorgabe der Raumordnung zielt auf den Schutz der Waldränder, nicht auf den der Waldfunktionen. Diese kommen hier im Rahmen der Abwägung gewichtsverstärkend hinzu.
H.1	BUND - Region Hannover -	- keine -	-/-
H.2	Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e.V.	01.04.2011	Im Bereich des Artenschutzes wird suggeriert wird, dass mit kleinen Maßnahmen [z. b. Reptilienschutzzäunen, Fledermauskästen] Artenschutzbedenken ausgeräumt werden können. Hier wird zusätzlich eine vorsorgliche externe Aufwertung von Flächen für die jeweiligen Arten erwartet. Für die externe Ausgleichsmaßnahme kommt nur eine Ackerbrache in Frage. Eine extensive Grünlandfläche erfüllt nicht den Lebensraumanspruch der Arten, die durch die Biomassenanlage und den Biomassenanbau zurückgedrängt werden, auch lässt sich die Nutzungsintensität nicht sicher kontrollieren und steuern. Daher ist schon auf dieser Planungsebene eine Sandackerbrache festzuschreiben. Für die Sandackerbrache gilt folgende Instandhaltung. Alle 10 Jahre Totalum-

Nr.	Träger öffentlicher Be- lange	Datum der Stellung- nahme(n)	Inhalt der Stellungnahme(n)
			bruch der halben Fläche (bei Flächen > 0,5 ha 1/3 der Fläche) und alle drei Jahre abschnittsweise Mahd. Dies ist vertraglich und im Grundbuch zu sichern.
H.3a	Naturschutzbund – NABU – Ortsverband Neustadt a. Rbge	- keine -	-/-
H.3b	NABU Niedersachsen Landesgeschäftsstelle, Hannover	- keine -	-/-
H	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Hannover	- keine -	-/-
W	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	22.03.2011	Biogasanlage Bauleitplanung und Störfallproblematik Eine verlässliche Aussage dazu kann erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren getroffen werden Legt man zur Beurteilung den anliegenden Erlassentwurf, die Arbeitshilfe des Umweltbundesamtes und Ihre jetzigen Angaben zugrunde, wird es sich um einen Betriebsbereich handeln, der die Grundpflichten der Störfallverordnung zu erfüllen hat. Generelle Abstandsempfehlungen für Anlagen, die dem Störfallrecht unterliegen, sind mir aus dem Immissionsschutzrecht nicht bekannt. Inwieweit sich im Rahmen der Bauleitplanung bzw. aus dem KAS - 18 - Leitfaden: „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ Abstände ergeben, wäre von Ihnen noch zu prüfen. Anlagen: Schreiben des Ministeriums an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, Landkreise, kreisfreie Städte, Große selbständige Städte vom 04.11.2010 Biogasanlagen: Anwendung der Störfall-Verordnung und immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Gaslagerung.
W	Umweltbundesamt	30. März 2011	Biogas ist i.d.R. der Ziffer 8 „Hochentzündlich“ des Anhang I der StörfallV

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme(n)	Inhalt der Stellungnahme(n)
			zuzuordnen. Eine Anwendbarkeit der StörfallV ist daher insbesondere gegeben, wenn 10.000 kg Biogas oder mehr in der Anlage im Sinne von § 2 Nr. 2 StörfallV „vorhanden“ sind. Als „vorhanden“ ist auf das maximale Volumen, das bei einem tatsächlichen oder zulässigen Betriebszustand eintreten kann, abzustellen. Bei Biogasanlagen ist das der Zustand, wenn Behälter wegen des Ausbringens von Gärresten oder Wartung von Flüssigkeit entleert d.h. ansonsten mit Gas gefüllt sind. Auf Biogasanlagen sind die ansonsten einschlägigen Abstandsempfehlungen der Kommission für Anlagensicherheit¹ nicht anwendbar. Bei einer Untersuchung des TÜV ergaben sich bei konservativen Ablaufbedingungen für Schutzobjekte, wie Wohnbebauung, relevante Einwirkungen im Bereich von 200 m. Dieser Wert darf jedoch keinesfalls pauschal auf Biogasanlagen angewandt werden. Generell sollten Biogasanlagen dieser Größe entweder in Industriegebieten oder als aufgrund der Brand- und Explosionsrisiken privilegiertes Vorhaben im Außenbereich angesiedelt werden.
W	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	25.02.2011	Weiterleitung der Anfrage an Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
W	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)	- keine -	-/-
HA	Stadt Neustadt a. Rbge. Fachdienst Tiefbau	10.03.2011	Als potenzielle Lösungsmöglichkeiten für die Zuwegung über den Wirtschaftsweg kommen in Frage: - Dienstbarkeit auf dem Weg im städtischen Eigentum

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme(n)	Inhalt der Stellungnahme(n)
			- Übereignung des Wirtschaftswegs an die künftigen Betreiber.
HA	Stadt Neustadt a. Rbge. Team Jugendpflege FD 51	08.03.2011	Keine Bedenken

14.4. Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 2. Mai bis zum 4. Juni 2011

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde - nach vorheriger Ankündigung im Internet - vom 2. Mai bis zum 4. Juni 2011 öffentlich ausgelegt. Es gingen zwei Stellungnahmen ein. Mit der ersten Stellungnahme baten die möglichen Betreiber der Biomasseanlage darum, durch Festsetzung im B-Plan dafür zu sorgen, dass in der nordöstlichen Ecke des Plangebiets außerhalb der Baugrenzen eine Transformatorenstation zur Übergabe des Stroms gebaut werden darf. Dieser Anregung wurde nachgekommen. Die Öffentlichkeit ist davon nicht betroffen. Die drei Behörden, deren Belange berührt sein könnten (Region Hannover - hier Naturschutzbehörde, das Niedersächsische Forstamt Fuhrberg und die Bundeswehr als Nachbarn) wurden individuell beteiligt. Die Region Hannover und das Forstamt Fuhrberg stimmten zu. Die Bundeswehr äußerte sich nicht.

Die Anwälte der Bürgergemeinschaft Luttmersen äußerten sich ausführlich und nach wie vor kritisch. Die inhaltlichen Gegenargumente werden in der Schlussabwägung aufgegriffen, weitere Einzelheiten der Abwägung ergeben sich aus der zugehörigen Abwägungstabelle, die Gegenstand der Verfahrensakte ist. Von den Anwälten der Bürgergemeinschaft wurde u.a. gerügt, dass die ortsübliche Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung seinerzeit vollständig nur im Internet erfolgt ist. Mit dieser Rüge eines Verfahrensfehlers hatten sie im Ergebnis vor dem OVG Lüneburg Erfolg.

14.5. Wiederholung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB unter Benachrichtigung und erneuter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Das OVG Lüneburg hat auf Antrag von Betroffenen im Normenkontrollverfahren nach § 47 Abs. 5 VwGO am 4. Mai 2012 zum Az. 1 MN 218/11 folgenden Beschluss gefasst:

Der vom Rat der Antragsgegnerin am 30. Juni 2011 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 727 „Biomasseanlage Luttmersen“ wird bis zur Rechtskraft einer Entscheidung über den zum Aktenzeichen 1 KN 217/11 geführten Normenkontrollantrag der Antragsteller einstweilen außer Vollzug gesetzt.“

Das Gericht begründete seine Entscheidung wesentlich damit, dass das Verfahren zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs nicht in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden sei. Die Hauptsatzung der Stadt könne nicht mit Wirkung für das Bauleitplan-

verfahren bestimmen, dass die von § 3 Abs. 2 BauGB geforderte ortsübliche Bekanntmachung nur auf dem Wege des Internets bewirkt werden könne. Das Internet dürfe nur ergänzend eingesetzt werden, aber nicht als ausschließliches Medium der ortsüblichen Bekanntmachung.

Die Stadt hat daraufhin ihre Hauptsatzung dahingehend geändert, dass die ortsübliche Bekanntmachung einer bevorstehenden öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nunmehr durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung erfolgen muss. Auf dieser Grundlage soll die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nunmehr rechtswirksam öffentlich bekanntgemacht und die Auslegung erneut vollzogen werden. Ziel des ergänzenden Verfahrens ist die Heilung der Verletzung der Verfahrensvorschrift mit anschließender rückwirkender Inkraftsetzung des Bebauungsplans nach § 214 Abs. 4 BauGB. Die Festsetzungen und die Begründung des Planwerks sind dazu aktualisiert und unter Beachtung der Hinweise des OVG Lüneburg in dem o.g. Beschluss ergänzt worden.

Die nachfolgende Tabelle führt die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf, die im Verfahren nach § 4a Abs. 2 BauGB beteiligt wurden. Die wesentlichen Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen werden gekürzt bzw. zusammengefasst angeführt.

Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum Eingang	Inhalt der Anregungen
A.1	Region Hannover, Team Städtebau (61.03), SN vom 22.08.2012 zum FNP und zum B-Plan	22.08. 2012	Naturschutz Es wird auf die Stellungnahme vom 08.04.2011 verwiesen. Darüber hinausgehende Anregungen oder Bedenken bestehen nicht. Bodenschutz Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren ist die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen. Raumordnung Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Gewässerschutz Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist noch die Oberflächenentwässerung des Plangebietes nachzuweisen.
A.2	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, SN vom 23.08.2012	27.08. 2012	durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Landesstraße L193 berührt. Meinen Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan 727 vom 11.04.2011 ist inhaltlich nichts hinzuzufügen.
A3	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	05.09. 2012	Die durch die Biogasanlage hervorgerufenen Gerüche im Bereich der Mannschaftsquartiere liegen mit 9 % Geruchsstundenhäufigkeit noch im Bereich des Zulässigen (Schutzanspruch 0,10; [10%]). Um jedoch ausreichend Abstand zur Erheblichkeitsschwelle zu haben, insbesondere damit sich weitere geruchsintensive Betriebe aus dem Bereich der Landwirtschaft oder des Gewerbes angesiedelt können, sollte keine Anlage mehr als 6 % der Geruchsstundenhäufigkeit ausschöpfen. Die geplante Anlage schränkt somit die Entwicklungsfähig-

Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum Eingang	Inhalt der Anregungen
			keit der benachbarten Bereiche stark ein, es sei denn, ein Schutzanspruch in Richtung von 0,15 am Rande zum Außenbereich ist begründbar. Dieser Umstand ist bei den weiteren Planungen in Luttmersen zu berücksichtigen.
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover Zentrale Unterstützungsstelle Störfallvorsorge		Als störfallrelevantes Szenario zum Land Use Planning kommt für Biogasanlagen nach den bisherigen Untersuchungen aus Mecklenburg-Vorpommern unter Beteiligung des Störfallstoffes „Biogas“ im Wesentlichen das Brandereignis, mit Beteiligung eines Folienbrandes in Frage. Für einzelne Stoffe sind in im Anhang 1 Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse aufgeführt. Für die Stoffe Methanol, Propan und Benzol sind Abstandsempfehlungen zu Brandereignissen vorhanden, die auf eine jeweilige Leckage in der Umschließung mit einem Querschnitt von DN 50 basieren. Die Abstandsklasse I fordert einen Abstand von 200 m. Dem Land Mecklenburg-Vorpommern lagen bereits 2011 Erkenntnisse aus einem Sachverständigengutachten zu Ereignissen an Biogasanlagen vor. Dort wurden per Erlass Abstände vorgegeben. Folgende Abstände der Gärbehälter, Gasspeicher und Gasaufbereitungsanlagen von der nächstgelegenen Wohnbebauung Dritter im Sinne der TA Luft sollen außerhalb von Industriegebieten und abseits bestehender Tierhaltungsanlagen bei der Planung von gewerblichen Neuanlagen nicht unterschritten werden: - für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von größer als zwei Megawatt oder einer produzierten Jahresmenge an Biogas von mehr als 2,3 Mio. Kubikmetern: 300 Meter. " Wendet man zur abschätzenden Vorabbeurteilung diese Abstandsempfehlung auf diesen Standort an, so zeigt sich für den Abstand von der Grenze des Biogasanlagengeländes zu der Sporthalle auf dem Bundeswehrgelände, dass dieser ggf. unzureichend sein könnte. Dieser Aspekt unterstreicht die Notwendigkeit einer Einzelfallbetrachtung. Ich empfehle der Stadt Neustadt a.Rgbe. als Planungsbehörde die Erstellung einer Ausbreitungsbetrachtung in Form eines Störfallablaufszenarios mit Ausbreitungsberechnung für den Brandfall des Behälters mit dem größtmöglichen Lagerinventar für Biogas incl. Brandbeteiligung der Folien erstellen zu lassen. Die Ergebnisse dieses Gutachtens werden die notwendigen Erkenntnisse für den vom EuGH in Rede gestellten Abwägungsprozess liefern. Ebenfalls rate ich, für die Ausbreitungsbetrachtung einen nach § 29 a BImSchG zugelassenen Sachverständigen mit dem Fachgebiet Nr. 13 „Auswirkungsbetrachtungen“ zu beauftragen. Für die Darlegung, dass die Behälterwandungen für den Explosionsfall wohl druckstoßfest ausgeführt seien, fehlt nach meinem Verständnis der notwendige qualifizierte statische Nachweis, wenn dieses Szenario hier für relevant angesehen werden sollte.

Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum Eingang	Inhalt der Anregungen
A.4	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz, Betriebsstelle Hildesheim, Geschäftsbereich III	Keine SN	Keine
B.1	IHK Hannover Hildesheim	Keine SN	Keine
B.2	Handwerkskammer Hannover, SN vom 26.07.2012	27.07. 2012	Die o. g. Planung haben wir eingehend geprüft. Anregungen werden unsererseits nicht vorgebracht.
B.3	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover, SN vom 21.08.2012	21.08. 2012	zu o.g. Vorhaben verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 01.06.2011.
B.4	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Sparte Verwaltungsaufgaben –	Keine SN	Keine
B.5	Staatliches Baumanagement Weser-Leine	Keine SN	Keine
B.6	Finanzamt Nienburg	Keine SN	Keine
B.7	LGLN RD Hannover, Domänenamt Hannover	Keine SN	Keine
B.8	Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge.	Keine SN	Keine
B.9	Wehrbereichsverwaltung II	Keine SN	Keine
B.11	Landvolkkreisverband Hannover e.V.	Keine SN	Keine
B.12	Niedersächsischer Heimatbund e.V., SN vom 21.08.2012	21.08. 2012	nach Rücksprache mit unseren Mitarbeitern teilen wir Ihnen in unserer Eigenschaft als eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Naturschutzvereinigung mit, dass wir zum o.g. Vorhaben soweit aus den Unterlagen ersichtlich, keine Bedenken bestehen.
B.13	Herr Ulrich Thiele – Naturschutzbeauftragter – (westl. der Leine)	Keine SN	Keine
B.14	Herr Werner Magers – Naturschutzbeauftragter –	Keine SN	Keine
C.1	Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH	Keine SN	Keine
C.2	Wasserverband	03.08.	wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom

Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum Eingang	Inhalt der Anregungen
	Garbsen-Neustadt a. Rbge., SN vom 03.08.2012	2012	24.05.2011 der bereits erfolgten förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.
C.3	Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover, SN vom 09.08.2012	13.08. 2012	Grundsätzlich bestehen gegen die Festsetzungen in dem o.a. Bebauungsplan keine Bedenken. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken. Weitere Anmerkungen/Anregungen haben wir z. Zt. nicht vorzubringen
C.4	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	28.08. 2012	Im Baugebiet werden Verkehrsflächen nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet. Diese Flächen müssen aber zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen. Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitten wir deshalb, die im beigefügten Plan farbig gekennzeichnete Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen.
C.6	Tennet TSO GmbH, SN vom 02.08.2012	06.08. 2012	Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.
C.6	transpower stromübertragungs gmbh	Keine SN	Keine
C.8	PLEdoc GmbH Netzverwaltung, SN vom 01.08.2012	02.08. 2012	Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
			Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.
D	Stadt Garbsen	Keine SN	Keine
D	Samtgemeindeverwaltung Schwarmstedt, SN vom 07.08.2012	10.08. 2012	Keine Anregungen
D	Stadt Wunstorf	Keine SN	Keine
D	Stadt Rehburg-Loccum	Keine SN	Keine
D	Stadt Rehburg-Loccum	Keine SN	Keine
D	Gemeinde Wedemark	Keine SN	Keine
D	Landkreis Nienburg/Weser, SN vom 22.08.2012	31.08. 2012	der Landkreis Nienburg/Weser erhebt gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken.

Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum Eingang	Inhalt der Anregungen
D	Stadt Nienburg – Bauordnungs- u. Planungsamt –	Keine SN	Keine
E	Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf	Keine SN	Keine
E	Bischöfliches Generalvikariat	Keine SN	Keine
F.1	Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg, SN vom 30.08.2012 (per Mail)	30.08. 2012 (per Mail)	im Rahmen der wiederholten Beteiligung fasse ich meine mit den bisherigen Stellungnahmen mitgeteilten Bedenken, Anregungen und Hinweise noch einmal zusammen. Details bitte ich ggf. in den bereits vorliegenden Stellungnahmen nachzulesen. 1. Der vorgesehene Standort für die Biogasanlage ist aus Waldsicht wegen der Nähe zum Wald ungeeignet. 2. Wenn die Anlage am geplanten Standort genehmigt wird, sollte sie insgesamt den größtmöglichen Abstand zum Wald einhalten. Zusätzlich sollte (bspw. Durch Wall und/oder Hecke) eine Abschirmung erzielt werden. Außerdem sind die einzelnen Komponenten der Anlage (auch bei einer späteren Erweiterung) so anzuordnen, dass die den Wald am stärksten beeinträchtigenden Teile den größten Abstand zum Wald aufweisen. 3. Wenn die Anlage am geplanten Standort genehmigt wird, ist eine Waldumwandlung für den Ausbau der Zufahrt zulässig und die dafür vorgesehene Ersatzaufforstung als walddrechtlicher Ersatz geeignet. 4. Die beabsichtigte Festsetzung der „Entwicklungspflege“ für die Ersatzaufforstung von 2 Jahren ist zu kurz. Nach 2 Jahren kann eine Kultur nicht als gesichert gelten. Hierfür sind mindestens 5 – 10 Jahre anzusetzen. Selbst danach kann es noch zu erheblichen Ausfällen kommen, welche die Entwicklung zu Wald verhindern.
H.1	BUND Region Hannover	Keine SN	Keine
H.2	Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e.V.	Keine SN	Keine
H.3a	Naturschutzbund – NABU – Ortsverband Neustadt a. Rbge.	Keine SN	Keine
H.3b	NABU Niedersachsen Landesgeschäftsstelle	Keine SN	Keine
	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV Nds. E.V.	Keine SN	Keine
HA	Stadt Neustadt a. Rbge.	Keine SN	Keine

Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum Eingang	Inhalt der Anregungen
	Fachdienst Tiefbau,		
HA	Stadt Neustadt a. Rbge. Team Jugendpflege FD 51, SN vom 07.08.2012	07.08. 2012	Keine Einwände.

Abwägungsbedürftige Hinweise und Einwendungen wurden nur vom Gewerbeaufsichtsamt und von der unteren Forstbehörde übermittelt. Die Belange der Telekom können und müssen privatrechtlich geregelt werden. Zusammenfasst gilt Folgendes:

Zum Gewerbeaufsichtsamt:

Die Erstellung einer Ausbreitungsbetrachtung in Form eines Störfallablaufszenarios mit Ausbreitungsberechnung für den Brandfall des Behälters mit dem größtmöglichen Lagerinventar für Biogas incl. Brandbeteiligung der Folien wird von der Stadt in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse wurden in die Abwägung einbezogen.

Die Empfehlung des KAS-Leitfadens zu den Abständen wurde bereits in den bisherigen Abwägungsprozess eingestellt. Die Vorgabe des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann aus zwei Gründen nicht direkt auf den vorliegenden Fall angewandt werden:

Mannschaftsquartiere der Bundeswehr sind keine „Wohnbebauung Dritter“, für die nach einem Erlass des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein Abstand von 300 m empfohlen wird. Unterkünfte der Bundeswehr müssen im Alarmfall in kürzester Zeit von den Bewohnern geräumt werden - diese Befähigung gehört zur Grundausbildung jedes Rekruten. Soldatenunterkünfte sind von daher mit einer normalen Wohnbebauung und deren Bewohnern nicht vergleichbar.

Der statische Nachweis der Druckstoßfestigkeit der Behälterwandungen in der festgesetzten Wandstärke wird über den Hersteller MTE eingeholt.

Zur unteren Forstbehörde

Der geringe Abstand des Sondergebiets zum Wald wurde bereits frühzeitig im Aufstellungsverfahren berücksichtigt und in die Abwägung einbezogen: Im Ergebnis wird am Standort festgehalten (vgl. Begründung des FNP Kapitel 3.3):

Der für die Gefahrenabwehr notwendige Mindestabstand von 35 m zum Waldrand wird durch Festsetzung einer entsprechenden Baugrenze gesichert.

Darüber hinaus können die Hauptanlagenkomponenten (Gärbehälter und BHKW) aufgrund der textlichen Festsetzungen nur im Teilbereich B des Bebauungsplanes verwirklicht werden; dessen Grenze (Knödellinie) orientiert sich am raumordnerisch geforderten 100m-Abstand. Damit wird erreicht, dass die für schädliche Emissionen maßgeblichen Anlagenteile den größtmöglichen Abstand zum Wald einhalten.

Durch die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wird gewährleistet, dass die den Wald am stärksten beeinträchtigenden Teile den größten Abstand zum Wald aufweisen: Bereits nach den bisherigen Planungen war eine Aufteilung des Plangebiets in eine Teilfläche A (mit Höhenbegrenzung auf 6 bzw. 12 m) und eine Teilfläche B (mit Höhenbegrenzung auf 20

m) vorgesehen. In der Teilfläche A sollen nach den Planungen der Betreiber die Trocknungsanlage und die Silagelagerflächen untergebracht werden. Durch die Höhenstufung soll gewährleistet werden, dass die Hauptanlagenbestandteile der Biogasanlage (Gärbehälter und BHKW) in der Teilfläche B untergebracht werden. Zur klarstellenden Sicherung dieser Konzeption wird nunmehr eine entsprechende textliche Festsetzung ergänzend in den Plan aufgenommen. Sie lautet:

1.4 Im Teilgebiet A sind folgende Anlagen und Einrichtungen unzulässig.

- *Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Biogas aus Biomasse, insbesondere Fermenter (Hauptgärbehälter), Nachgärer, Gärproduktlager, Pumpenraum;*
- *Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme aus der Verbrennung von Biogas, insbesondere Blockheizkraftwerke (BHKW).*

Die Interessen am Schutz des Waldes werden auf diese Weise mit den Interessen an der Realisierung der Biogasanlage am vorgesehenen Standort in angemessener Weise zum Ausgleich gebracht.

Zum Zwecke des Waldausgleichs wird am Westrand der externen Ausgleichsfläche an vorhandenen Wald angrenzen eine etwa 10 m breite Fläche mit heimischen Waldbaumarten bepflanzt. Die Artenauswahl erfolgte in Abstimmung mit den Forstbehörden. Die Verpflichtung wurde vertraglich geregelt mit dem Ziel, die Aufforstung 1:1 in der Gemarkung Luttmersen durchzuführen. Die Verpflichtung zur Entwicklungspflege wurde im städtebaulichen Vertrag geregelt (§ 13 Absatz 3 Städtebaulicher Vertrag; Anlage 2 zur Begründung des Bebauungsplans Nr. 727). Die Regelung im städtebaulichen Vertrag ist ausreichend.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ging nur eine Stellungnahme der „Bürgergemeinschaft Luttmersen“ ein, vertreten durch die Anwaltskanzlei Götze u.a. in Leipzig.

Die Bürgergemeinschaft rügte unter Bezugnahme sowohl auf die 29. Änderung des Flächennutzungsplans als auch auf den Bebauungsplan Nr. 727 „Biomasseanlage Luttmersen“ und unter Aufrechterhaltung aller bereits zuvor erhobenen Einwendungen insbesondere folgende Punkte:

- Unzumutbarkeit der Schallemissionen des Betriebs der Anlage - speziell tieffrequenten Schalls;
- Unzumutbarkeit des mit der Zu- und Abfahrt zu der Biomasseanlage verbundenen, dem Betrieb direkt zurechenbaren Verkehrslärms; unzureichende Erschließung;
- Unzumutbare Erhöhung der Verkehrsbelastung in der Ortsdurchfahrt von Luttmersen mit Gefährdung des Fußgängerverkehrs wegen mangelnden Gehwegs;
- Erhöhung des CO₂-Belastung der Umwelt durch den erhöhten Verkehr;
- unzumutbare Geruchsemissionen beim Betrieb der Anlage;
- unzumutbare Geruchsemissionen bei der Zulieferung von Gärstoffen zu der Anlage;
- Verstoß gegen das Trennungsgebot des § 50 BImSchG;
- Störfallgefahren für die Ortslage von Luttmersen und für die Wilhelmstein-Kaserne;
- Unzureichender Brandschutz;

- Gefährdung der Grundwasserqualität durch die Biomasseanlage;
- Gefährdung des Gewässerzustands des Jürsebachs und der Leine;
- Erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft, Unterschreitung des gebotenen Abstands zum Wald;
- Unzulängliche Aufklärung und unzulässige Eingriffe in gesetzlich geschützte Arten, hier Waldeidechse und Tagfalter Wiesenvögelchen;
- Verlust von Wohn- und Lebensqualität in Luttmersen; Beeinträchtigung des Landschaftsbilds;
- Wertverlust des Grundeigentums in Luttmersen;
- Fehlende Konformität mit Zielen und Grundsätzen der Raumordnung;
Fehlendes gesamtträumliches Konzept für die Verteilung der Biomasseanlagen im Stadtgebiet;
- unzulängliche Alternativenprüfung beim Standort;
- Gefahr der Vermaischung der Landschaft durch Biomasseproduktion nicht hinreichend abgewogen;
- Schlechte Ökobilanz von Biomasseanlagen nicht hinreichend berücksichtigt;
- Verfahrensfehler beim Wechsel vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan zum Angebotsbebauungsplan;
- Fehlende Aufklärung und mangelnde Berücksichtigung der maximalen Aufnahmekapazität des Plangebiets bei der Abwägung.

Alle diese Gesichts- und Kritikpunkte sind Gegenstand der Begründungen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 727 „Biomasseanlage Luttmersen“. In der nachfolgenden abschließenden Würdigung der öffentlichen und privaten Belange wird erneut und zusammenfassend darauf eingegangen. Weitere Einzelheiten der Abwägung ergeben sich aus den Abwägungstabellen, die Bestandteil der Verfahrensakten sind.

Im Übrigen muss das Abwägungsgerüst des Bebauungsplans insgesamt zusammen mit dem zugehörigen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB betrachtet werden. In diesem Vertrag wurden folgende Sachpunkte geregelt (vgl. dazu die Anlage 2 zur Begründung des Bebauungsplans:

- Der interne Ausgleich und der externe Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft, soweit diese nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgeglichen werden können. Die Methode der Bemessung der Fläche zum Ausgleich und ihre konkrete Lage und Funktionalität ergeben sich aus dem Umweltbericht.
- Der Ausgleich für die Umwandlung von Wald im Kontext des Ausbaus der Zuwegung.
- Die Absicherung der Erschließung des Sondergebiets durch eine eigene Zufahrt.
- Die Übernahme der Kosten der Überwachung der Folgen der Durchführung des Bebauungsplans (Monitoring) durch die Betreiber der Anlage.
- Die Absicherung des Rückbaus der Anlage nach einer eventuellen Betriebsaufgabe.

15. Schlussabwägung

Der Bebauungsplan Nr. 727 „Biomasseanlage Luttmersen“ der Stadt Neustadt am Rübenberge wurde im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel der Einfügung der Sondergebietsfläche für eine Biomasseanlage in den Flächennutzungsplan der Stadt aufgestellt. Die grundsätzliche Einordnung des Standorts musste im Rahmen der Flächennutzungsplanung geleistet werden. Der Bebauungsplan regelt - davon ausgehend - die konkrete Erschließung und nimmt die innere Einteilung der Sondergebietsfläche mit Regelungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung und den überbaubaren Grundstücksflächen vor. Zudem trifft er Festsetzungen zur Begrünung und damit auch zum Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft.

Die Opposition einer Gruppe von Bürgern der nächstgelegenen Ortschaft - der Bürgergemeinschaft Luttmersen - richtete sich grundsätzlich gegen den Standort des Projekts - nicht gegen eine Biomasseanlage als solche. Daher waren die wichtigsten Argumente pro und contra bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung abzuwägen. Zugleich sind diese Argumente mit den Eigenschaften einer Biomasseanlage eng verbunden, so dass sie auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in Erinnerung gerufen werden müssen. Vorab kann festgestellt werden, dass alle Vorbehalte und Hinweise von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgebaut bzw. befolgt werden konnten, so dass es letztlich um den Standort und die Standortbedingungen geht.

Hierzu hat die Bürgergemeinschaft durch ihre Anwälte folgendes vorgetragen (*der folgende Textabschnitt wiederholt Teile des Schlusskapitels der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans*):

Die Bürgergemeinschaft befürchtet für ihren Ort und für ihre Grundstücke im Ort insbesondere folgende negativen Einflüsse und Gefahren:

- von der Anlage und dem Zulieferverkehr ausgehende Geruchsbelästigungen und Lärmbelästigungen seitens der Anlage insbesondere durch tieffrequenten Schall;
- erhöhtes Verkehrsaufkommen auf der L 193 durch den Zulieferverkehr und Abtransport von Reststoffen, daraus resultierend Verkehrslärm und Gefahrerhöhung insbesondere für spielende Kinder im Ort; die Ortsdurchfahrt durch Luttmersen besitzt z. T. keinen Fußweg;
- Verschandelung des Landschaftsbilds durch die bis zu 20 m hohe Anlage insbesondere aus der Sicht von Luttmersen aus;
- Schadensereignisse mit Auswirkungen auch auf die Ortlage bei einem Dennoch-Störfall in der Anlage, die unstreitig der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt; der Abstand zur Ortlage (und auch zur Kaserne Wilhelmstein) sei im Hinblick auf das in § 50 BImSchG manifestierte Trennungsgebot viel zu gering;
- durch alle diese negativen Einflüsse verlören ihre Grundstücke an Wert.

Zudem beruft sich die Bürgergemeinschaft bei ihrer negativen Einschätzung des Vorhabens noch darauf, dass der Bundeswehrstandort mit seinem Schutzbereich unzumutbar beeinträchtigt werde. Damit verstoße der Plan gegen ein Ziel der Raumordnung. Zudem werde das Gewässersystem des nahegelegenen Jürsebachs und der Leine jedenfalls im Störfall verschlechtert. Der Abstand zum Wald sei zu gering, die Artenschutzproblematik nicht hinreichend geklärt.

Angesichts dieser zahlreichen Mängel sei der Standort grundsätzlich falsch gewählt. Die Stadt habe es zumindest bislang versäumt, ein überzeugendes Gesamtkonzept für die Einordnung von Biomasseanlagen im Gemeindegebiet zu erarbeiten. Schon deswegen sei der nun geplante Standort nicht zu rechtfertigen. Die Alternativenprüfung sei unvollkommen und unzulänglich, weil nur im Eigentum der potentiellen Betreiber liegende Flächen im Umkreis von 2 km um die Kaserne berücksichtigt worden seien. Die Einschränkung auf den Radius von 2 km um die Wilhelmsteinkaserne beruhe wiederum darauf, dass die angebliche Bereitschaft der Bundeswehr zur Abnahme von Wärme bei der Standortsuche viel zu hoch gewichtet worden sei. Darin liege ein erheblicher Mangel der Abwägung. Die wirtschaftlichen Interessen der möglichen Betreiber seien über ihr objektives Gewicht hinaus in die Planung eingestellt worden.

Im Verfahren der Planaufstellung und Abwägung wurde diesen Bedenken wie folgt begegnet und Rechnung getragen:

Die möglichen Geruchsbelästigungen wurden durch Sachverständigengutachten prognostiziert. Das mängelfreien gutachterlichen Äußerungen zeigen, dass die Geruchsauswirkungen in der Umgebung jedenfalls bis zu einer installierten elektrischen Leistung der Biogasanlage von 1,5 MW hinnehmbar sind. Die von der Anlage ausgehenden Schallemissionen einschließlich des tieffrequenten Schalls sind durch technische Vorkehrungen beherrschbar. Der Vollzug wird durch eine textliche Festsetzung abgesichert.

Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens wurde ebenfalls gutachterlich prognostiziert. Unter Ergänzung durch eigene Einschätzungen zeigte sich, dass das Aufkommen auf der L 193 nicht wesentlich erhöht wird, wenn auf dem Plangrundstück eine Biomasse Anlage errichtet wird. Die Prognose der Verkehrsaufkommens beweist, dass auch eine Anlage mit der maximal möglichen Leistung von 1.5 MW (und dem deswegen erhöhtem Zulieferbedarf) im Hinblick auf Verkehrslärm und Gefahren verträglich sein würde. Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Landesstraße L 193 liegt auch bei voller Ausnutzung des nach dem Angebotsbebauungsplan Möglichen im Bereich unter 5%.

Das Landschaftsbild würde zwar beeinflusst, aber nicht verschandelt. Das Vorhaben würde in eine vom Menschen geprägte Landschaft von durchschnittlicher Schönheit implantiert. Aus Luttmersen gesehen würde sie neben die bereits sichtbaren Panzerhallen der direkt benachbarten Bundeswehrkaserne treten.

Biomasseanlagen unterliegend der Störfallverordnung. Sie sind nicht gegen Dennoch-Unfälle gefeit. Die Entfernung zur Ortslage von Luttmersen genügt mit mindestens 350 m Luftlinie auch strengsten Ansprüchen; die Entfernung zur Kaserne und ihren Gebäuden ist deutlich geringer, die Folgen eines Unfalls wären aber auch hier beherrschbar. Das Trennungsgebot ist insoweit nicht verletzt.

Ob der Bodenmarkt für die Immobilien in Luttmersen negativ auf die Errichtung der Biomasseanlage reagieren würde, ist kaum vorherzusagen. Auf fachgutachterliche Erwägungen dazu wurde verzichtet. Dies war und ist zulässig, weil selbst bei einer quantifizierbaren Bodenwertminderung davon ausgegangen werden dürfte, dass darin nur die Situationsgebundenheit von Grundstücken im ländlichen Raum zum Ausdruck kommt. Die Eigentümer derartiger Grundstücke müssen damit rechnen, dass in ihrem Sicht- und Blickfeld Anlagen errichtet werden, die in den Außenbereich gehören. Dazu gehören Biomasseanlagen. Wenn dies zu Wertminderungen führen sollte, muss dies hingenommen werden. Die Grenze zur Unzu-

mutbarkeit kann hier wegen der durchaus erheblichen Entfernung von mindestens 350 m und mehr zwischen der Biomasseanlage und Wohngrundstücken nicht überschritten werden.

Auf die Frage, ob hinsichtlich der direkten Nachbarschaft zur Wilhelmsteinkaserne ein Verstoß gegen ein Ziel der Raumordnung vorliegt, wurde in der Begründung ausführlich eingegangen. Dies wurde doppelt verneint: Zum ersten ist die zeichnerische Festlegung des geschützten militärischen Bereichs im RROP so auszulegen, dass damit nur der umzäunte Kasernenbereich gemeint ist. Zum zweiten handelt es sich bei der Schutzanordnung nur um einen Grundsatz und kein Ziel. Daran wird festgehalten.

Etwaige Befürchtungen einer Verschlechterung des Gewässersystems hinsichtlich des weitab vom Plangrundstück östlich der Kaserne gelegenen Jürsebachs und des Leineflusses insbesondere bei einem Störfall sind in der Sache unbegründet. Gülle wird zur regulären Düngung verwendet; wenn Gülle zusammen mit anderer Biomasse (!) irregulär austreten sollte, geschieht nicht wesentlich mehr, als wenn sie regulär ausgebracht worden wäre.

Der Abstand zum Wald von weniger als 100 m ist wegen der unverrückbaren Lage der Fläche zwischen dem Waldstück im Norden und der Kaserne im Osten und Süden und zum Ort Luttmersen im Westen kraft Abwägung gerechtfertigt.

Die Artenschutzproblematik wurde im Aufstellungsverfahren analysiert und - soweit möglich - vorsorglich gelöst. Es steht jedenfalls fest, dass die Nutzung des bisherigen Intensivackers für eine Biomasseanlage und der Ausbau des vorhandenen Wirtschaftswegs nicht an Artenschutzproblemen scheitern kann. Dies allein ist schon für die Feststellung der Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung ausreichend. Weiteres kann im Genehmigungsverfahren geregelt werden.

Entgegen der Ansicht der Bürgergemeinschaft ist die Stadt Neustadt am Rübenberge nicht dazu verpflichtet, vor der Aufstellung einer Bauleitplanung zugunsten einer Biomasseanlage ein positives räumliches Gesamtkonzept über die Verteilung dieser Anlagen im gesamten Stadtgebiet zu erarbeiten. Es geht hier nicht um die Bereitstellung einer Konzentrationsfläche mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet (was zur Aufstellung eines schlüssigen Gesamtkonzepts nötigen würde), sondern nur um die Verortung einer (relativ kleinen) Fläche im Gemeindegebiet. Diese Verortung muss abwägungsgerecht sein; sie darf keine unnötigen Konflikte auslösen und die zukünftige Planung nicht vorhersehbar behindern; sie darf nicht im Widerspruch zur bisherigen Planung stehen. Alle diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, sofern man die Nachbarschaft zum Ort Luttmersen und zur Wilhelmsteinkaserne als zumutbar ansieht. Dass diese relative Nähe zumutbar ist, hat sich auch aus der Alternativenprüfung ergeben. Es gibt keine andere Fläche im Zugriff der möglichen Betreiber, die die Voraussetzungen für die Errichtung einer gemeinsamen Biomasseanlage unter Einbindung in ein Wärmekonzept unter Würdigung aller öffentlichen und privaten Belange in besserer oder auch nur gleicher Weise positiv erfüllt. Bei der Herstellung dieses Abwägungsergebnisses wurden die - durchaus vorhandenen - wirtschaftlichen Interessen der möglichen Betreiber nicht unverhältnismäßig hoch gewichtet. Die Anlage dient der Gewinnung von elektrischer Energien aus erneuerbarer Quelle; dies ist ein gesamtgesellschaftlich akzeptiertes und gefördertes Ziel. Die planende Gemeinde darf Wünschen nach Bebauung auch im Außenbereich keine unnötigen Steine in den Weg legen.

Fazit zur Beurteilung des Standorts: Die von der Bürgergemeinschaft Luttmersen vorgetragenen Gegenargumente dürfen nach alledem kraft planerischer Entscheidung des Stadtrats der Stadt Neustadt am Rübenberge in ihrer Summe geringer gewichtet werden als die Belange des Klimaschutzes, der Eigentumsfreiheit und der Wertschöpfung, die dafür sprechen, die in Rede stehende Fläche durch Bauleitplanung für den Bau einer Biomasseanlage freizugeben.

Im Hinblick auf den Bebauungsplan und dessen einzelne Festsetzungen mussten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zusätzlich folgende Argumente und Belange abgewogen werden:

Zunächst war nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden darüber zu entscheiden, ob der Bebauungsplan weiterhin als vorhabenbezogener Plan im Sinne des § 12 BauGB oder als qualifizierter Plan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden sollte. Nach Abwägung wurde entschieden, das Verfahren als Normalverfahren fortzusetzen. Dafür sprachen insbesondere folgende Argumente:

- Die möglichen Betreiber waren und sind derzeit als GbR organisiert. Sie erwägen jedoch, eine GmbH für den Betrieb der Biomasseanlage zu gründen. Das würde rechtlich einen Wechsel des Vorhabenträgers mit all seinen Folgen bedeuten. Es erschien besser, sich diesem Vorgang nicht auszusetzen.
- Die Rentabilität der Biomasseanlage hängt letztlich von der Einspeisungsgarantie des erzeugten Stroms zu bestimmten Preisen ab. In dieser Hinsicht können relativ schnelle Gesetzesänderungen im EEG nicht ausgeschlossen werden. Diese Unsicherheit steht einer Durchführungsverpflichtung entgegen. Diese ist wiederum notwendiger Inhalt des Durchführungsvertrags nach § 12 BauGB.
- Biomasseanlagen unterliegen einem schnellen technischen Wandel. Einer etwa notwendigen Anpassung würde jedoch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan entgegenstehen, der auf einen ganz bestimmten Anlagentyp ausgerichtet ist (so wie es zunächst geplant wurde).

Nach alledem erschien es zweckmäßig, zum Normalverfahren überzugehen. § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB erlauben einen solchen Verfahrenswechsel bei gleicher Zielsetzung des Plans ohne eine Wiederholung der frühzeitigen Beteiligung.

In materieller Hinsicht waren insbesondere folgende Punkte abzuwägen und zu entscheiden:

Der Regionale Raumordnungsplan für die Region Hannover fordert als Richtwert für den Abstand von Baugebieten zum Waldrand einen Mindestabstand von 100 m. Dieser Abstand kann hier wegen der örtlichen Besonderheiten nicht eingehalten werden. Der Plan reagiert aber darauf, indem das Sondergebiet dergestalt in zwei Flächen eingeteilt wird, dass wenigstens die eigentliche Vergärungsanlage mindestens 100 m vom nördlichen Waldrand entfernt sein muss.

Die Bürgergemeinschaft bemängelte, dass die im nördlichen Teilgebiet als Höchstmaß festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen (ca. 6 m über Grund) sich nicht auf die Höhe der Ablagerung von Silage beziehe, die demzufolge auch höher gestapelt werden könne. Die Funkti-

onalität der Biomasseanlage soll jedoch nicht durch eine Höhenbeschränkung der Silageablage-
lagerung behindert werden.

Den Beschwerden der Bürgerinitiative wegen einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds
wird dadurch entgegengekommen, dass eine Eingrünung des Sondergebiets durch einen
bepflanzten Wall festgesetzt wird. Die Bedenken der Naturschutzbehörde der Region, dass
ein bepflanzter Wall landschaftsuntypisch sei, mussten insoweit zurückgestellt werden.

Die Breite der Zuwegung wurde unter voller Ausnutzung der Ausdehnung der Wegeparzelle
auf 7,0 m festgesetzt, obwohl derzeit ein Ausbau des Wegs nur auf ca. 4,50 m Breite mit drei
Begegnungsbuchten geplant ist. Durch die Festsetzung soll eine Befestigung des Wegs auch
in breiterem Umfang ohne Planänderung oder Befreiung ermöglicht werden.

Die Bürgergemeinschaft befürchtet neben Verkehrslärm durch den Zuliefer- und Abtrab-
sportverkehr auch tieffrequente Anlagengeräusche. Zur sicheren Vermeidung von Belästi-
gungen durch tieffrequenten Schall wurde die textliche Festsetzung TF 3.3 in den Bebau-
ungsplan aufgenommen. Darüber hinaus verpflichtet der städtebauliche Vertrag die künfti-
gen Betreiber zur Berücksichtigung auch dieser Lärmart. Im übrigen ist dies auch Gegenstand
der Anlagengenehmigung.

Die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 50 BImSchG wurde durch ein zusätzliches Gut-
achten mit einer Brandausbreitungsberechnung geprüft. Die Druckstoßfestigkeit der Fer-
menterwandungen in der festgesetzten Wandstärke wurde durch Statiknachweis abgesi-
chert.

Nach alledem sind keine Argumente und Belange ersichtlich, die der Errichtung der Biomas-
seanlage in Luttmersen am projektierten Standort von Rechts wegen entgegenstehen.

16. Rechtsgrundlagen - Auswahl -

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) mit nachfolgenden Änderungen.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132).
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010, Nds. GVBl. 2010, S. 104.
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. Februar 2003 (GVBl. Nr. 6 vom 20.2.2003 S. 89) mit nachfolgenden Änderungen.

17. Literatur

- Battis, Ulrich /Krautzberger, Michael /Löhr, Rolf-Peter , BauGB, Kommentar, 11. Aufl. München 2010.
- Berkemann, Jörg / Halama, Günter, Erstkommentierungen zum BauGB 2004, Bonn 2004.
- Berkemann, Jörg, *Der Störfallbetrieb in der Bauleitplanung – Skizzen zur rechtlichen Problembehandlung nach Maßgabe der RL 96/82/EG (SEVESO II)*, in: ZfBR 2010, 18 ff.
- Berliner Kommentar zum Baugesetzbuch, 3. Aufl. Köln 2002 ff. (Loseblatt, Stand 15. Lfg. November 2009).
- Bienek, Heinz/ Krautzberger, Michael, *Aktuelle Fragen zum städtebaulichen Innenbereich nach § 34 BauGB und zum Außenbereich nach § 35 BauGB*, in: UPR 2008, S. 81 - 93.
- Eipper, Christoph, *Umweltaspekte von Biogasanlagen*, in: UVP-report 2006, S. 174 - 177.
- Ekardt, Felix / Kruschinski, Henrike-Uljane, *Bioenergieanlagen: Planungsrechtliche Minimierung möglicher Nutzungskonflikte*, in ZNER 2008, S. 7 - 12.
- Ernst, Werner; Zinkahn, Willy; Bielenberg, Walther; Krautzberger, Michael: Baugesetzbuch, Kommentar, München (Loseblatt, Stand Oktober 2009).
- Grziwotz, Herbert, Die Sicherung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, in: KomJur 2008, S. 288 - 293.
- Guttenberger, Franz, Biogasanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB - im Anschluss an die Entscheidung des BVerwG vom 11. Dezember 2008, in: Planen und Bauen im Außenbereich, hrsg. von Stephan Mitschang, Frankfurt 2010, S. 11 - 22.
- Hinsch, Andreas, *Rechtliche Probleme der Energiegewinnung aus Biomasse*, in ZUR 2007, S. 401 – 410.
- Koch, Christoph / Schumacher, Hermann, *Baurechtliche Probleme der Massentierhaltung unter besonderer Berücksichtigung der Geflügelmast*, BADK-Information 4/2009, 148 ff.
- Kohlhammer-Kommentar zum BauGB, hrsg. von Hermann Brügelmann, Stuttgart 1987 ff. (Loseblatt, Stand: 75. Lieferung, Juli 2010).
- Kraus, Stefan, *Nochmals: zur Privilegierung von Biogasanlagen im Außenbereich – eine Erwiderung*, in: UPR 2008, S. 218 - 221.
- Lampe, Inken, *Die unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen an die Zulassung von Biomasseanlagen*, in: NuR 2006, S. 152 - 160.
- Leitfaden Biogas, Von der Gewinnung bis zur Nutzung, 5. Aufl. 2010
- Loibl, Helmut / Rechl, Janine, *Die Privilegierung von Biogasanlagen im Außenbereich*, UPR 2008, S. 134 - 141.
- Manten, Georg, *Biogasanlagen zwischen Immissionsschutz und Bauplanungsrecht*, in: ZUR 2008, S. 576 – 583.
- Mantler, Mathias, *Biomasseanlagen im Außenbereich*, in BauR 2007, S. 50 – 62.

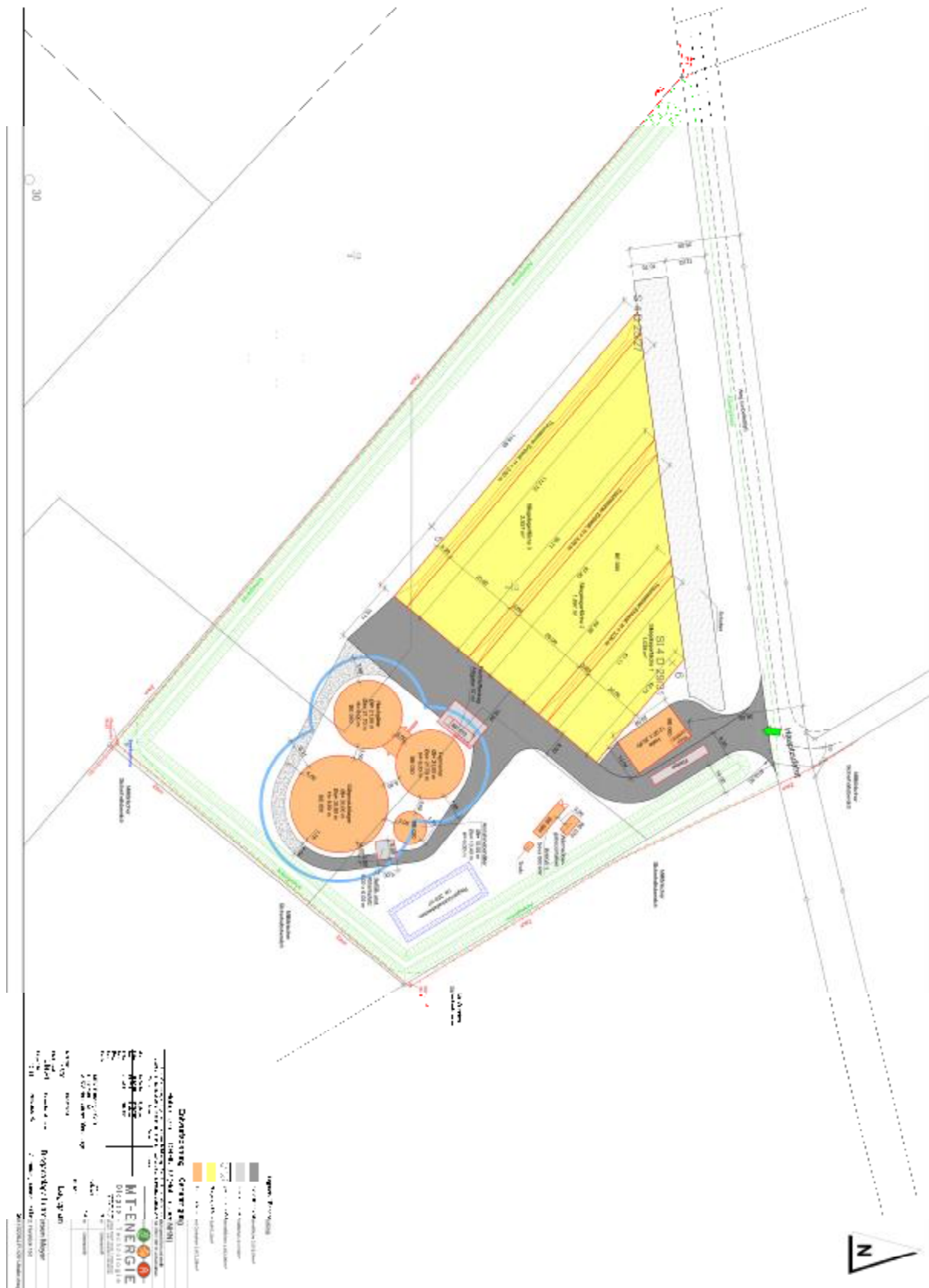
- Müller-Wiesenhaken, Wolfram und Rainer Kubicek, Tieffrequenter Schall als zu bewältigender Konflikt u.a. bei der Genehmigung von Biogasanlagen und Blockheizkraftwerken in der Nachbarschaft zur Wohnbebauung, in: ZfBR 2011, S. 217- 227 (221)).
- Nies, Volkmarr, Aktuelle Entwicklungen der Rechtsprechung zu Tierhaltungs- und Biogasanlagen, Agrar- und Umweltrecht 10/2010, S. 292 ff.
- Pielow, Johann-Christian / Schimansky, Christian, *Rechtsprobleme der Erzeugung von Biogas und der Einspeisung in das Erdgasnetz: ein Überblick*, in: UPR 2008, S. 129 -141.
- Röhnert, Philipp, *Biomasseanlagen im Spannungsfeld zwischen baurechtlicher Privilegierung und Bauleitplanung*, in: Informationen zur Raumentwicklung 2006, S. 67 - 80.
- Schmidt-Eichstaedt, Gerd, Ausnahme vom gesetzlichen Artenschutz - letzter Ausweg in der Bauleitplanung und bei der Projektgenehmigung? in: UPR 2010, S. 401 - 409.
- Schmidt-Eichstaedt, Gerd, Müssen Ausgleichsmaßnahmen vom Vorhabenträger dauerhaft gepflegt werden? in: BauR 2010, S. 1865 - 1874.
- Schomerus, Thomas / Sanden, Joachim / Dietrich, Björn, *Die Betreiberproblematik bei der bauplanungsrechtlichen Zulassung des Betriebs von Biogasanlagen im Außenbereich unter besonderer Berücksichtigung der niedersächsischen Rechtslage*, in: NordÖR 2006, S. 177 - 184
- Schrödter, Hans, BauGB Kommentar, 7. Auflage München 2006.
- Schrödter, Wolfgang, *Intensivtierhaltung im Außenbereich (Teil I), Aktuelle Fragen zur Planung und Genehmigung von Anlagen der Intensivtierhaltung im Außenbereich – zugleich Anmerkung zu den Entscheidungen des Nds. OVG vom 6. April 2009 und vom 2. Juni 2009*, in: NST-N 5/2010, S. 102 ff.
- Schrödter, Wolfgang, *Intensivtierhaltung im Außenbereich, Aktuelle Fragen zur Planung und Genehmigung von Anlagen der Intensivtierhaltung im Außenbereich – zugleich Anmerkung zu den Entscheidungen des Nds. OVG vom 6. April 2009 und vom 8. Dezember 2009 (NST-N 2010, 113 und 140)*, in: NST-N 6/2010, S. 124 ff.
- Spannowsky, Willy; Uechtritz, Michael, Baugesetzbuch, Kommentar, München 2009.

ANLAGEN

Anlage 1a und 1b: Mögliche Lagepläne für eine Biomasseanlage im festgesetzten Sondergebiet

Anlage 2: Städtebaulicher Vertrag in der Fassung der Anpassungsvereinbarung (mit den aus Gründen des Datenschutzes erforderlichen Auslassungen)

Anlage 1a: Standortzeichnung des geplanten Anlagentyps – Variante A: 1 Fermenter, 1 BHKW, ca. 0,6 MW elektrische Leistung



Anlage 1b: Standortzeichnung des geplanten Anlagentyps: Variante B (max.) - 2 Fermenter, 2 BHKW, ca. 1,5 MW elektrische Leistung

